



1729-1736

70

Dieß ist ein Buch von dem
 Leben des Herrn
 Allergnädigsten Königs von Preussen
 Friedrichs des Ersten
 in dem Königreich Preussen
 von dem Könige Friedrich dem Ersten
 Allergnädigsten Könige von Preussen

3

Dieses Ihre Königlich Preussische in Königlich
Einfach. Majestät
Allergnädigste Rescripta und Befehle
Ihr Hochachtung würdigen Medicinal-
Raths vngesand
Von sämtlichen Physicis in. unterschriebenen Medicis
Allergnädigste erwünschte Bittungen.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of cursive script.

6
Allerhöchster

Preussischer in unüberwindlicher Königlich
Kaiser und zu Hispanien, Neapel, Sicilien
König.

Allergnädigster Herr Herr.

Vorb. Ihre Königl. Majestät und Königl. Erblichste
Majestät Unser Allergnädigster Kaiser und Herr Herr
auf einen von hiesigen Bürgermeistern sub dato d. 28. April
No. 1729. Allwundersamigst überreichten Gesuch die
Verbesserung hiesigen Medicinal- Wesens betref. In Allergnädigsten Befehl von unserm Eracht. Obgleich wegen
Lassen, dasselben durch hiesigen Physicorum in Medicorum
gemeinsamen Rathen zu vernehmen, und nach dem
hiesigen Magistrats Meinung von dem Hofrath
des Königl. Reichs Hof-Raths hiedurch zu lassen;
auf die erhaltenen schriftl. Verordnungen
Medici In Allwundersamigsten pflichtschuldigsten Verweil,
und erachten ob billig als eine Allwundersame Königl. Wohlthätige
Erkunde, daß Ihre Königl. Majestät nach so vielen in
politiciis et oeconomiciis zum Besten des allgemeinen
Wohls in dieser Sache demselben allergnädigsten Rath
nach vorzunehmenden Veränderungen auf unserm Sanikel-
Rath und Medicinal-Case in Allwundersamer Consideration
zu ziehen, und demselben durch Allergnädigste Verordnungen
anzuführen, In Allwundersamer Verweil. Es ist
ganz offensichtlich, daß die procerum hiesigen Magistrats
Verordnung der Folge der Gesundheit betref. daß zu vermeiden
wird von der Gesundheit, als von dem zeitlichen Glückselig-
keiten gelogen sey, dem Publico ob, und einem ganzen
Reich

König inugewein zu statten kommen, wenn in einigen, zum ersten
Gründ-Plätzen esoffnungswürdige officia sanitatis, welche zu Venedig,
Amsterdam und anderen Orten als die vornehmste considerat
exordien, sich befinden, und einflussigenden gefährlichen morbis
in Zeiten vorübergehen existieren. Dergleichen Hiesigen
Magistrat hat es nun in diesem punct inaussetzlichen an Hiesigen
Hiesigen Hof, wie auch dann in jeder Provinz vorzüglichkeit
nicht den geringsten Zweifel zu setzen haben, jedoch nicht im
billig dafür halten, dass zu Verbesserung Hiesiger eine
esoffnungswürdige officium sanitatis vielob beyzubringen können.
In Auflösung dessen haben Ihre Allergnädigste Kaiserliche
Ihre d. 28. Aug. 1732. sub Lit. A. befohlen emanieren und d.
11. Aug. 1732. sub Lit. B. iterieren /: Dergleichen esoffnungswürdige
Erbrecht nun vorgeschrieben Hiesigen Land beytragen N. 1. 2. 3.
et 4. d. 2. Nov. 1735. und ordentlich communicieren: /: Allergnädigste
Kaiserliche Hof- und Rescripti Caesarei, Cuius Physici und
Medici nun coram Deputatione d. 30. Decembris. 1732. befohlen
übergebenen sub Litera C. des Professors esogen über und
unbestimmten Bürgerlichen Vorfall sub proto d. 28. Apr. 1729
punctatim verordnet, und sind generaliter der Meinung, dass
bey Veränderung dero Zeiten esie in anderen affairan, also
nicht vornehmlich im Medicinal-Casus, und auch darselben
subordiniert ist, zu dessen Aufhebung und vollständiger Beförde-
rung eine Reformation nicht unindulgent seyn.
Vorschiedene unserer Professoren haben durch pia desideria
von Zeit zu Zeit so esoffnungswürdig als schriftlich zum Hiesigen
Eingelohret, wie auch dann Doctor Ludwig von Goringe Hiesigen
esoffnungswürdiger Physicus /: Hiesigen über Ergründung. Marggraf
Leib-Medicus /: Hiesigen N. 1638. eine Politiam Medicam in 2te
vollstreckt worden. Es würde nicht der Vorfall so esie nicht
vorgewiesen seyn, wenn durch ungleiche Gedanken, und unvorsichtige
Hoben

Neben - Absichten weniger nicht in unserm gremio selbst solch zu erlangen
 nicht negligiert, welches Golegenheit gegeben worden ist, durch
 welches die Würdigkeit der Kunst allzuleicht in sich selbst
 durchleuchtige Wohlmeinende Anstalten zu nicht zu werden.

Obgleich ob dem nicht zu unserm Nutzen von einem oder dem andern
 dem verdienstlichen Absichten nicht überwacht sein, zu erweisen beabsichtigt,
 daß eine gründliche Verordnung dieser Art. Ansehnliche Anstalten
 Commission der Obstetricat - Schulen mit großer Providence und
 dem Lobb. Ersten - Rath sein, und nicht die Sanität, welche
 ihr Centrum transportiert werden, allese ob die Golegenheit ge-
 geben, daß Anno 1728. durch hiesigen Magistrats Zusammenkunft
 diese Herrn Deputati laut geschriebenen Protocolls Prolego No. 5.
 mit neuen Physici verschiedene Unterordnungen zu Verbesserung
 dieses dinstigen Geschäfts und Beförderung eines Theats Anatomie,
 die unter Ausschickung zu ersehen, angeordnet, nicht
 minder nachzuweisen noch eine Ausschickung speciellen Beauftragten
 von neuen Physici anlangend haben, welche von dem
 Doctoris Büttner's angeordnet ist, und von Doctore Grambs laut
 Prolego No. 6. zugleich unterschrieben, und dem Hohen Herrn
 Directorum von Lersner Prof. bekräftigt worden.

In Pharmaceuticis und Chirurgicis hingegen sind ansehnliche Anstalten
 anzustellen, welche durch Anlangung des Besessenen und Unter-
 suchung zu solchem Ende. Auch darunter dem gleich an-
 sehnlichst angeordnet punctum Pharmaceuticum unterlangt,

1. so sind Physici und Medici quoad mem völlig der Mey-
 nung, daß in hiesigen Apotheken viele obsoleta übrig gelaf-
 fen werden könnten, jedoch, da die dasfalls vorzunehmen müß-
 ten, daß mehrere vorhanden seyen, welche die Apotheken
 von Maß zu Maß Lastung zu sein müßten, solch nicht geringfügig
 abzugeben werden könnten, so würde das Physicat - Amt dafür
 sorgen,

Handwritten notes in the left margin, partially obscured and illegible.

fragen, daß dergl. Dosen nicht in einem communi Laboratorio
und zedat in parvissima quantitate, nicht in officio Publici
Labi beyzubehalten werden mögten.

- II. So ist nun quoad 2^{dem} Niemand in Abrede, daß viele
Composita vorzüglich in allhiefigen Apotheken zu finden,
welche so wohl an Tax als an anderer Hinsicht einer Ver-
gleichheit vollkommen auszuweisen müssen; welche aber
- III. quoad 3^{tium} durch Einrichtung eines dierigen Dispensatorii und
der von einem hiesigen Magistrat dem Physicat bereits an-
geordneten Erlaubung des Taxen durch förmlich beglaubet werden
können, auch nicht vor dem dergl. schon längst desiderirte Medicin
von denen Apotheken zu erlangen können, daß die, um eine
Gleichheit zu erhalten, und eines allgemeinen Lyxide u. dergl.
zu dispensiren sich gefallen lassen sollten. Bleibet aber
dieses ohne einen offentlichen und schon längst im Vorhinein
gebrachten communi Laboratorio, welches dem Publico, Medicis
Patienten, und den Apotheken selbst, auch die können unge-
bührligen Schaden stiftet, in gemein zu stehen können, oder
möglich zu erlangen ist, so ist für Physicorum und Me-
dicorum Meinung, daß dergl. vor allen Dingen zu berücksich-
tigen sey, um so dann mit desto gewissem Vorwand von
einem Dispensatorium und zulänglichen Tax hinweg die Hand
verlegen zu können. So sind deshalb Physici insbesondere
erbötlich, durch Intercession eines Löbl. Sanitets-Raths die Apo-
theken dahin zu verordnen, und vor die Wichtigkeit eines wohl-
geordneten Laborantens die zulängliche Fragen zu tragen, die
nicht minder dankselben gleiches bißher mit denen Provisoribus
gehalten wird, in Examination und Pflichten zu nehmen.
- Dergl. ganzinoffentliche Laboratoria sind an mehreren Orten
schon längst vertriebet worden, und ist sonder das zu
London eines dergl. vollkommenen, die durch alljährlich
im September noch gehaltenen Procession in der St. Pauls
Kirche

6

Diese sind dann dafür zu stellen, welche schon
 selbst als Professoren mit großer Solennität und unter
 Königlichem Auctorität in ihrem Convent bestellt worden,
 welche die Aufsicht darauf haben, den Vorfall dieser vber-
 zügigen Medicamenten zu sehen, und einige Apothekerzünften
 den Laboranten als amanuenses zur Führung ihrer Pro-
 fession zuweisen, und ebenfalls die Führung dieser Abgaben
 durchzuführen, und den Vorfall dieser Abgaben nach dem
 darauf vorgenommenen Untertan unter die Taxiran. Von
 diesen vberzügen verfertigten Medicamenten läßt ein je-
 der Apotheker so viel er will, und zu konsumieren vorzuziehen,
 auch seinen Belieben abstellen, und solches dafür nach vber-
 dachten ihrem privaten Anschlag sein quotum; welches alles
 ebenfalls durch den Laboranten, der zugleich Provisor ist, durch
 Deputierten vorzuziehen wird, worauf diese bey dem Herrn
 die Hauptführung der ganzen Gesellschaft abzugeben pflegen.
 Hiessam nach wird alle Dreyer von dem Laboranten offent-
 lich ein Verzeichnis angefertigt, das die Abgabe dieser vor-
 zügigen preparirt worden, und solches bey größter Euer
 Jodocum sey, solcham elaborationibus publicis, welche in vier
 Wochen neben einander gesetzten Oeffnen und Anordnungen zu yber-
 des Zeit preparirt werden, nicht ohne Vergütung königlich bezu-
 zahlen. Befehlet nun diese in die That wohl anzusehen Ordnung

- 1.) einer grossen attention bedient, in Aufsicht, daß 1.) Jedermann, der
 die Chymie liebet, ohne Gehalt diesen Elaborationibus publicis,
 wobei kein Untergelb gegeben kann, zu thun sey.
- 2.) Besondert dann Medicis einzusehen nicht sein kann, wenn eine
 oder die andere Art, auf deren exacte Verfertigung es haupt-
 sächlich ankommt, zur elaboration genommen wird, und das Beför-
 gere Aufsicht dafür erhalten können, daß gute ingredientia dazü
 genommen, und in allen Apotheken gleichmäßige Meda zu finden seyen.

- 3.) Die Patienten sind häufiger Asthmatiker und solche publicè verfertigte Abkochen sind so wenig Nutzen bringen, da ihnen Apothekers Gesellen gewöhnlich in ihren privat-officinis die Gelegenheit bekommen wird, solche noch ihrer eignen phantasia zu elaboriren.
- 4.) Auch die Apotheker selbst sind sehr sorglos bei dem Erwerb, wenn sie kein besondres Laboratorium in ihrer Wohnung oder in der Stadt haben, die Kaufleute in der Stadt sind gewöhnlich sehr mühsam durch einen einzigen wohlbestellten und versessenen pharmaceutischen Laboranten mit geringen Unterkosten selbst bereiten lassen sich procuriren können, als wenn gleiches von ihnen selbst allein durch einen einzigen expressen zu erhaltenen Provianten besorgen müßte.
- 5.) Die Damm sind durch Apothekers Klagen, daß sie sehr viel von der Stadt sind gewöhnlich gefahren sind, immerhin ob einem großen Preis, und zu erweisen und zu dispensiren, so viel es selbst will und konsumiren können.
- 6.) Der großen reputation und zu beschaffenden reichhaltigen Abkochen so publicè verfertigten Medicamenten nicht zu gedenken, so wohlthätig ist, die zum weitverbreiteten Dispensatoris vornehmlich ein gutes Bewußtsein, davon man sich reguliren müßte, zuvertrauen zu legen sey.
- Wenn man nunmehr einige Apotheker, deren officinen jedoch nicht mehr in Deutschland und fremden Königreichen sind und nicht übertrieben, dergleichen wohlgeordneten Apotheken amplexiren, ein commune Laboratorium zu errichten, und diese einen neuen unter ihnen die fürstliche Obacht und Bewachung committiren, so könnte ein kleines Werk zu einem großen Nutzen, und alle künstliche Disputes nicht mehr gefahren sey.
- Und endlich Physici sind wiederum in der Stadt gefahren sey, von ihnen ist in der Stadt, besonders von den Preparations, zu erweisen, ein Gemüth zu leisten, welche in jeder Apotheke besonders zu observiren, bis dahin ganz ungenügend zu

Carlsruhe

7
erfahren; Zuerst sollen diese vielfältigen Mutationen durch Gefallen, ihrer
Herrn selbst überaus mit großem Bedauern verhalten müssen, daß sie immer
weder die andere elaboration noch ihrer eignen richtigem opinion
entgegenkommen sollen. Finde jedoch Magistrate Statuta eadem
dadurch ungenügend infringirt, worüber durch Kaiserliche
Commissarien die sub Boyle No. 7. obligirt sind, bey allen
Medicamentis sich Kaiserliche geordnete Ordnung zu halten, worinnen die
nach der Pharmacia Augustana angeordnet sind, zu richten, und durch
Anfertigung durch Physicis, welche bester Ordnung noch die ingredi-
entia befolgen, und elaborationis annum et diem darüß notiren sollen,
wofür zu zudenken; und wenn Gefallen infringirt ist, vor oder
so gleich noch ihrer reception die vorordnete Handlung zu prästi-
ren, welche letztere über bessere zu Kaiserlichen Observanz
zu bringen geschehen, sondern lediglich bey der visitation, welche
das Sanität-Amte alle 2. Jahr in jeder officin verrichtet, vorzulegen
sind, da in diesem Jahr neuerdings decessirt ist.

Als nächst nun dem zuverordneten Dispensatorio in comune
Laboratorium zum fundament dienen muß, und ohne dessen
Vollständigkeit nicht möglich ist die officinen
zu versetzen stünde, so wäre jedoch bey dessen Einrichtung durch
Ausschreibung ratione obsoletorum Medicamentorum zu verfahren, daß
solche in dieser General officin durch Tramben selbst in geringem
apparatu, welches ohne sonderlichen particular Vortheil beyzubehalten wirden.
Hier nun überführet bey vorhandener Ungleichheit der Medicamenten die
Ungleichheit der Taxen zu vermeiden, und Ausschreibung sich zu dessen
Verringerung so weit als möglich zu thun, als wenn in individuo zu
reden, so dann wenig oder nichts liegen bleiben und verdröben
sollten; Auch in officina communi ist nicht verfahren, bis ob diese
sinn oder den anderen durch ihren eignen Abgang vermindert ist.

1.) Physici bringen sie bey noch in besondern Vorsey. Ob ob diese
mit denen so genannten arcanis, die unter der gemeinen und meiste
Lohnung vorzulegen, zu halten wären, und sind nicht davon übrigen
Medicis der Meynung, daß solche nicht anders dem zu verordnen
sind.

Dispensatorio in articulis, vnde yünglich abzuheften seyn, vñ die
normale Dispensatio, welche eben ein Allergnädigstes Privilegium
Privilegium darüber productionen können, und den kaufmannschaft
dieselben aindlich bestärken.

2.) Es ist die Materialisten nutzfulden Casus, daß die inersüßsten
Droques für sich, und gewisse Ordnung, wie auch schon seit dem
Luge N^o 8. ein gewisses Cisten müssen, vñ den Apothekern in
ihren function nicht zu nahe zu kommen, wovon alltäglich die
größte Quantitäten und Prozesse aufkommen; dardurch communi
consilio nicht besser als mit nutzfuldender Visitation zu bezeugen
sich dürfen. Hier ob mit denen simplicibus, wovon
man viele, mittelmäßige und schlechte Sorten hat, anzuein
den seyn, und ob die geringe nutzfuldige Drogen, v.g. das
Pulver, vñ pulveris corticis chin. chin. Casus das H à b. b.
gegeben wird, da das das H veritablen /: nicht lignosi / corticis
und 3. R. zu setzen kommt, nicht eben zur abzuheften seyn,
wird sich sicergestellt zeigen. Absonderlich vñ die selben
sich zu stellen lassen müssen, ist in großer Menge debitorende
remedia interna nicht wenig in ihren signum Laboratoris dard
die in bestellung genommenen Apothekern Gesellen pro lubitu,
sondern gleichförmig in dem eben nutzfuldenden Laborator
communi publica autoritate zu verfertigen, und in großen Grad
vndersucht zu verheffen. Es ist beyder yüngsam bekennt,
und alle Mangel derer Apothekern geben dard, daß die
/: die vñ die verbottene vielfältige preparationes Compositorum
und so zur Verfertigung derer Recepten zugehörigen / drogl.
Drogen in Menge vñ gewöhnlich schicklich zu elaboriren, zum
ruin und disreputation gewisser Officinen wird vñ die den
derer nutzfulden preparirten Medicamenten distribution.
Hier viele Unvorsichtigkeit bey einigen in Elaboration des
diaphoretici, Antihectici Poterii, Sii dulcis, Resina jalappa, Magne
siae alba, Cinnabaris antimonii, Spiritus Cornu Cervi und drogl. unse
passi-

passivum, ist zu officio nicht zu beschreiben. Dieser Meinung der gemein-
schafftlichen Raths, daß sie sich mit denen Apotheken ratione sine
communis Laboratorii vereinigen, gedachte interna derselbst mit
prepariren, und nach convenablen allgemeynem Tax zum Verkauf
stellen. Vorüber des gedachten Ludwigs von Hovingh's Tractat
in 4^{to} von Anno 1646. Tit. Gründliche Antwort nachfolgende folgen:

- 1.) Ob die Composition oder preparation der Medicamentorum durch
Materialisten zu gestatten?
 - 2.) Ob die Materialisten nicht mit einem Act zu belegen?
 - 3.) Ob nicht Ihre Officinen gleich durch Apotheken zu visitiren? 55.
- welch der Anno 1654. in 2^{to} gedachten Tax Ordnung folgende Thats
sich großem Liebesgaben können.

Es können nicht Physici in Aufsehung solcher Apotheken
und dem Venetianischen ratione ingredientium bestanden Otheten
billigst vorzuziehend. Theriac experiment nicht lassen, daß
der zehnte solches in Ihre Geygen nicht nichtig und wohl vorzubi-
get worden, die darunter bey Massentlicher Sigillierung durch zum
Verkauff zu nehmenden Büchern, einen großen Unschick und
adulterierung vielfältig vorstehen und abzuwehren müssen.
Vergleichen Professoren vorzubehalten, welche keine bessere Auf-
sichtigung gegeben können, als wenn so gleich nach Aufsehung
derselben die Vasa unter dem Sanitets Sigill beständig vorzusehen,
und in derselben nicht Physici und des Sanitets Bedenken derselben
von Zeit zu Zeit obere völlige Herüberführung, die nicht minder
die Füllung der geschicklichen Büchern vorzunehmen können;
welch zehnte besserer zünftigem proponiren, nicht aber acceptiren
werden. So eben nicht nach und nicht der fähigen Verordnung
genüß darmit zu halten, daß so wohl die Jurden Doctores, als
nicht andere Privat Finesse sich der eigensilligen Professori-
gung und Dispensierung aller, besonders aber inneren. Abzulegen
unter angeführter und künftigen der selben Gelehrtheit nach ordentlich
sitzschreibender Vorsetz der Aufsehung der Profan genüß zu verziehen
halten;

früher; Es ist denn selbst die Agrostologie, Materialisten, Chirurgen und
Geburthen rationale internorum vornehmlich ihrer gelehrten Fleiß
darunter nicht geringe sind. Und es ist dem so dann
3.) Physici ihrer Art nicht vorzugehen, eine vollständige Sanität
Ordnung, dessen es nicht weniger gelogen ist, unter Obrigkeit
assistenz zu verfertigen; Es ist denn der erste Tomus die
in einigen puncten zu verbestanden Medicorum, Pharmacopoeon,
Materialisten, Chirurgorum, Gynaeconum, Hebammen, Gelehrten
fürman sind doch Ordnungen vollständig auszuführen können: Der
vordere aber vornehmlich groß genug werden dürfte, nur allein
die retro sich passierte morbos epidemicos und pestilentialis so sehr
von Menschen als Vieh, nicht dann von Menschen zum Teil
durch große Epidemien und vordere Ländern mehr als sich erst
mitten Vorwissen vergrößern müssen, resp. et renunciationibus
et. Es ist nicht minder sind gewisse Magistrats Decretis und Ver-
anstellungen darinnen historisch zu beschreiben, die vornehmlich
in jedem Clima und Terrain seiner bester remedior referret,
welche mit dann durch Archiven zu erlernen es ist.
Die vordere die erste der puncten, welche die Pharmacia
betreffen, vornehmlich ihre gründliche Dilucidation verlangt;
so erfordert Physicorum vordere Magisterium
IV. quoad V^{um} d. h. das die durch Allerhöchste Kaiserliche
Verordnung mit verbestanden Veranstellung durch gewisse
Magistrats zu introducierenden Collegium Medicum ganz
möglich sein würde, so fern es dann von vordere Zeiten vor
vordere Sanitäts Amt, welche zum Media und vordere
subordinierte Professiones mit Grundgelübden zu gehören sind, in
bestehen superioritet, Prærogativis und Emolumentis contra
sanctas leges hinc zu vermeiden Stillschicklichkeit, und
vordere Ursachen vornehmlich Eingriff zu sein jedoch in
bestimmtesten intentional sein möchte. Welches nach dem Phy-
sicis ihrer Dignität voraus dieses Obrigkeitlichen Amtes vornehmlich
vor

vor allem Dingen zu maintainen gesucht, und dochhabem sämmtliche
Medicos vor angefangener vordanklicher Deliberation über diesen
preliminair Artikel besondres erworrenen, und unter beförigter
remonstracion, es ist dieses Amt, es wöge sich nicht unter ihnen
selbst successivè apperiretan, jener prima instantia seyn und bli-
ben müßte, von ihnen in der georgten Umfrung unanani-
man affirmativen Entschluß erhalten. Physici und Medici
müßten dochhabem, daß zuvörderst das Sanitet Amt in
seiner firma activitet gesucht werden müße, und können nicht
begyan, daß ob dieses die vielfältige Veränderungen dieser
Magistratischen Herren Deputierten in zimlicher Beschaffenheit,
die bekanntlich vor Zeiten indistincte und sehr wenig Gehör
zu seyn von jeder Raths berath ein Deputierter Herr und
Lay jener Duzen standet, nunmehr aber nicht ganz
unzweifelhaft und nicht geringem überlegten Volklichen Bür-
gerlichen Stande, es ist ab dem cerario, es ist gesamt
die meisten Absichten geordnet, wenig eingetragten, solches
in der That christliche Amt A. 1726. löst. Amt C. 1727
incorporirt, mit ein von der Herren Bürgermeistern, die
dies nicht so weitläufigen andern affairan incommodirt
sind, und schließlich besser die Beschaffenheit des Amtes einsehen
können, allzumehr ändern abgeben, zur vollrinnigen Absicht
necessarion werden. Man aber Allergnädigster Kaiser
und Herr Herr einem jedam Amt ein Mann, und nicht
einem Mann ein Amt, dessen Activitet so sehr nicht
geringem Beywilt, viel weniger der üblen mutation selber
zu maintainen können, geüßet, und dieses es ist zum Profite
dasselben ordnung jener die größte Gehörzeit gegeben haben
müßte, zeitiger Zeit aber die schließlich Hoff Regierende Herren
Bürgermeistern die dieses nicht mehr onus Amt C. 1727 N. 9.
in

in Untertänigkeit terminis Selbst Deprecation, und dergleichen
 ungeschickliche function Niemand mit so wenig Zeit, sondern billig
 vor lobend bey zu injungieren eimen; so geht auch allwegen
 profumet bitten dahin, daß von denen hohen Herrschaften
 im Reich sitzenden Medicis diesem christlichen Amt Georg de
 wonsolben als perpetueller Profides vorgeeignet, v. tüchtig
 die unvergängliche Ansehung diesem zugestellet werden möge
 daß zu jeder Zeit unter so vielen Reichs Gliedern von
 allertley Münden der zu vns Angesehenen und Materialisten
 gezogen werden, einigkeit zessig beflorheffen und bezeugt
 Medici, die der Reich nicht nur die vns bedient gesessen,
 zu Reich gezogen werden, welche dem Sanitet Geses
 als perpetueller Obrigkeitlicher Deputati zu Leoben
 fiesiger vns eingerichteten Statutorum hies Office ad dies vit
 zu eidenen gütten.

Und gleichwie die dergleichen ansehliche direction von vns
 einmütig und völig vns, eodem vns nicht vns ab San
 tet Amt dines vns, als beseffen vns, vns tollende Sessio
 nes in sicum vns vigorem vns werden, sondern vns
 den vns zu vnsstande Corpori Medico vns assistence vns
 vns vns, so geschickten vns vns vns, die
 vns Magistrat werden diese Erichtigkeit vns in vns
 vns vns, und vns Facultet vns so vns
 vns vns, als vns vns, welche vns
 vns als membra im Reich vns, vns.

So ist vns vns, daß dieses Studium vns vns, vns
 vns vns vns, vns vns ratione vns
 vns vns vns in Physicis, Physiologicis, Chemicis,
 Anatomicis, Chirurgicis, Botanicis und dergl. vns
 vns, vns vns vns vns, vns
 vns, vns vns vns in vns vns, vns
 vns vns vns vns vns vns vns vns
 vns vns vns vns vns vns vns vns
 vns,

Können,

Hörmung, wobei ob dunn consequenter würde, daß es verführerischer ist
 unbeschwerde Ihre Kinder davon gänzlich abhalten, und sich alle
 zum studio juridico widmen, oder wenigstens die allzueinst
 zuviel beinhalten, wenn die selbe zumustan setzen, daß die sich
 nicht mit der selb. wenig erwerbenden Praxi v. Loge. N. 12. zu
 erwehnen setzen. Sie sind bestrebt diese zu halten, obwohl
 und Kinder widmen sich mehrerer animerat, Ihr v. verstand in
 diesem studio zu sein, wenn diese Facultat nicht so pflicht
 Dinge verpendirend erübe, sondern die sich die Auführung setzen,
 nach ihrer allgemeynen in praxi nicht nur durch abgeleiteten
 forbe, und sich so durch solithen fatiquen, in ihrem Alter
 die geringe Reife zu finden, daß die bey solchen dem gemeinen
 Nutzen in der Stadt löst möglichen Auftrieb der Stadt nicht a
 Confiliis, und dem Sanität Amt zum honorablen Praesidio
 setzen. Altken und es unterzusehen Laiken, die so viele Jahren
 durch, besonders in morbis epidemias, täglich zusehen in die
 approchen gegengen, mit der ihm und der ihnen Gesand
 seit und es sehr so vielfältig, zu erweisen, die ob bey den
 allzueinst gegiehet, von die geringste Gekümlichkeit und
 billigmäßige Beförderung periclitirt, und die bestand meritisch
 gemacht haben. Wohl Ihre und Reife zu können, wird
 verhoffentlich bey niemand zalousie verzeihen können, da
 es fundamentaliter desin eingesehen ist, graves et in facult
 tate peritos dem Sanität Amt und Corpori Medico bey und
 vorzuführen, davon Cöblischer Fußstegung, wie nicht vorin
 uerung zu folgen niemand auflassen wird.

Sie Gutsdiker Magistrat würde verbunden die zum Nutzen
 des Publici folgende intention nun so mehr befördern
 können, wenn von esst. erodmetes Sanitäts - Amt bey
 v. l. -

volendige Physicats Stelle ratione subjectorum favorabili-
tate praevia consultationem, etiam ob hoc diuina iudicanda
Anno bis pro yppofan, unvollste, um so eueff die künftige
als freundsamste Ius in beförderen zu können, u. zu versuchen,
daß dieselbe in keiner disharmonie und Uneinigen, sondern
zu eueff die activitet gesammelt werden, unter die Pflicht
so künstlich vorzuziehen zu sein.

Es ist schon diuina ob eine große Ursache, etiam non Zeit
zu Zeit das Physicat- Amt nach erforderlichen Beförderung des
Publici Hofes seiner function nicht sein beförderen können, und
liegen die triftigste discordie exempla geringen am Tage.
Vermuthlich Physici, welche eine brüderliche Vertraulichkeit unter
die setzen, und diese unvorgewissliche Gemüthung und deute-
schen Gemüthe nicht präterieren sollen, sondern die um so mehr
daß solches von einem hiesigen Magistrat nicht ungenügend
geschehen werden würde, da solches allein auf den allgemei-
nen Wohlstand abzielt, und jedrige dafelbst sitzende Personen
welche ihren Wohlstand nicht allein mit einem Fuß im Grabe setzen
können zeigen- Mühe darunter zu setzen vermögen.

Die solches für einen allgemeinen Wohlstand im
Medicinal- Casus, und besonders dabey zu stehen, daß die gute
Ansprüche, welche eine Corpus Medicum von Zeit zu Zeit ungenü-
bringen sollte, der Beförderung nach weislich und mit experience
versucht, und bey einem hiesigen Magistrat mit desto grö-
terem Vortheil secundaril werden können.

Es ist durch die Erfahrung über besorgen eine billig, und schon ob vor-
daß das ungenügende Corpus Medicum ein non ens oder einig-
sam Corpus iners werden, und die eine gewisse assistance zu gebräu-
haben dürfen, sondern eueff die die im bürglichen Wohlstand
vorgewohne Examination vorzuziehen, und die Medicaat, welche
zu eueff bey einem oder mehreren Hören ihre alythum finden,
von der Praxi excludieren werden.

Und oben besorgen, damit freundlich Medici in ihren
Angewandtheit eine bessere adresse an das Sanität- Amt,
etiam die bewährte Physici exclusis reliquis Practicis
Herrn

11
Herrn Viz Subon, erlangen mögten, so sollten die vorstehe da-
für, daß das Decanat von dem Physicat Recht nicht zu trennen,
sondern nach dem votis des künfftigen Corporis Medici sinum
dieser Physicorum nicht geacht zu determinirende nicht befinden
nicht zu prolongirende Zeit nicht zu trennen, das Secretariat aber
indistincte unter sämtlichen Medicis zu vergeben seyn.
Es sind auch nur ein Salarium also dem Decano und Secre-
tario zu kommen kömte, solches haben es nicht zu bitten, son-
dern nicht weniger zu begehren, sondern Untertänig zu eruchen.
In nicht des Corporis Medici incumbenz nicht nicht eruchen von
gefahren seyn dürfte, als daß sämtliche Physici und Medici dem
bürgerlichen Wohlstande gemeinlich zur Beförderung der Scientie
Medica und deren davon abhängenden Professionen diese Mo-
nathlich oder nach Vollmacht oder eine Collegial Zusammentritt
unterstehen, nicht in 2.) von denen passirenden morbis dif-
couristen, und denselben remedia ponderisten 3.) nicht eruchen
dieser Anstalten die eigentliche Beschaffenheit ihrer Krankheit
und Todt anzeigen, 4.) nicht die von dem Medico ordinario re-
sultirende relation der Krankheit, zuverlassen diese in denen öffentl.
Hospitalen Anstalten, über das erfolgten Todt Urtheil singu-
latum vor der Freilegung des Cadaveris ist Criterium ad Protocollum
geben, wodurch einiger Collegiarum ungründete prejudicia
emendiret, und 5.) ex sectionibus solcher Cadaverum daso gründ-
licher Observationes practice zu colligiren kömte, 6.) über die
von dem Collegio diese gelungende casus morbosos gegen ein
billiges honorarium ein Gutachten des resposum sollten,
wovon nicht aber 7.) das ungetragene dispensatorium, die nicht
meiner nicht die darvon einzustehenden convenablen Tax er-
forderten und unterstehen, nicht wovon nicht darvon Herr
Obstet. hätte, daß erade von Aegolischen und Materialisten
solcher Tax signatillig denen Patienten zum Todt verfähret,
nicht weniger signatillig selber von einem denselben verweigert
erade, darüber diese künfftigen eine Drohte dem Collegio zu
güt anzufügen seyn dürfte, nicht 8.) flüchtige Obstet. zeigen sollte,
daß

daß es der Apotheker noch Materialisten, viel weniger Chirurgen in-
verliche Arbeiten ordnen. 9.) Geringen über dem
sichigen Officinen zum Nutz verführt durch fremde so gewan-
ten durch Apotheker, welche Personen mit dem Lande bis
in Mainz sich angestrichelt, über den wahren Grund des
ingredientium zu wissen, künstlichen durch andere und mit Geist
bestimmte fundament und Credit nach dem Gewöhnlich zu verfahren
dem dispensatorio Francofurtensi zu besondertolligen und
10.) unter Obrigkeitliche Aufsicht und Aufsicht die in Zeitungen
und andere zu divulgierende zu eadilen redicute und ungewollte
Personen über fremde unbekante Arbeiten so wohl in als
vielleicht Maßzeiten, bevor sie zum Dienst gelangen dürften,
um daselben vorher zur Censur zu nehmen hätten, damit
einerseits nicht discreditirlich und zum Despect des sichigen
officii sanitatis und Corporis Medici in der relation unterbrin-
gen möge. So dann wird 11.) die von ungewollte Ten-
tamina Medicorum und Chirurgie Candidatorum imb Caerid
sehen, es ist nicht minder 12.) die Medicastro v. Pseudo-
Chirurgo zur befürlichen Censur fordern. Unschuldig 13.)
generaliter probonstaben, es ist diesem oder jenen der
Medicinal-Ordinanz zu eadilvinstanden Mißbräuch zu reme-
dium sey; dergleichen findet Magistrats Obrigkeitliche
Manutenance die sich verfahren verfahren. Es ist dem primario
Medici das erste probonstaben geben, daß sichige eadile Obrigkeit,
existente casu, Personen Collegii, eadilvinstanden sie sich durch passive
verfahren, eadilvinstanden omnes nach singulor ungewollte Gedanken
zu stellen, um so weniger Wahrsch geben eadilvinstanden, als die selben
unverwunden sincere um bey legen, es ist nicht mehr ohne solches
bringende Aufsicht primario unbekannt gegeben, sondern wird
sich mit bewilligt verfahren, daß in solchem Fall kein Status in
Statu zu besorgen, vielmehr contra debitam reverentiam der
gewichtigste bey ihnen gemachten passiven eadilvinstanden nach können,
da die selben im gewöhnlichen Sanitäts Amt, dann die primario mit
Grundgelobnis verpflichtet sind, nach es vor sich ihre primam
in-

instantiam beständigst consideriren, und dessen gutbefinden in
allen Congregationen dieß der bishöflichen Observanz anzuvertrauen
zu sein; Es folget, daß dafelbst gesessene danner
Grosen Deputaten, und danner dafelbst aindlich angeflistet
Hoch-Medicis zu cariren freundlich zu seyn, und in statum Poli-
ticum einbringende affairam passiren, es sei zu wissen, daß nicht
ein jeder unvorsig unvorsig kömmt.

Unser departement möge sündlichst dahin abzielen, die Hoch-
Statuta nicht beständigst zu befehlen, und dafelbst die Medicos
zu ziehen, und danner jüngere Practicis einen access in Löbl.
Hospital, Armenhaus und Lazareth zu procuriren, damit
die von danner dafelbst bestellten Medicis eine manuduction
genießen können.

Gleichwie aber der letztere nach der vorigen Instruction verordnet
worden, und schon von nicht all inbraten, so zu der eigentl.
die ganze Stadt und ein jeder zu contribuiren hätte, so hat,
die von dem Comite Soldaten, es sei sich dafelbst gesessene
sich zu begeben, willkommen angefliegen zu können, so
sünde doch dahin, ob selbst nicht ohne dem arario zu last zu
fallen, sondern die milden Stifftungen zu bevorzugen, nach die
bürgerhaft zu beschaffen, ganz sündlich und mit jedermanns
approbation am billigsten geschehen kömmt, es sei alle und
jüngere Personen eynung, ordinis et officii, es sei ad dies vite
in Hoch-Salaria recipirt werden, zu einer freundschaftl.
einer drit aindige nach nicht geringen pro rata schon angebrach-
ten oder beständigst zu besetzenden Chorgen der Garnison, die
doch pure naturali schon gesessenen Diensten halber, bey sich vorigen
der Wohlthät und zugehörigen Bescheid doch selbst erweisen
als die im civilen Leben schon gesessene bester meri-
tiren, zu werden hätte.

Es ist dieses von unndem Orden wohl durch die ganze nachstehende
und würde nach dem Evangelio Christi sehr sündlich sein kommen,
es sei jemand, so mit grätiger Recipierung begnadigt worden,
und so selbe, einem Nächsten doch geringe Bequemlichkeit erwe-
sen.

grafen zu lassen.

Es ist also dem diese innocenten intraden vor schließlich zu
erufen, bey aufstellender ynter Gumbelung selbsten Hospital
in einem floriranten und perpetuallischen Thaum zu setzen,
wird dem erario die zur Fortwähnung des Flugs und Gumbel
ungewöhnliche Coos. & in denen erstorben Grafen so fort eriden
verbotenen erorden können.

Thatsache alle, und ob es an der selbigen Stelle zu dieser
commoden Einziehung durch das erste Kirchhof sehr wasant
bleiben können, eines Jahres dijudicatus Esis yoforsamst am-
lein sollen.

V. Es ist dem auch quoad Physici und Medici allordingt
die Fortwähnung eines Theatri Anatomici vor so loblich und
nützlich erufen, und auch betonen, daß dieses schicklich
und so loblich gewöhnliche Exercitium beyden propter imperi-
orum Turbam viemassen in Thaum zu bringen geerufen.
An Cordaten und der Anatomie konstantigen Medicis hat
ob sich erweisen, die Erhaltung aber zu zeigen, daß allem
von Cadaveribus yofollet, die wenn zur Thunde nicht von
Analyse erotten kann. Sent 21. & 22. Betont man
die poenam gladii, so hat er ordinair die gratiam sepultura; und
in dem Hospital erorden erorden und besser eine schicklich-
schicklich Augschliche Commission firmanlich zuwidert inter-
poniert, solche difficultaten gewohnt, daß wenn allem erufen
erufen Ersten, davon Cariter nutzfulden, da das be-
trunklich erorden erorden und zuweisen in Anstalten
in dem so genannten Buchhouse und frambden, die nicht
von Und nicht zuweisen zu wissen Ersten, gegen ein
dem Professori zu erorden honorem, erorden derselbe
auf beyden Ersten assistiert, jedoch selblich, das wird
denn Defunctis ein und erorden subjectum zu choifiren, und
zu einem privat exercitio tam anatomico quam chirurgico so
lunig und ob selblich ist zu erorden.

Die Obrigkeit ist derselben in selbsten Dingen dann jungen
Medi-

Medicis und Chirurgis gratias, die yominoe Leibe waden inistb
langen, und viele vone vobungen auf diese condition und
ihnen bod dem yominoe casen zum besten sie anatomieren
zu lassen, in Almosen recipiret zu werden, und können doch
des Mangel wegen andernorts nachdieses zu werden verhalten.
Es kommt vief ein zuführende Geschehnit alle an. Zuden
würde man sie des beständertit firieren gebühren, das
vionum von Grandevorden, sondern bloß allein vionum ge-
fundene und verstorben vagabundi darzu yominoe werden;
Thronistet doch dem Publico davon gelyen über, alles in
sichigen Hospitälern und Armenhüß Defunctorum corpora
indistincte ante sepulturam zu viefen, vordienmüß mögli-
che observation zu veevarten stünde.

Ob die Aufeinanderzeiten vber von Zeit zu Zeit sich in hoc passu
allfies yozigert haben, ist beyde inistgenü zu beschreiben, da
vresiptif, vone yon ein Medicus von dem Herrn Kuch-
Deputierten die schreibende darzu bekommen, so darmit mit
großer prostitution vndelton müssen, das den Hospitalvristen
yone und dem mit vrschiedenen Chirurgis die Art vort
vrschied, der vnda sehr bereits beygeben, ob ob yon vncasen
yocesen.

Die vime solches vncasendiger Ursach die Ursach mit ist,
vordienmüß viele Medici bedachten yobungen, yone Cassenpuff
von bey zu beyen, und sie in ein vfer darme vnschamert
vort zu vringen, so ist ob kein vündes, vone von v-
dem, die die vort vber nicht yocessen yocesen, ob utiliter
negligent vorden.

Den vrschymungten remonstracionibus zur Aufrechterung vffentli-
cher Anatomie sub ob vief nicht vonevort, die darme ein
nach lebendes membrum vnsere Societät und vromflige
Alte Physicus allfies vor mehr als 20. Jahren die vrsch-
liche vrschliche darme yobten, das doch vort, vfer dem
vario vrschlich zu fallen, vone die zu vnschenden vbligen
metho-

methode dahin einzurichten sey, daß ein guter Chirurgus, dessen
Gesellen, und Jungen ihm die zu diesem Zweck erforderliche
Nütz kommenden Studio zu animieren, oder glückselig zu mache-
nem alljährlich ein gewisses योग dafür anzustellen
Zugestalt zu geben fütten, welche und andere bey öffent-
lichen Demonstrationibus von erfindenen Instrumenten eingese-
n de Golden zur Beförderung eines Anatomici und besondern
Theat. operatoris nutzbar zu machen sey.

Wird dieser Vorschlag demnach statt zu finden, so würde der
Anatomicus seinen Unterricht allhier in dem größten
Theil, zu demselben die gedachte Person, welche seinen Platz
in Leyden Praefector zu sein, sich noch dahin verbinden
wollen, daß er sein jährliches Salarium bloß zu
Anschaffung publicorum Instrumenten und sonstiger seiner
Anstalt pneumatica employern, und so lang der Sectioni cada-
verum vorstehen wolle, bis ein wohl angeordnetes Theatrum
Anatomicum mit nöthigen Instrumentis u. preparatis versehen sey.

Wird vor Miß die angegebene und demselben Physic
Doctor Grambs dorthin gegeben, ist aus demselben viel-
fältigen zu sein Löbl. Magistrat angegangen dessen
Memorialien kundlich, und vornehmlich auf seine Person
Royalische Commission würdige Intercession Ihro Cadavera zu
erhalten überlassen worden, ob demnach daß dato nicht mehr
zu bringen gewesen, daß ein bestimmter Ort zur Bestän-
digen Anatomie-Kammer assignirt worden wäre.

Die beygeriffen yentz wohl, daß dieses unvorläufig einzuwick-
lendes Verord bey vielen Menschen in vorgeschobener ge-
richtlicher Art und der anderen seil gestandenen particulari-
genüß die größte Befindlichkeit gesetzt, und fulten daß
wegen dieses, daß zu Beförderung der Sache und alle solche
gesehliche difficultaten zu lösen, ein allgemeyner Rath zu-
bestimmter Ort, und vor demselben seine Anstalt sey die-
selben, obson vnuößig, besessenen wirt, sic zu zu chvisiren sey.

Wird es werden dorthin den vor dem so genannten Monarchen
Herrn

ffürstgen, in denen verstorbenen die von der Dero Collegio
 und wofür in Vorschlag gezeigtem Ort, wo ofodam ein
 Laboratorium vorhanden, um so mehr aggreiren, da es solches
 in denen alten Mörren bereits eingestrichen Platz so dienlich
 wofür, daß unten mit Linien Rosten das Gevälde zum
 Laboratorio communi gemacht, über dasselbe aber die Anatomie
 Zimmer, und unter einem gebrochenen Dach die Material-Logen
 ganz bequem verlegt, und dem künftigen Corpori Medico
 alle die Zusammenkunft auf dem Anatomie Etage angeden,
 nicht in unser Profession und künftige Observanz
 künftige Laffus von ihnen, so wohl der alt- als neu-
 ganz bequemlichen Ort verlegt werden mögen.

Und würden firdurch die Kunst und jedes und besonders zu com-
 danda sumtus publici und privati um ein vortheilhaft menagiert.
 Mit den esen firdurch unser gleichförmliche allerunterstützung
 Meinung, daß ohne auf das prejudicium plebis zu regardiren, salus
 publica nihilominus zu preferiren seye, Ihre Königlich Majestät
 allerhöchsten Verordnung und gezeigtem, unser euerliche Obri-
 gkeit dahin zu excitiren, daß die von vorfindenen Medicis sichers
 bey Kostengewinter und wünschuliche privat informierung studiosorum
 Medicina und Chirurgie gefundene obstacula andlich cessiren,
 vielmehr denselben quovis modo die firdurchende Hülffe zu firdurchung
 eines öffentlichen Theatri Anatomici und Aufsperrung dero Cadaverum
 verfahren möge.

Ihre vorzeigtem und dero, die ob euerliche euerliche
 von allerunterstützung bestellunge befördert zu haben, und
 lassen ob überigend lediglich auf Allerhöchste judicator undtamen
 ob ein Medicus zum beständigen Anatomico zu declariren seye,
 oder nach befohlenen bürglichen Vorschlag die jungen Medici
 deroinenen jäselich zu alterniren, und Ihre auf Universitäten in
 hoc puncto billigt zum fundament Ihre künftigen Praxeos verze-
 leyten fließ dem Officio Sanitatis zu bezügen statten.

Vom Publico euerliche ob gezeigtem zu statten kommen, und
 alle jungen Medicos, euerliche sich promiscue, euerliche die von nicht
 vordere

verdientlich studiret, sich selbst zuweilen ein wenig auf Universi-
täten geschulen, und den Gradum submissit habere, alle ihre in-
dustriam excellens adstringieren, ihre studia cum solidiori funda-
mento zu tractieren, eorumque sic sich gefalhen lassen können, von
ihrer reception, in ein solches Collegium Medicum anstatt der
vorgeschriebenen oder insubstitutierten examination sicut in
Cognoscenda parte Anatomica, obsequi die Ophthalmologie, Myologie, An-
giologie, Neurologie oder Splanchnologie, eorumque nicht minder in
Chirurgia, die Chirurgiam Medicam, Operationes Generales, oder Opera-
tiones particulares ostentlich zu docieren. Eorumque quidam
so genannte Doctores bullati und vagabundi existieren, die sich
ihren Titel allezeit zu nehmen? zu machen eorumque für gewisse
Magistrat Obrigkeitliche Hand schreiben besitzen können, dergl.
Pfechtur abzuzeichnen.

Die Physici sind in diesem Stück offtam jungem
berühmten worden und sitzen, und alle zeitigen civilen
occupationen versehenet sechtlich, bey diesem Alter und so
lang negligierten exercitio manuali und solangem Anato-
mie-Periculum davor zu zeigen, daß sie die fundament
tal Wissenschaften noch nicht verstanden haben. Es werden
und die übrigen Medici noch begehren inauguration vi-
ritim dergleichen sein.

Es nicht dieses civilen studii selber hinständig
die studii medicina anzufalhen segen, es wird sich selbst
auf Universitäten studiret zu haben, eorumque sic sich
aufgeben, und die Praxis unterhalten sollen, solches
sollen eorumque der hiesigen Verordnung ansehn.

(Manigfalt müssen die studii Theologie dies bekenntlich ge-
fallen lassen ihre Quinquennium zu absolvieren, eorumque sic in
dem Numerum Candidatorum gelangen können.)

Sie Operationes Chirurgicas zu demonstrieren, eorumque nicht
einst dem hinständig zu erlernen nach Operatori und Accou-
cheris solent können.

Janus

Via Chirurgie
Lokal

Verum ubi vult vult gaudere Chirurgus tunc nullum invidiam
 magis, so fütter unum zessur vorläufig zu erörtern, daß das
 böse nos nicht eingepflanzten wäre, die Barbier-Stuben obliege
 zu errufen, wodurch gaudere Cautio oder besten froy Hofes solches
 Recht nicht forschen zu devolvieren, mit Cautio die sich rigan-
 sinny desponiert haben; Cautio sohan nicht nicht nicht erant
 Cautio diese in commercium yltimam ytzogenes Mißbräunf,
 die die Ihre Gerichtigkeit von den unverständigen nicht Liebe, oder
 mißbräunfanden vor Gold offenbar vorbräunf zu remedian
 froy? Cautio dann, Cautio nicht bey denen Grängt-Examibus,
 überbey die zearij Alben Physici ytzogen erant froy unntzen
 yson alle Vorflänge dahin ytzufügen, daß nicht die Goffe
 Chirurgi allein, Cautio ytzuführlig ist, sondern nicht obgedachte Phy-
 sici puncta examinatória formieren dürfften, ob nicht sollen
 froy, eine unntzenige, das alle son erlobte froy abzu-
 sin, und nicht dem Paktel zu geben? Ob diese dienst ein
 expedient froy könnte, Cautio Cautio froy Candidati Chirurgie
 tunc in Zeiten einem vorläufigen Tentamen introductum,
 und die Cautio oder Cautio abaltem ytzofolten erant,
 nicht froy froy, einen dreyßig proffitis prestan-
 dis ein Testimonium vorfolte Cautio nicht, tunc eine un-
 stündige und sonst keine zur Ihre zu choifiren; solches bestän-
 die eines Hofen Dyudicator und Hofes unntzen ytzofolte.
 Sie nicht Physici erant froy froy Medicinal-Ordning und ihre
 Kluft verbunden sind, nicht alle froy subordinirte Professionen
 gute Obficht zu haben, daß sich jedermann davon froy vor-
 ytzobanen Gesetzen ytzofolte; so Cautio Ihre unntzen-
 liche Ordnung, daß jeder unntzenfroy vordantlicher Chirurgus,
 nachdem so froy Obfervantz nach den denen beyden Alben
 Physicis und Goffe Chirurgis zum Meister vortant erant,
 nicht

mit der Sanität zu verfahren, und dinst. Amt die Grundzölle
mit zu leisten setzen.

Vier Hauptartikel, worum hierher Nach und dem Land ein
gehört ist, wie zu befehlen, so befehlen wir und vornehmlich
auf die Anno 1728. durch einen Personofulise Kayserliche
Commission gründliche Anweisung coram Dominis Consulibus ge-
haltenen deliberationes und selbstes schriftlichen Gutachten, nicht
zweifelhafte, besagte Protocolla so wohl als das weitere Gut-
achten euerer per Recessum und angefügter Obrychtlicher
Mogung in dieser Hände zur Veranschaulichung fünfzig und
Beförderung expediret werden sollen.

Es ist nicht nöthig mit argumentis zu verweisen, daß eine so
wichtige Sache mit einem expediten Operatore und Accoucheur
zu verfahren sey.

Die obige Beschriftungen fremder Namen so wohl als
hierher hinüber zu legen solches geringsam von bey.

Vier hiesige Chirurgen, darunter der gesellschaftlich verfahren
eine sonderbare Experience und Dexterität besitzen, vermögen
zum öffentlichen Nutzen, daß eine Person einem von ihrer So-
cietät mißblühenden Ein. dem ganzen Corpore imputirt wer-
den soll, zu dem Herrn Tod und kein Zurechenen von Privat
Familien fremder Vagabundi in Protection genommen werden,
die auf weniger als nicht verfahren, und euerer die gering-
sam Gold vergraben haben, unvermeidlicher Vorfall auf wieder
absentieren.

Wir dann oben drey Personen, nach obelittertem Gebot
sich vornehmlich, aber zu that, um das Sanität Amt zu erlangen,
und solchen Leuten nicht zuviel an die Hand zu setzen zu fliegen.
Ob die können alle ihre Anwesenheit nicht lassen, daß von Zeit
zu Zeit Leibe befristet werden, welche zum öffentlichen Nutzen
ce ihrer eignen Anwesenheit zum nicht geringen Tod das
Ehrent in Lebens Gefahr verfallen, und diese zur Verhütung; da
die auf setzen vermittelt werden können, welche wegen ihrer in-
400-

Wissenschaftliche Meinung hervorzubringen, daß eine Hof- Chirurgie
 perpetua lege droyl. Professoren ohne Ansehung ihres Standes,
 Kunststübs oder Bedürfnis ex officio mit tüchtigen Medicis,
 Chirurgis und Arzten zu versehen seitten, und dem Plebs
 und dessen Freunden durchsicht nicht verwehret werden, zu
 ihm oder zu dessen, oder die Collen, vielmehr dieses in
 droyl. so ernstlichen Fällen an Vagabundos zu adressiren.

Hier dem hervorzubringen vorsehendliche Empfehlung zu allegiren können,
 da es viel geschicket, und droyl. Laute circa expectationem ex-
 pectant und restituirt werden.

Ueber das vorgeschriebene Meinung ist und bleibt auf dasin ge-
 wisst, daß es einem öffentlichen Magistrat zum Nutzen und des
 gemeinen Wohl zur Zierde zuzusetzen würde, wenn man dem
 von dem besten fähigen Chirurgis zum Stadt-Operatore und
 Accoucheur unter jährlichem Salario bestellat würde, mit der
 Condition, daß es zwar seiner Zuzugewandte vorzüglich ungeschickte
 Adjunctos in allen Operationibus im Tis haben, und in zühilf-
 lichen occasionibus durch die selben unter seiner Aufsicht die Operatio-
 nes vorrichten lassen solle.

Wenn dieser Modus eingeführt zu werden beliebt wird, so
 ist von einem gewissen successus ganz nicht zu zweifeln,
 vielmehr gewiß zu glauben, daß ein fähiger Chirurgi,
 welche Arbeit gegen seine Willen propter panem lucrandum
 nicht ohne Leiden und Mühen vollbringen müssen, einen festen
 bekommen werden, Tis auf das höchste dasin zu bemühen,
 wie die Welt in der ganzen Kunstschafft eclatierend
 einen Charge und Salarium durch den Dienst vollbringen mögen.

Ob droylischen Operatore bey denen publican Anatomien die
 Anweisung dieser Operationum, wie oben gedacht, zu verordnen,
 oder vielmehr zu empfangen seye, steht bey Hochwürdigkeitlichen
 Doyl, und durch die vordienig verhoffen seye, um die selben
 zu animiren ihre exactitude in denen Todten zu zeigen, die
 die

Die bey Lobandigen zu exerciren übernommen haben; es ist dann die steuern empfindende selber oder in jemand als dinsten zu inspiciren und künfftigen zu emendiren sind.

Das Gebaren -
man = Casper
Cobol. 1.) bey dem Gebahren = Geyßel, Carlst. 1.) und Geyßelmann
Geyßelmann 2.) Gebahren und 3.) Geyßelmannen bestohet, und
wornach in der dem löbl. Ertzen = Amt gefunden, dornach
über die obere yedwyle Geyßel Ordnung in der des Sanitets =
Amts Künfft sich befindet, vñ dinst in Ansehung der Anmen
und Geyßelmannen alle son in exil besten stand, als ob ge =
cassan, geschet worden, hat ob pfer gleiche Geyßelhaus.

Geyßelmann
Hilber Cobol. 1.) Der Geyßel Cassen die Adolise Familien zu Geyßelwer =
ren Heibern bestell, und dinst Matrone genannt.
Vierle hatten die Künfft über alle Gebahren und Gey =
Cünfften, vñ sonen vñ in casu necessitatis dinst in
Nöthen sitzenden Geyßel mit vñ Ert, und referiren
dem löbl. Ertzen = Amt, dinst in und das vñ dinst
geaffirt. Geyßel 1.) dinst in zübilligende Geyßel Geyßel =
Cassat Geyßel zu dinst in authoritatigen Obacht, Geyßel 2.) in
Ansehung der geringen Konvaren von 20. R. exill die pfer
vñ dinst von vñ Geyßel Familien, dinst in Gey =
Geyßel dinst in dinst in Geyßel, da ob dinst in Main =
Geyßel der Authority, und Satisfaction dinst in Nöthen
Geyßel dinst in Geyßel Geyßel, dinst in und
vñ dinst in Geyßel Geyßel, vñ dinst in Geyßel,
und dinst in Geyßel vñ dinst in Geyßel zu pfer,
3.) dinst in Geyßel Geyßel vñ dinst in Geyßel, dinst in
dem löbl. Ertzen = Amt dinst in vñ dinst in Geyßel Geyßel
von vñ dinst in Geyßel, dinst in Geyßel die zu dinst in
und die zu expectiren Geyßel, vñ dinst in Geyßel ist, da
die vñ dinst in Geyßel vñ dinst in Geyßel.

Hier dann in dinst in punct vñ dinst in 2.) besondert zu
remarquiren, das sich vñ dinst in Geyßel vñ dinst in,
und die vñ dinst in Geyßel in dinst in dinst in
recom =

17
recommendarum, und von vielen pferungem Schreibem ungenommen
werden, wodurch jedoch Salus publica Hoff Ciudad, und die schlechte
Verordnungen zum defect derer ordinarium Professorum Francon
etudiorum werden.

Der nun diese zum veltunamen Obfist und jedorenmiglichen
assistenten oder Aufseher derer Professoren, die wegen weis oder
vom Sohn, ex officio ungenommen werden, ganz oder in theil-
habigen Familien sich adressieren, so solltet auch Verantwortung,
etiam zum vordanklichen Reception wiederum von honorationibus
nicht incliniret, und oben dafur kommt ob nicht, daß bey so
vielen mündlichen und schriftlichen Klagen, das Sanitet Amt die
weitere Hand geschet sichet, dem Klager eine Satisfaction zu ver-
schaffen, etiam die sich über äbler Professoren derer Geburten,
und daß die dieser oder jenen Francon partitione Cisten
stellen, zu beschaffen pflegen.

Und etiam dorendelben in der ungenommene Professoren,
daß bey pferungem Geburten man sich von denen vordanklichen
Professorum Francon, welche jedoch die Cisten frey stehet, zu be-
richten müßte. Alteser die gedorenen in Epistelen und
Cirkularen Collegis dorendelben nicht, und keine fremde
Epistelen oder Briefe mit Vorbehaltung derer ex autoritate
Magistratus geschickten Professoren, requiriren darf.

Der nun diese Hand geschet ob zum Ende, etiam die Adolphe
Kaiser sich wieder dazumal verstanden, und den Vorfatz derer Francon
Handels-Francon, welche zum Ende Ludwig stehet, auch nicht
Epistelen Liebe, als steinigen Bannß reoccupiret, zumustan
dieser Geschäfte ungenommen ein ganz vordanklichen Ansehen geschommen,
als ob pferungem geschet. Und oben gute Francon Francon
Anerkennung oder Aufhebung im selben Müssen nicht
beschaffen, das bleibt ihnen unverfugt.

Die Geburten die Geburten, dorendelben ordinaria, und zey extraordinaria
Cisten sind, werden nicht vordanklichen und vordanklichen Handwerks Schreiben,
welche

causis nostris Loglanthoriam vocant, etiam, und' gerichtet
nostris Jesus ein geringes Salarium von sechs Mullen Korn, und
vnt' fundationibus Ascensu an Gold; können jedoch, wenn die sich
beliebt unzufan, selbst ihren Verdienst ganz wohl befragen. Es hat
aber zum öffentl. pfecto gefulten, eine künftige Person zu einem
dem Publico so unentbehrlichen Amt zu wählen, da bekanntlich
einen großen Anzuch durch von den Gehörnen eigennütziges
Carice ungenommener Erzeugnisse zu erlangen über dem oder
dem Loglanthoriam nicht geschahen, welche Mißhandlung die
Leute durch eine Jalousie der Gehörnen, die wohlwollen nicht
aufmerksam, pflanzt wenig oder gar nicht von ihnen instruiert,
sondern der information selber von einem zu einem vorschreitet
werden.

Wissam Ubel vorzukommen, hat sich nach wohlbehaltenen oben
mentionirter Vorlegung der Gehörnen = Casus und dem löbl.
Erforscht Sanität = Amt, das Physicat ungelungen sein lassen,
droyf. Unordnung radicibus zu haben, und zu künftiger Vorbe-
haltung vnt' mitteln zu vorsehender sorgem Obacht im vorfindenen
mit denen Herrn Reichs Deputierten obmentionirten Vorbe-
pflanzungen ob diesen gebührt, daß die so genannte Erzeugnisse
causis hinc Loglanthoriam und successis Annona abzu-
geben gesonnen, völlig cassirt, vnt' vor sich vnt' ange-
werden, künftigen hinc Gehörnen sorg zu lassen
Loglanthoriam zu informiren oder nicht, sondern perpetua
lege vorordnet, daß auch die Nürnbergischen Professoren
sines jedoch Annona eine eigene Loglanthoriam Jüngfer
zu assigniren solle; wie dann sofort die Anzuch durch
Loglanthoriam dancu Gehörnen adquiret, und diese
Luit Loglanthor N. 5. vnt' gefulten werden, unter die per
lubitu ganz zu repartiren, vnt' anstehen dieses coram offi-
cio Sanitatis geschahen, dancu künftigen Gehörnen das
Mayn nicht-formular dunt' dem Actuarium N. 2. dunt' noviter
abge-

abgelesen, und wegen bißher negligenter Instruction derer
Lehrlingsschwestern ihnen zu Brauch gezeuget worden.

Demit wird die fernere vornehmste Intention im künfftigen
im guten Gebrauchen daimen Mangel zu haben, desto erwünschter
sich möge, durch daimen päntlichen Ansehen dierse u. anderer
Klug Verstand wegen: Herr von Amelungs: | anbegehren,
Ihre Lehrlingsschwestern in alles Niederkünfftan bey und im
sich zu haben, mit sin als eine personam inseparabilem zu
regardieren. Gleichsam im gedruckten Meistern des Königl.
Gutzeant dafin abzielt, künfftige subjecta zum Gebrauchen
dierse anzuziehen, ferner aber wird die einseitige Nie-
derkünfftan, worüber so oft geblaget worden, zu evitare,
und besondere dierse dierse Neben Form vder Anwesen Mayd,
daimen Parturientibus im so mehr zu prospicieren, als eine
dierse dierse Form in casu necessitatis ihnen und daim
sind auch dierse dierse Form, als 10. dierse dierse
zugestalt Anwesen zu sein nicht vermögen; so
ist wird dierse dierse von einem guten success zu gestaltan,
daim dierse dierse dierse die eigentümliche und
selbständige Gebrauchen, welche Ihre successores bißher mit
als quasi dierse dierse regardieret, dierse mit dierse
dierse angehalten werden.

Demit wird die dierse dierse dierse dierse dierse dierse
dierse dierse dierse nicht als ein onus dierse dierse
ye noch dierse, so sind päntliche Lehrlingsschwestern dafin be-
föhliget gedienem zu assistieren, was Ihre dierse dierse,
als gezeuget daim wird dierse dierse dierse dierse
zu dierse dierse.

Nachdem es über dierse dierse dierse dierse dierse
gehalten 1. 2. bis 3. Lehrlingsschwestern 3.) zu bekommen, dierse
der dierse dierse dierse subjecta dierse, yetzo aber die In-
tention dafin gezeuget ist, daß es dierse dierse dierse, die
dierse dierse dierse, und eine vder andere dierse dierse
an dierse dierse oder dierse dierse, wird dierse dierse dierse
Geb-

Vie Lehrlingsschwestern dierse

Gebammen yodungten zweyten allordingt ygleich seyn sollen, es wird
bey vff erwählter Consultation unter wiffen Oberlogium, esir drey
Personen als Grubbecken nicht einsonst von einem Regel furingen,
und Jhan Gebammen in vollen Niederkünften zu Hand
seyn können, der wüthliche Mühe und Konsumment selbten
vor einmüthiglich ungeschon, Jhan ex arario ein Leidense
Salarium ungedoggen zu lassen, es wird vff dieselbe alticisch,
wüth zu beubstung Jhan Unbilligkeit im so woff adstrin-
girt, und befunden Umständen wuffbestrafft werden können.
Nunmehr wufft gesulhenen Doctoro nima fuffelich befol-
ding von 5. Milder Horn placidisch, so fündt vollen vllgung
den wörlungen Effect, und einorden mit 13. Personen 8. Choifir
wufft so fud yodungten wuffen unter die Gebammen repar-
tisch werden, wufft von dem Physicat Amt wiffen yubten
Kuff und Admimenta zu Gebammen Jhan künffigen Pro-
fession yonierzen.

Brieflein vber duff. Laika in Aufung der zuffandten
Salarii die lediglich zu drey. Vufft wuffend, wufft in fere
Liber Abingheit selbten der duff zu verhalten Nüchtern yeri-
gunde geringe Salaria wufft fufft wuffendeten können, so fere
den die duff ungeschon vffs Allordingdiger Confirmation
dreyliche geringe wuffen duff und Ein yodungten
Laika ungedoggen zu lassen, esir nicht minder einen zu
ygleichzeit in dreyfley gebunden Accoucheur in die sub-
wufften beftellung und Jfflich zu wuffen.

Die esir vber beidob vor fuffwüthig wuffen, vfften vffend
der Obstetrical-Cassen, vfften das yodungten, in Aufung,
dufft so wufft ungeschon können, J. duff wufft der fufft über
50. können yodungten werden, und Jhan vfften Mitter zu-
wufften zu wufften Zeit die beffere Gült nicht yodungten, vll-
zu viel yodungten ist, in yubten beftellung yodungten, und nicht
von vfften, wufft geringe werden soll, so yodungten dufft alle in fere
vllwufften beftellung duffen, dufft vff erwählter wuffen
Sanitets dufft in activitet yodungten, wufften vor vllen dufften

mit feisigen Chirurgis ein Wohl- Operator und Accoucheur unter
 Anbetrachtung eines billigen Salaris, dafür zu Ansehen insonst
 bedienen müßte, welches er auch, und gar nicht den Wohlwünschen
 Ihrer inständigen bitten und erst kürzlich von dem Lande Lothringen
 N. 10. übergebenen Memorials gemüß, à tempore receptionis an-
 nighaus, eine feilungliche Verantwortung gegeben, um dieselben
 nicht nur bezugnehmend, sondern auch nicht künftige andere
 Personen zu dergleichen Dienst zu animiren.

VI. Von punctum V^{um} die Sanuierung dieser Anwesenheiten,
 worin die Anwesenheiten laboriren, erorden nach allerseits
 erfolgter resolution eines ungenüßlichen Collegii Medici, ein
 sub Art. VII^o bewillt beyrathen, so auch Physici oder Medici
 besondlich observiren.

VII. Und endlich quoad punctum VII. da bekenntlich dem feisigen
 Wohl- Anwesenheiten von ungenüßlichen Zeiten das Praesidium
 generale über sämtliche in dem Medicinal-Case anwesende
 Professionen davon dochfalls in Aid genommenen Wohl-
 Physici besondert anzuordnen ist, und zwar besorgende
 Turbation und Beförderung des Publici, inmaßen so wohl die
 Apotheker für sich einen mit ihrem Mittel zum Ansehen setzen,
 besondert aber die Chirurgi alle 3. Jahr ihrer Professoren Professoren
 unter Magistratlicher Confirmation specialiter zu versammeln
 pflegen, dann Anwesenheiten derselben auszuweisen müßten,
 so sind Physici und Anwesenheiten Medici auch dochfalls con-
 formen Meinung, daß dergl. Anwesenheiten bey dem Oberrichtlichen
 Sanitat- Amt verbleiben müßte, welches die im Collegio Medico
 obere künftigen vorzunehmende Anwesenheiten schriftlich über-
 legen, und befundenden Umständen nach secundum casum.
 Kürzlich finden die dergleichen Physici auch nicht Obliegenheit ihrer
 Function und Liebe zum vaterländischen Wohl Ansehen, wie
 auch ihrer Lasterheit halber, als einem diese zu presumirenden
 Eigenheit, welches dieselben nach dem in der Wohl bewillt
 anwesenden Jahren wenig genieszen dürften, gemüßiget, zu Aller-
 gnä-



gründigsten Kenntnis des mit vorerwähnten Professor verbundenen Obrigkeit
Laut Erlaube No 11. unter dem 7. Februarii Anno 1726. ferner Hofen
Auswärtigen Commission Laut Erlaube No 12. übergebenes Memoriale
: von welcher Zeit schon Vier Mitglieder des Physicats verstorben sind;
Allermühsamlichst nachzufragen um so mehr zu recommendieren,
als man sich fast gewis, fremden Medicis das zuverordnete
Salarium zu verfahren, und ob reputatione selber wohl eitelhaft
größer zu sein; von allermühsamlichster Verordnung, um so weniger
geachtet, da diese jedermann mit Beförderung seines Salarii aller
mildest infrascript werden.

Hierdurch wird bey Einrückung eines hiesigen Consistorii ferner
Auswärtigen Majestet Laut der den 4. Julii 1726. hiesig hiesig
Auswärtigen Commission publicierten verordneten Visitationis Ord-
nung pagina 19. et 20. wobei davon Rede gehalten worden: Es zu
Juris Consulti genommen werden: / und ferner, dass die
Liebende Bürger darzu zu nehmen, Allermühsamlichst begehren,
die bürgerliche Officiere jedwede die so große und illimitierte Qua-
da, allerbeforsamen glücklichen remonstratione pfugendheit,
bisher als geflocht bebrannt, dass die niemand als Juristen
in Vorsey und Präsentation gebrucht, nicht, es in der ge-
richt, imfere Facultet, die das in so vielen Auswärtigen und Königli-
chen Consistoriis vornehmlich Sexti, es in englischen Hofen selber
darzu gezeigete sind, propterea auch jämlich, zu erst gar nicht
sich zu proterieren vermögen; so können die Hofen selber und
imfere Anstehungen sehen, die im vorerwähnten Physicos
und Medicos vor all zu negligent nachsehen lassen, selbsten
imfere mühsamlichen Fort um so weniger nachsehen, als bekannt
es ist, dass Consistoria nicht davon Vorsey Facultaten vornehmlich
begehrt zu werden pflegen, und dieser den Namen eines
Consistorii führt, nicht und über das utiliter zu setzen können,
es in Anno 1583. occasione eines dummsten mühsamlichen
Lauden Consistorii selber von Seiten eines hiesigen Magistrats
dieser nicht das geringste reflectiret werden, dass, es in Erlaube
sub

Sub N^o 13. bezüget, ein Stadt-Medicus, dessen demselbe Jure ge-
 caufen, und wegen Physici yonnewet worden, darzu zu be-
 wahren seyn; mittsin der allghen des vordertfall secutis pro
 Facultate Medica züfünft yofeyten Mergnung nach, des yelge viel
 camigra von Bonofhaltung finet huffden Magistrats zu zessiff-
 ten yressen eäre, edam nun solchne Duse wiffliche tractiret
 fütte. Ob einn yson Physicats Ditt yläuf anfüngl. sine protestation-
 Dschriff yogen die büngere Officiers, und sine bittschriff ad Magistra-
 tum dazfallt parat yolgen, solch einn yfufelbar übergeben worden
 edam; nun daz eäre aller yson eingekünfften Allosfuffen
 Ruyf. Rescripti, obangendete Medicinal-Korbesserung betref. von güt
 unyofen, solchne affaire diefser Allosindertfünigsten bewandere
 liny zu deser bittschiffen Anfordern einzüschreiben, und bit
 desin in Gedult zu sehan. In eare mündrech. Koyofung
 Dab anfünglich nicht vorstollen können, so haben eare daz billig
 bey Anmerkung fonnere Zoterierung an Hoffindene huf-
 ansefliche membra imfere Causen Anzucht und mündlich
 so fort ad interim addesiret, einn da amon bittfere von yson
 zu imfere yrosten disconsolation vorfomen müssen, daz
 diefser dremfsten des Daz beim Anänderung unyfan können
 den, nicht voranglet, lunt Doylunge N^o 14. sinen fündl. huf-
 fden Magistat sine wolgültige Anstufung infändigst an-
 züflossen.

Hier finden und dazofelben yewöltiget, einn coram Celsissimo
 Throno Casareo dazfallt die Allogoforsamste Anzucht zu
 yson, und allordentfünigst zu bitten, daz daz zu Korf-
 ung eareten Anfallt der fiefigen Medicinal-Causen, des
 billigkeit nach, und eare ad andren Anon yobwänglich ist, der
 Allosinderte Befehl dazin yogen möghe, daz Löbligen Magi-
 strati einn sinen einzigen costfuffen und boten Mann
 ex nostro ordine daz zu züfomen allrogmädigst schreibet eüder;
 einn so anse, da die ansefste Capis dazf Annt, nach Medici-
 niften Facultaten mit Univerfitaten vofandert worden müssen,
 earefne yson alle yogenrede von annewund bittre, als sinen
 vofündigen Medico u. Mitglied prepariret worden können.

Der-

Verordnungen bestohet selbs sechsiges Consistorium mit vier
Herren des Raths, so alle Juris Consulti sind, vier Herren
Geistlichen, und zehn Bürgerlichen Juristen -

Sind Hochzeitszeiten, Allerhöchsten Kayserl. Judicij dieß
Leibst nur die Zünften selber in Verantwortung ihrer ge-
wöhnlichen Medicin schon eine pflichtliche in der höchsten Ge-
brucht an, und finden dasen keine Ursache zu schreiben, daß die
Einführung durch Kräftigste und Allergnädigste Beförderung in
einer firmen activität und splendeur auf sechzigem Ort gestell-
werden können.

Es ist eben das einsehrige gesehen, und in Ansehung des
Allerhöchsten Befehls und ungetheiltester Allergnäu-
digsten Leibst und Protection, mit feiner Ansehung
des uns bevorstehenden Herbstes und Winterhalbes, solchen
gehörig Physici Zünften zünftigem ansehnlichen dinsten
die höchste Ansehung der Auf- und Abgang zum besten und
einfacher allverdienlichste pflicht zu folgen, dessen an-
wand, unpassioniert, auf ganz sincere in allverdienlichster
devotion expectoriert, und selbsten überigend alles
der Gütlichen Providence, Esso Augustinischen Majestet
Allerhöchsten Verordnung und einsehrer lieben Besin-
keit Höchstseligen Beförderung.

Es ist eben dem den allergnädigsten Befehl und
einfacher allerhöchsten Befehl in dießer Submission al-
lverdienlichste und gewissen etc.

Unter Hochzeitszeiten Ansehung dieß in die höchste
feiner begünsteter allerhöchster Beförderung, und zu vol-
bänder glorreichsten Lasterität in allverdienlichster
und

21

und devotesten Respekt bis in unsern künfft Verstand
 Eurer Kayserlichen und Königlichem Erbfolghen Majestet
 unserm Allergnädigsten Herrn Herrns
 Allerrubelthünigsten und allergnädigsten

Physici.

Johann Michael Büttner, Dr.
 Johann Jacob Grambs, Dr.
 Subscribo. Nunc duxi dum punctum non sinam
 in nullifigore Nunc duxi in vniuersum labora-
 torio communi non impracticabile fuit
 Joh. Adolph Gladbach, M.D.
 Christoph de Cess, M.D. Phys. extraord.

Arumque vniuersum fuit et
 requisitione modo absentium

Jris Gerardi Taboris
 Johannis Thielonii
 Johannis Gerardi Classenii
 Johannis Philippi Lanckeri
 Gothofredi Mulleri
 et Johannis Maximiliani Eichleri

interpres mandatarie nomine
 Physicatus.

Practici.

Elwifzug Friedrich Künzel M.D. und
 Practicus vniuers.
 Philipp Heinrich Bistorius, M.D. und
 Practicus vniuers.
 Prantz Lüttnow, M.D. et Practicus.
 Prantz Anton Schijmann, M.D. und
 Practicus vniuers.
 Johannes Martinus Starck, M.D. und
 Practicus vniuers.
 Cornelius Gladbach, M.D. et Pract. vniuers.
 Henricus Bernhardus Jüngker, M.D. et
 Practicus vniuers.
 Daniel Roß, M.D.
 Josephum Adam Oestel, M.D. et
 Practicus vniuers.

Litera A.

Pras. 28. April 1729
 Als die Königl. Kayserliche vnd zu Hispanien Spangien
 vnd Lothrin Königlich Majestet.
 Allerrubelthünigste Verordnung vniuersum vniuersum
 vnd künfft pro Clementissime reflectendo ac respicendo, ut iuris:

Impetant. Nunc duxi
 in vniuersum
 Grundbuch
 Grundbuch

Mit Lothrin N. 1.

Commiss: in specie duxi
 Medicinal-Experten Colof.
 Allee

Allen Verrückten, Botschaften und in über eändlichen
Königlichen Rat zu Gießen, Gießen und Leisim König z.

Allerhöchster Herr Herr

Alten für Ihre Majestät Collyerischen Botschaft
Herrn Leisim. Depubica des vollen überhöchsten zu
bestimmen gegen, allerhöchster Herr von Ihnen allerhöchster Herr
sich selbst halten werden, daß alle Ihre davon Depubica Arbeit, Sorge und
Lautsichtigkeit, zu bloß einzigen besten, Gerechtigkeit u. Aufsehen des pu-
blici gewünscht seye, also beständigen Dispositio eandem mit dem, daß die
ratione des medicinal-Verstand sinen unmaßgeblichen Verstand zusammen
getragen, und sinem Ihre Gedanken eröffnet haben, wie diese siner Ge-
meinde, wenn Sie wohl bestell, so mühevoll ist, wenn Sie aber über über
sich ist, nicht gefahr zu werden. Lint mit sinen zu sich selbst gefahrt
werden könnte; wollen nicht nicht glücken, daß Sie nicht erst gemeldet
den allüberdammlichen Verstand werden. Nun über nicht der
Gefahrung und bekennt, daß nicht die besten Gedanken, und nicht die
Verstande, den Verstand sinen Gienge nicht gefunden haben,
wollen ganz, von eandem nicht gefahrt und gefahrt werden, daß Aufsehen und
bestimmen nicht gefahrt; will sich Injektant. Anwalt nicht besondere siner
Principale Instruction Gienge bekennt Verstand, oder furcht nicht sich selbst
No. 1. allüberhöchster Herr übergeben, u. für Ihre Majestät allüberhöchster Herr
den sollen, wollen siner nicht überhöchster Herr für allehöchster Herr zu eandem,
u. sich siner, jedoch siner eandem Verstande, an siner Hofe Commission
zu dem Ende p. rescriptum eingeleitet zu lassen, daß die siner Hofe Magi-
strat so wohl als die siner Medicos darüber vernehmen, siner Verstande schriftlich
Gienge abfordern, in. siner nicht überhöchster Herr siner siner Verstande
gütlichen Verstande sollen, zu allerhöchster Herr Gienge nicht
eandem allüberhöchster Herr Gienge und Gienge sich selbst siner Principale
allüberhöchster Herr ausgehandelt, Verstand in allüberhöchster Herr
nicht nicht in siner Gienge

Ihre Majestät
Allüberhöchster Herr Gienge
Injektant. Anwalt
Joseph Gienge Verstand.

Gienge

77

Umsatzyoblicher Keyßlay, die Verbesserung des
allfisiqen Medicinal-Casus Cobol

Der züfällige Sorgfalt C. Keyßl. und Keyßerlichen Ma-
gistrats allhier, und dessen edlere Liebe was das gemeine
Beste, ^{in der Ordnung} in Ansehung des fisiqen Medicinal-Casus
erfollet zuer Güng, wird des vor münchtes fast 50. Jahren
namlich anno 1668. d. 12. Apr. publicierten Reformation, vder
Verdütung der Pflanz der Gifftigkeit allhier in Stadt Cobol.
durch den Keyß und Herz von Bayern, welche in denen
Artikelen vllde zu finden, dergestalt, daß man sich seit und
brach derselb geüßet. Hier ob aber mit allen Gifftigkeit
und Kunst ergehet, daß dieselbe Keyßerliche und Keyßerliche
excelsa erorden, vnter die Medicin selbst, vder man ihre
Historie von den allvölltesten Zeiten an bis vnter gegen-
wärtige Münder erorden, inzellige vder Reformationen gezelet;
so bestindt sich dieselbe abermahl in solchen Umständen, daß
solche einer vnder Professur quod politica vnter in Kunst
bedürfft; vder selbst Keyßerliche, so vnter Medicin, als Apotheker,
ja selbst patienten erorden! Namlich ob erorden
i. jetzo vder Dreyen, so vnter simplicia, als Composita in Apotheken
vnter zuer Ansehung vnterhalten, vnter solche vnterhalten, vnter der
vnter Professur in vnter georden, und vnter vnterhalten,
vnter man vnter vnterhalten vnterhalten, so vnter für zu spe-
cificieren zu vnter erorden vnterhalten, und da die Apotheken, die

des-

Infectionen nützlicherer Kosten, billig auf die anderen
 Thüren, so billig, und nicht geordnet, nicht zulegen
 müßen, sondern diese Kosten als eine neue
 diese Art der neulich verlegt sind, zum Beispiel diese
 gesunden Privilegien für eine Stadt, so wie es ob
 liegt den Offizieren zu sagen, dass man sich
 diese Art durch die gemeine Medicinal-Commission
 nicht, eine andere für die gemeine, die gemeine
 diese Dispensationsordnung, den gleichen Namen, den man
 vorigen Tagestheil der Medicin erhalten zu können,
 befinden haben, nicht zu ergreifen, oder zu
 verkaufen.

22.

2. Lehre der Composita in diesen Apotheken
 davon steht eine jede Apotheke ihre besondere
 Zusammensetzung fest, zu ihrer
 Zubereitung dieser Medicin, und Patienten,
 und geordnet
 ihre Composition des Tages, die Offizier ein
 recept in diesen 5.
 privilegierten Apotheken, auf fünfzig
 sind, und eine fünfzig
 auf sechs, zwölf, zwölf,
 und eine fünfzig
 auf sechs; so ob
 nicht ein
 exemplar
 dass in
 Komposition
 eines oder
 der anderen
 simplicis, als
 eine
 Composita
 in diesen
 Apotheken,
 die unmöglich
 wäre in allen
 Apotheken
 anzubringen
 sein kann,
 vielmehr
 ein
 anderer
 substituiert
 werden. Ist
 jedoch
 der
 Gefahr,
 so
 davon
 nicht
 zu
 scheuen
 können. Es
 haben
 diese
 auch
 nicht
 andere
 große
 Städte,
 die
 oben
 den
 gleichen
 mit
 ungerade
 Namen
 sich
 mit
 der
 Zeit
 zugehört,
 als
 Legation,
 Markt,
 ist
 für
 gewisse
 Dispensatoria
 vorgeschrieben,
 und
 durch
 den
 Namen
 von
 diesen

iii.

ymweil ymweil, dreyhundert ymweil auf im Carol, oder
 vollendete bewilligt fortig ist; Nürnberg aber und Augspurg ymweil
 lunge haben; des römischen Kaiser auf im ymweil Ertzherz
 stulstumb Brandenburg dreyhundert ymweil Carol; Erst
 aber ist dreyhundert auf römischen ymweil III. 6 Könige velt
 ymweil ymweil davon bestellten Physico: oder dem ymweil
 zu recommendirten Collegio Medico: ymweil Carol, die
 diese Buchen ymweil zu unterstehen, und mit ymweil Collegio
 bestanden ist zu beschaffen, damit ein Ymweil ymweil
Dispensatorium und eine Ymweil Taxa Könige velt Carol,
 darunter 1^o Ymweil simplicia, 2^o Ymweil preparata specificior Carol,
 drey man ymweil nötig zu haben, velt undor aber, drey
 man unterstehen zu können auf römischen und Collegialische
 Ueberlegung bestanden, velt Carol Carol. 2^o Ymweil
Compositorum compositiones und Elaborationes ^{Ymweil} Ymweil beschreiben,
 auf zu und Carol verbessert Carol, 3^o Ymweil Tax ymweil
Ymweil Umständen reguliert Carol. 4^o drey Agostilium
 bestanden Carol, ist auf diesen velt ymweil zu velt.
 6^o Carol velt ein so viel besser mit Carol zu velt sein,
 indem ymweil so viele ymweil Vorgänger velt, von dem
 Dispensatorio Brandenburgensi, Ratisbonensi, Argentoratensi,
 und velt velt ymweil Leidensi novissimo. Man Könige velt
 velt das beste velt, selbst bestanden Umständen
 auf velt velt emendiren, suppliren, und drey dem
 ymweil Carol nicht velt so großen Nutzen velt,
 sondern ymweil Erst die ymweil Carol zu velt bringen, die, 3^o ist
 velt

vonden Vörl. nach ihm einsehen.

iv.

iv. Nach diesem gemeinlich vorkommenden dem gemeinen Casu
so etwelch nicht möglich, als auf des Stadt, und vorkommend. Großd.
und Hofrathen Rath so zu thun zu verstehen, das sich derselbe
wohl gefallen lassen, und Königliche Autoritet im Collegium
Medicum zu ordnen, dergleichen zu Nürnberg, Augsburg,
Berlin, London, Venedig etc. gestiftet sind, da nützlich zu
seinem besten Vor, zu gewissen Tagen und Stunden vorkom-
mend die hiesige Medici zusammen kommen, und nach dem
gemeinen Casu in ihrem foro dinstlich sein, deliberiren,
dergleichen allhier e.g. im Hochwürdigem Ministerium seiner
Majestät nützlich vorzusetzen. Es können darinnen nach gut-
befinden d. hiesigen und Hofraths Magistrate eines im dan-
vonden und dem ganzen Corpore des Collegii Medici das De-
canat, und Secretariat vorkommen. In diesem Collegio müß
Trage vorkommen etwas, von dem Gesundheitszustand und
allein dessen pertinetiam der ganzen Stadt, e.g. etwan sich
ein morbis epidemicus, oder eine andere ansteckende, die möge
Nachtheil haben, da sie sich stellen, so müß deliberato consilio
unanimititer ein Directorium von dem Collegio Medico vorzusetzen
etwas, darvon sich das ganze Collegium selbst, samt denen
Apotheken, und die hiesigen Apotheker der Stadt wissen können,
Es würde nicht abzuwehren sein so viel Consilio zu thun sein, etwan
ein jedes Mitglied dieses Collegii seine observationes können
vorkommen, darvon dem Zusammen der genies morbi Consilio
etwan können vorkommen etwas, als ob ein jeder Medicus
in individuo darvon wissen könnte; der Zeitliche Decanus müß
übrigens nicht alles, so das Collegium Medicum vorkommen,
son-

74
sonderlich aber wirf wirf seine Collegas anzuweisen, etiam e. g.
nunc pro oder du die ersten cargo solte in praxi anzuweisen
haben, so denselben mit Gültigkeit und Liebe, nomine totius
Collegii, et assistente universo Collegio besorgen besorgen, und
wirf besorgen vornehmen und sind besten belohn, oder wirf
diejenigen, so die Vorurtheile, ob sie von ihnen aus waschen
werden, besorgen anzuweisen, die besorgen diese besorgen,
und die für das Collegii Medici, und jeder Glieder anzuweisen.
Es müßte aber in dieses Collegium nicht ein jeder Anwärter
oder Anwärter anzuweisen werden, sondern besorgen die
ein besondres tentamen oder specimen dazu legitimieren, indem
bekannt ist, etab besorgen auf Universitäten vor anzuweisen
Mißbräuche vorgehen in Conferierung durch Academischen Digni-
taten. Auf diesen Vorurtheilen müssen nicht gegenwärtig
in allen Provinzen und Landesherrn besorgen wirf
specialen besorgen das Königs von Sachsen, und Sachsen besorgen
zu Landesherrn alle Medici promoti, alle Apotheken, alle
Chirurgi, so seien jung oder alt, vor denen in jeder Provinz
vorordneten Collegis Medicis anzuweisen sie examinieren lassen,
und sonderlich die Medici anzuweisen gewisse Zeit, oder besorgen
werden, oder wirf besorgen, ein anzuweisen Thema propositio-
nisch elaborieren, und dem Collegio Medico exhibieren;
ein solches anzuweisen Collegium Medicum würde besorgen das
König diesen Vorurtheil besorgen, etab besorgen besorgen, besorgen
bey Collegiat: Visiten besorgen oder anzuweisen Medicorum, passionen
mit anzuweisen, und besorgen besorgen sie bilden lassen, zu besorgen
offen besorgen Medicorum solten so besorgen, als wirf besorgen patienten;

so könnte vñ/verfordern des patienten des Medicus ordinarij
historiam morbi vñ/sehen, solich dem hñ/lt. Collegio Medicorum
exhibiren, und im sin responsum atq. Consilium gegen solichem
sind billigen honorarii zugewendet werden; so würde vñ/lt
nach solichem des Casus, von dem vñ/lt Collegio, deliberato
prius Consilio, sin responsum vñ/ltfestiget, und, so fern vñ/lt
Reigen mehr seyn, als vñ/lt, vñ/lt in dñ/lt fall mehr vñ/lt
geschafft.

V.

Der dñ/lt Collegio könnte sin Theatrum anatomicum vñ/lt
bauen, und flñ/lt sectiones, vñ/lt cadaverum ex morbis
defunctorum, zugewendet werden, vñ/lt, die in vñ/lt von
sein vñ/lt vñ/lt, und das praesidium plebis vñ/lt
mñ/lt zugewendet werden, und dem publico hñ/lt Costen, dem
vñ/lt vñ/lt mehr Zeit, als dem vñ/lt vñ/lt
werden. Die dem vñ/lt vñ/lt, daß vñ/lt in
seinem vñ/lt bey dñ/lt Umständen vñ/lt mehr vñ/lt
geschafft, als er in vñ/lt loben vñ/lt. Vñ/lt
mñ/lt, vñ/lt die Medicos hñ/lt das exercitium ana-
tomicum vñ/lt dem vñ/lt vñ/lt
vñ/lt, vñ/lt zu vñ/lt, die vñ/lt in vñ/lt
vñ/lt vñ/lt, dem er bey vñ/lt vñ/lt
und vñ/lt. Der vñ/lt vñ/lt vñ/lt die vñ/lt
sein vñ/lt vñ/lt werden, die vñ/lt vñ/lt
in dem operationibus Chirurgicis, vñ/lt vñ/lt im vñ/lt
demonstrirt werden; In subjectis femininis vñ/lt die vñ/lt
vñ/lt hñ/lt vñ/lt werden, und vñ/lt die vñ/lt
vñ/lt rationes vñ/lt, so sie vñ/lt vñ/lt vñ/lt
vñ/lt die vñ/lt vñ/lt, vñ/lt werden.

76

VII. *Es wäre uns zu wünschen das Medicinal-Censur sehr förderlich, davon nicht selten Obrigkeit Besess und Konsultierung, wie zu Berlin, zu Wien, London etc. geschieht, bey Aufbringung der Conscriptionen bewirkt würde, davon ein jeder gestorben, und selbst ausgeblieben bey dem Collegio Medico vorgezogen, und publicirt würde, zu grosem Nutzen in praxi quotidiana, besonders in Constitutionibus epidemicis, davon oben gedacht.*

VIII. *Wird dem Collegio Medico etiam die Geog. werden, als das Collegium Pharmacologicum, und Chirurgicum zu subordinieren, und wie dem ersten zuhelfen die Profider in denselben beyden Lehrern zu machen, dergleichen vornehmlich in Holland, in Amsterdam und Leyden geschieht.*

Auf diese Art könnte in dem Medicinal-Censur ^{alles} vorgehen zu gute, und nicht, wie anders große Länder und Städte einzeln haben, zu ungenügender Besorgung und großen Kosten der ganzen Liebten Stadt, zusammen gebracht werden.

Litera B.

Veneris d. 8. Augusti Anno 1732.

Humilissimè contra Humilissimè in specie das Medicinal-Censurbuch. Sive Impetrant. Amantibus Johann Henricus Dörflein sub pte 28. Apr. 1729. producendo valde intercessimigste Begbringung eines solchen Vorflugs supplicat humillime, pro clementissime desuper reflectendo et rescribendo Commissioni Cesareae aspon: N^o 1. in duplo.

Idem Dörflein sub pte 21. Junii 1731. Reproducendo dictum Exhibitum, sicut sine additional Anstellung darinnst supplicat humillime, pro clementissime maturanda petitis conformi resolutione aspon: dictum Exhibitum et Num: 2. 3. et 4. in duplo.

Cum inclusione exhibitum de pte 28. Apr. 1729. Rescribatur dem Magistrat zu Frankfurt, dem sicriam befundenen Vorflugs wegen Verbesserung des Medicinal-Censurbuchs die vordienige Medicos und Physicos wissenschaftlich zusammen zu lassen, und darüber ihre Anstaltmässigkeit darinnen abzufragen, folgenden das Solche nicht begünstigung Diner des Magistrats signor Magerning von Ihro Königl. Majestät ge-

Josephus einzuführen.

Arnoldus Geringus von Blandouff

Litera C.

Mercurii d. 11. Augusti 1734.

Præsentation contra Arnoldus Geringus in specie sub Medicinal-
Censuram hactenus.

Sive Impetrant. Arnoldus Geringus Geringus Præsentationem
sub p[re]s[ent]e b. hujus exhibendo vellet intercessionem suam
nosmetipsos Arzney ad Conclusum d. 8. Augusti 1732. supplicat
humillime pro clementissime demandanda eiusdem expeditione
sub die futura resolutionis appon: Num: 5.

Expediatur Rescriptum d. 8. Augusti
1732. sub hodierno dato.

Arnoldus Geringus von Blandouff.

Es ist der VIte p.

[Tit] Sie haben in dem Aufschuß sub p[re]s[ent]e 28. Apr. 1729.
das versprochen zu haben, daß Uns die Bürgerliche Re-
publik zu Verbesserung des darsigen Medicinal-Censur
intercessionis vorstellt, und zu koordinieren gebeten haben.
Nun nun allerdings dem publico iure wird davon
gehalten ist, daß solches in einem guten Stande erfolgt, und
dabei eine richtige Ordnung eingeführt werde:

Alle haben Sie nun in obiger Ordnung befindlichen Consilium
eigenen Verbesserung des Medicinal-Censur durch die allerdarfi-
ge Medicos und Physicos weislich vorragen zu lassen, und
darauf Sie fleißigste Güte haben vorzusehen, folgenden
deshalb nach Befugung Ihrer eigenen Meinung Uns
intercessionis einzuführen, und Ihre Vorhaben. Wien
d. 11. Augusti 1734.

No 1.

Der Herrliche Gast und Herrlichkeit ist Geacht und
beachtet, und uns davon fleißigste Güte haben vorzusehen
rela.

76
relationibus Nordkündig, ca. d. 8. Augusti. Anno 1732. mit dem
auch allhier Allergnädigst verlassenen Hofme. Rathslichen Commis-
sion d. d. 28. April 1729. und 21. Junii 1731. Bewitt. übergebenen
Kopffzug von demselbigen Zustand des Medicinal-Casus in
Fornalfürst am Margu zu verbleiben, und dem Casu oben beschrieb
copialiter referen, beygefügtes Secretum referat. Fornalfürst
contra Fornalfürst in specie des Medicinal-Casus betref. d. 8.
Augusti Anno 1732.

Cum inclusione Exhibiti de prof. 28. April 1729.
Rescribatur dem Magistrat zu Fornalfürst den hiesigen
besonders den K. Hofme. Rathslichen Commission des Medicinal-Casus
dieser die allhier Medicos und Physicos schriftlich anzeigen zu
lassen, und darüber ihr pflichtmäßiges Gutachten abzugeben,
folgendem dasselbe nicht begehren, sowie das Magistrats eigene
Meynung zu demselben Magistat zu referen, und zu schicken.
So sollen die Casu Rathslichen Commissar Physici auch
pflichtgemäß verbunden, dasselbe schriftlich zu respectivem
Secreto die Allergnädigste folgen zu lassen. Nachdem
auch aber auch die hiesige Commission deselben gegeben,
und die von demselben hiesigen zu verbleiben Personen
und Medicis zu verbleiben darüber befragt werden,
auch befragen müssen, dass die Lasterheit und ihrer an-
verantwortlichen Negligence begehren dürfte; So sollen
zu demselben Hofme. Rathslichen Commission des Medicinal-Casus
Commission, hiesigstliche werden zu einer legalen Communication
und mildest verbleiben. Diesem die hiesige Hofme.
Commission deselben hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
nicht allein zu demselben Hofme. Rathslichen Commission
verbleiben hiesigen, sondern auch zu hiesigen hiesigen
Abfertigung hiesigen, so soll es allhier von hiesigen obligation
nicht verbleiben, das hiesige hiesigen hiesigen in
hiesigen

Diesem Bunct vorläufft Besorgen zu seyn, die wir in ungenügf.
felter Hofung sorgentlichst willfahren mit allerunterthänigstem
Respect verbleiben

Lucas Hassel. Prof. und Honor.
Erugetorischer Physici

Prof. d. 8. Januarii Anno 1732.

No. 2.

Actum d. 30. Decembr. Anno 1732.

In der Aeltesten Bürgermeisterei Audienz Prof. Domino
Consule Sen: et Scab: von Bertram, Herr D. von Altkamborg
Herr D. Grambs. Senatoribus. Von Viken sowie Herron Phy-
sicorum Herr D. Büttner, Herr D. Gladbach.

Ungl. Vannus Jhr Königl. Keyserliche Majestet allergnäd-
igst gewünscht seyn, seinen Löbl. Magistrat von Anno 1729.
von demselben Königl. Deputaten allerröthlichst
gehoben worden die Verfassung des seynigen Medicinal-
Consul. Col. zu communiciren, und nebey demselben per
rescriptum de dato Wien d. 11. Augusti et prof: d. 13. Septembris
a. c. anzubefehlen, solchman drey die Medicos und
Physicos sich selbst willig erzeigen zu lassen, und darüber Jhr
Pflichtmässiges Gutachten abzugeben, solchman dinstelbe nebst
Loyfgehung seiner eigenen Meinung an allershöchst dinstelbe ein-
zu schicken; als habe vorgedachter sein Löbl. Magistrat solches
dasin befohlen zu instruiren gegenwärtige Deputation an-
gewendet, man seye daberan ungehörig zusammen getommen,
und solches so viel möglich die druckliche Leidige Anzeigzeihen
und übrige Umständen Gutachten, der Gehalts zu besond-
erlichen, und auch wohl von sünglichst seynenden also zu
verfassen seyn, dass 1.) Die Herron Physici unbedenklich ge-
wönlich verfahren und specificiren, auch für Simplicia und
Composita in seynigen Apotheken nach nimmofrigen Principis
curandi eigentlich unterhandeln können. 2.) Es seye ein
Wohl überlegtes Dispensatorium ad Exemplum vnderer Herron
in

in dem Krappflug bewachten Thronen unterstehen, und dann
3.) Diese beyde Thronen davon und von hiesigen Medicine Practicis
zu gleichmässiger Überlegung und Beschreyung ihrer beyden würdigen
findenden Monitorium zu stellen, damit selbige gestalt der
würdigste Theil unser bewachten Krappflug inabwischen zu
bedencklichen Thronen gebraucht werden möge, zu welchem Ende
dem Herrn eine Abschrift desselben gegeben wurde 28.

Herr Doctor Büttner so wurde nicht zusammen mit seinen
Herrn Collegen die Sache zu überlegen, wolten aber nicht
von Odiosis den Anfang machen, sondern alles zusammen
sternosen, und über jedem Puncten Ihre Gutachten geben,
inzwischen so und seine Herrn Collegen nicht ohne dem Königs-
schlusen Rescript, dessen großtze Befundigung gesondert überlassen,
abgeben könnten, bedanckten sich übriges noch die beständige
Communication des beiderseits Krappflug, und reservierten sich selbst
beständigen respect der ungeschickten Hofenseluf. Deputatien.

Demini Deputati man könnte was wohl gegeben lassen, davon
die Herrn Physici so fast über alle Puncten Ihre Gedanken
äußerten, und wolte dessen davor solchem Gutachten vorsetzen,
und dannecht zu allerhöchster Befolgung des eingekommen-
den Allerhöchsten Königlichem Rescripti und weiter zu befol-
gen, Admitt also diese Conferenz pro nunc beschloffen worden.

No. 3.

Besteuerer und Besorger Herr von p. f.
Hofrath Herr von Bürgermeistern.

Der Herrndlich Herr Herr Excellenz Excellenz mit vielen
und von hiesigen affairan die zu unsern besterbest befin-
den, und in dessen die von Ihre Königl. Mayestet davon
Physicis und sunden. Medicis wegen Verbesserung der medici-
nal-Corpus Allerhöchst ungeschickten bewandertung vser
einigen Krappfliden allzulange retardiert worden dürfte, Admitt
jedoch

gedul und beförigam Respect der unsern Gutsgebiethende Obrigkeit in der Sache nicht vornehmen sondern wofür, dessen und die Allergnädigste Königlich Resolution legaliter communicirt worden; Zu welcher an Ihre Gnade Excellenz Excellenz als demnächstige Herr von Sanitets-Deputate unsern wofürunglich ganz gesonnenste Bitte, daß Gutsgebiethende diese Sache zu befördern bey dem Gutsadeln Magistrat intercedendo ob dahin einleiten mögten, damit und in diesem vorerwähnten Letito esillustret, untern keine Verantwortung dafür selbst unsern fallen möge.

Wiewohl wir und Gutsgebiethende ^{Wohlfahrt} Willfährig sind zu sein in dieser Sache

Ihre Wohlgefallen sind Besten
Hilffschuldigste Physici.
Dresd. d. 2. May Anno 1735.

N. 4.

Wohlfahrt

Geo. Gustaf. Gustaf und Graf sind unser in Gutsgebiethenden Andenken unser, Carlisungesallt Allergnädigste Königlich Resolution de Anno 1732. in puncto des Medicinal-Casus dahin ergrunnen, daß mit Zuziehung der Physicorum und samtl. Medicorum wiffenschaftlich gesonnen, und Hilffschuldigste Gutachten gegeben werden solle, wie dasselbe in einem dem Publico rechtlichlichen Stand zu bringen seye.

Wiewohl wir ein gewisste Ihre Physici nicht vornehmlich, so wohl schriftlich als mündlich unsern ganz gesonnenste im legalen Communication ergründeter Allergnädigster Königlich Resolution, um samtl. darinnen sich findenden Contentis Hilffschuldigste Folge leisten zu können, zu bitten, darinnen wir esillustret unsern Andenken vorsehentlich sein sollen, bey welcher nachfolgenden Allergnädigsten Resolution sub 11. Augusti Anno 1734. um und alles Pflicht zu seyn, daß inständiger pro Communicatione ungesalben, zu unsern bey der den 30. Decembr. a. p. ungesalben folgenden Deputation der Gutsgebiethenden Bitte mit Gutsgebiethenden Willfährig gegeben,

Leben, hat dato aber noch zu unserer Disconsolation die Ausführung
nicht erfolgt.

Hierdurch jedoch unser in der That sehr vortheilhaft medicinal-
Casus in dem beygerh. Ritt, ohne unserm Vorwissen, über-
gebenen Intereß zum Spect der Physicats ziemlich abgefil-
dert ist, und dafselben von einem hochzuvertraulichen Raths-
Gerrath und die Remedur yltimam injungiret worden, und nicht
ohne Nachseß zu besorgen, daß diese affaire nicht zur exor-
tan Grundverurtheilung gezogen werden dürfte, die aber durch
Freiwilligkeit nicht und demselbst devolviert seyn mögen;
Als zolungel von Ges. Hochst. Hofst. und Hoch. unser nach-
maligob Gesandtschaft bitten, dieselbe Hochst. vorzusehen
wollen, und mit legater Communication hochzuvertraulichen
Rescripti andtlich mildtätig zu willfahren, damit es in der
von uns obliegenden Pflichten nicht kommen, mithin alles
zu befahrenden Vortheil und Bewandlung, so wohl von uns, als
als der Posten, es auf dem Publico abzurufen mögen.

Und es es nicht zweifeln, daß Ges. Hochst. Gesandtschaft und Liebe
zu gemeinem Wohlstand /: welche es auf unserm ydren Gr-
wissen und geliebten Pflichten zum fundament setzen / nicht
und seyn werden, und in diesem Punkt davon Allwegwändigsten
Auszulassen Resolutis gemäß, die beförliche Abfertigung nicht
zu besorgen, so lassen es die gefestete Gesandtschaft nicht sinthen,
einmüßig mit dem hochzuvertraulichen Gesandtschaft und Hochst.
unsern zu werden; In welcher Zusammenkunft es nicht zu
seynen seyn Gesandtschaft unbeschädigt anzustellen, und mit
aller devotion besorgen

Fürs Hochst. Hofst.
etwa gesandtschaft Physici

Dresd. d. 11. Octobr. Anno 1735.

N. 5.

Hierdurch wird Gemüthlichen Hofst. und Gütlichen seyn
Hofst.

Hohen Reichscollegium Commission der Hohenheim-Gesellschaft vom Ein-
sam-Amt ab, und von dem Officium Sanitatis curavimus esuriam,
so ist dießem zu folgen auf dem 7. Febr. A. 1728. sub Praesidio
Leyden Professorien der Hohen Reichscollegium Excellenz Excellenz
die erste Zusammenkunft, und darinnen mit denen sämtlichen
Physicis über dießelbe sehr ansehnliche Casus, eine previa delibe-
ratio gehalten worden, worauslich dahin geschlossen, ein neues
Arbeitsamt nicht von denen Professoren zu sein Anno 1722.
d. 18. Martii in dem Leib. Ein- Amt übergebenem Memorialis
und eines Anno 1726. durch Doctorem Büttner von Ansbach
gegenüber gefertigten Deduction dießelbe Aufführung und
Unterweisung der Leyden Professorien einseitig eine sorgen
und bessere Hohenheim Casus zu veranlassen sey.
Alldieweil aber einige Umstände dabey vorgekommen, welche
weiter Unterweisung verhindern und die vorgegebene Determi-
nierung nicht abzuweichen Salarii von der Leyden Professorien
ad Senatum und so fort Ratificatione wegen einmüßig ad
Commissionem Caesarem geführt, so haben Leyden Hohen
Lides diesen Punkt preliminariter zu besorgen gültigst über-
nommen, die übrige Konstitution aber zu fernere sorg-
fältigsten Überlegung ernstlich recommendirt, nebey ein
wegen selbstmüßiger geringen Ansehn der Hohenheim die
weiter Verordnung geben, daß zu demselben Vereinigung die
Professoren zu sein sämtlich citirt, und wegen Befestigung
daran selbigen Stellen bestreuen esuriam sollen.

7 d. 12. Martii Anno 1728.

Præsentibus Dominis Consulibus et Physicis
excepto Domino Gtadbach.

Blaisie ein neues einmüßig Vollzogener Konstitution si-
niger von Hohenheim und Leyden Professorien Leyden
Professorien der Hohen Reichscollegium Hohen Reichscollegium
Konstitution einseitig besorgen selber, besonders über dem
Hohen

Hobruunen = Gessell dem Publico zum besten in eine längst
 gedauerte Jurlängliche und ständtliche Activität zu setzen, diese
 Deliberationssession gesetzl. anzuhören, so ist zuverordnen, die Anno
 1722. d. 18. Martii hienum gesetzl. Erstanthum von sämtlichen
 sammtlichen Professoren hienum übergebenen Bittschrift, die
 nicht minder die Anno 1726. erfolgte weitere Deduction und
 Justanz abzulegen und darüber zeitigen Professoren hienum
 Zutriften, und dorenselben weitere Anfang persönlich vorzuneh-
 men zuverordnen, wie folgt:

Indesamt bitten sie gesuchteste Manutencanz obgedachter und
 von Löbl. Erstanthum zeitigen Professoren Beschrift und; Esolofab
 nachmalen confirmirt zuverordnen, mit der müßden 2ten Punkt
 zeitigen Bescheiden restriction, daß auf keine Nummer ohne Ausschluß
 und Consens der hiesigen. Auch eine Examen prohibita un-
 zuzulassen befohlen sein solle.

Amf andere zu gleicher Zeit davon Professoren hienum commit-
 tirt, die Hobruunen auf Auch befohl unter comminieren
 Macht dafin anzusetzen, daß jede dorenselben 1. von denen
 Arbeiten verzeigungen / sich eine von denen von verordneten
 Leugnerinnen vorsetzen, und diese ist als geliebten folgt ge-
 müß beidlich anzusetzen, und in allen Hindertümften ohne di-
 stinction mit und bey sich haben solle.

So dem erwähnten hienum hienum die Überlegung einer
 Beschrift wegen Vorsetzung davon Professoren hienum Besoldung,
 welche aber, so viel dem Auch consistirt ist, noch nicht producirt
 zuverordnen.

Nach dieser bewillte hienum Rathen war:

1.) Vor einen Accoucheur zu sorgen, und hienum Chirurgi
 Verlißt zuverordnen Arbeit und Besoldung zu belassen, hienum aber un-
 bey anzusetzen, daß für einen anderen anzusetzen, und
 informieren müße.

2.) Druggen von Landärztigen im Notfall zu besorgen.

3.)

3.) Führt im Herkommen ist und sämtliche Professoren -
Johann Salarii an, welchen die vorgeschriebene zu werden be-
stehen.

Herr Müllerin und Herr Krügerin sind des
Herrn Hofrath Magister.

Hiermit eründer durch Herrn Physicorum Episcopus vortragen
und sollte Herr Doctor Senckenberg davor, obgleich alle still ungenügend
Herr Doctor Kiser führt 1.) den Vorschlag, daß jede Annahme ihrer
Loylänsterrinnen sub poena Cassationis zu erklären, und ungenügend
geschehen sein sollen, was sehr möglich und möglich; Ob die Annahme
2.) den Loylänsterrinnen nur ein Salarium zu geben, 3.)
Herr Pflicht als Accoucheur ein jährliches Salarium zur Erhaltung
zu geben, und sollte es nur 10. Markten von Lohn sein, zu erhalten
wäre es einen andern zu informieren zu erklären ungenügend
werden sollte.

Doctor Büttner führt dergl. dem Publico zum besten ungenü-
genste Vorschlag allerdings nur gut und gesünder Activität
erlangen nur inevitable, eründer sind Löbl. Antheil Justitiam Affi-
geni djudicatur ungenügend, ob es zu ungenügend Antheil
Loylänsterrinnen so eründer, als durchselben vor-
genügend Frömmigkeit möglich sein, die alle falls in Beyseyn
des Professoren Frauen und Hebammen öffentlich exami-
nieren zu lassen; Für Herrn Collegium zu erklären ge-
wund ungenügend, was ungenügend Exemplarium der Heb-
ammen Ordnung sich davor zu präparieren, davor bey künfti-
ger von Löbl. Antheil möglich ungenügend neuen Antheil
nicht ungenügend werden möglich, was davor ungenügend
Hofrath eründer zu werden, oder fünf zu setzen sein.

C. R. 22. Martii.

Haben die Professoren darüber davon sämtliche Heb-
ammen die R. 12. hujus ffuer von dem Recht sollte Ordre
vorgelaget, auf die sollte davor ungenügend, daß die die neuen
Loylänsterrinnen in allen Niederkünften um sich zu geben, und
wäre

10

Erwidlung zuhelfen, mit dem die ich selbst unter die
 nachfolgend alle die

Mütter	Boylänffern
Anna Böfen	Jacobeam Rainfeldin
Anna Regina Hainlein	Annam Mariam Langenfeldin
Anna Elisab: Rindowin	Marg: Cath: Klindin
Maria Elisab: Lindorffin	Dorotheam Doltorin
Anna Elisab: Grotzin	Annam Elis: D'argentin

Dies verbleibet; Anna Sybilla Fleißerin verbleibe so bald die Mütter
 Anna Dorothea Müllerin von Weydenhausen darüber kommen
 werden, die ich verbleiben sollen.

¶ 9. Julii 1728.

Presentibus Dominis Consulibus et Physicis.

Wurde auf remonstracion der Physicorum wegen die
 Herrn Deslitz, als Accoucheur, ein nicht minder davon
 Professoren Frauen und Boylänffern beyzubeyenden
 yöglichen Volck, so dem auf wegen der, von denen Anwen
 yogen die Boylänffern bis unsere beyneymen, vielfälti
 gen Unlust, vor yenen gehalten, hinnen Gesseln Magistrat
 ein Memorial pro gratiose promovenda desideratissima officii
 obstetricis activitate zu überreichen, welches von dem Gese
 Kaiserlich Commission cum recessu beyleitet werden solle.

Copia yonderstehenden Memorialis.

Gesellsch. Rath. Gesseln Hof und Physikalische
 Chirurgen Gese. Chirurgen, hundert
 Gese. Gese. Hofen Herrn Kaiserlich
 Kaiserliche Commission und des Rath.

Die Gese. Hofen und Chirurgen, besonders der
 den vorigen Gese. Chirurgen Herrn Kaiserliche
 Commission in hiesigen Landten wissen, die bey
 nachfolgenden von 7. Febr. bis 22. Mart. a. c. wegen
 längst yorüberstehender Activitet des hiesigen
 officii gehaltenen Sanitets-sessionen dieselbe resolvirt werden,
 die

Esia ein und anderer Besoldung Punkt zu Hand gebracht,
aber nicht von dem davor gebauenen gegen die Begünstig-
wunden Bischof Beywahrung sichfältiger Unfug abzugeben. Es
den solte; Chum dem ein die große Arbeit und Gefahr
hoben Thisten das Accoucheur so wohl als der Gassen
König von seinen Lohnung, welche mehrentheils bey Ar-
men erfordert wird, sind sehr viel geringe, undersicht
dieser was seine gemeine Besoldung pflanzt Aufmerksam
zu gut und tüchtiger Succession sein, die Begünstigten
welche bey unsre penibles Dienste unter Vorbehaltung
ihre Oeconomie gut sein, mit sehr pflanztem Exempel begünstiger
Nachfolge anderer Länder Könige können, inbesondere
aber bey Verweisung eines ordentlichen Volkes zu williger
Korruption ist Amt, mehrentheils Unterricht und Aufseher
König tüchtiger Succession angetrieben, wieweil die Bischof
so sehr die genaueste accurate die officii so wohl als in specie
die Gewandtheit davon Ansehen in Unterweisung und An-
führung der Begünstigten sichtlich und wissender und
mit Gutziehung des Salarii oder mit Verlust der Cassation
behalten werden.

Als gelangt von einer Gesellschaft von Ärzten und Gelehrten
im fürstlichen Physicum gegenwärtig bitten, die Wohlge-
wünschten werden, welche die Sanitäts-Profession d. g. Julia
abgeschafft resolution gemäss, dem in diesem pertubierten Statu die
das Amt unter Hofen Grund nicht und zuweilen zu solten, damit
die Bischof so sehr die genaueste activitet in Hand gesetzt
werden möge. Es über ein mit aller devotion Ansehen

Einer Gesellschaft von Ärzten und Gelehrten
auf vorstehender Chaisfride

Johann Hartmann Senckenberg, Dr. Phys. Ord.
Johann Georg Ripner, Dr. Phys. Ord.
Johann Michael Büttner, Dr. Phys. Ord.
Johann Jacob Grambs, Dr. Phys. Extraord.

Lect:

Eröffnen zu werden ungelohnt, zu substituieren.
Und gelangt nebey an Herrn Justiz. Rath. H. H. H.
unser hochwürdigster Bittan, die selbe Hochz. vorhin Col-
lon, nimmens die so sehrlich gewünschte activitet des Hoch-
Annen officii in besten Stand zu setzen, darüber Euer
mit voller devotion Vorwissen

Herrn Justiz. Rath. H. H. H.
aus vorstehender Erwählung
J. 17.

Johann Hartmann Senckenberg, M. Dr. Phys. Ord.
Johann Georg Ripner, D. Phys. Ord.
Johann Michael Büttner, D. Phys. Ord.
Johann Jacob Grambs, D. Phys. Extraord.

Lect: in Senatu d. 11. Novembr. 1728. et conclus.
Dolla unser dienstl. Memorial mit solcher Vorüberlegung des
Hochz. Royal. Commission zu eadiger Verordnung zu fertigen.

Copia des recessus der Hochz. Royal. Commission
über ein d. 12. Martii 1729.

Hochz. Royal. Commission.

Herrn Justiz. Rath. H. H. H. vorhin vorhin
unser hochwürdigster Bittan, die selbe Hochz. vorhin Col-
lon, nimmens die so sehrlich gewünschte activitet des Hoch-
Annen officii in besten Stand zu setzen, darüber Euer
mit voller devotion Vorwissen

Brieflein d. 11. von dem, dass die Bestimmung dieses
officii, besonders aber die Annehmung eines Accoucheurs
nicht der wichtigsten Dingen in diesem Stande ist,
und daher diesem zur Col. ein Salarium und gewöhnlich
denn übrigen zu diesem officio gebrauchenden Personen
aber nicht davor Annehmung ihres Bischofs vorhin
Salariorum vorgewendet werden mag.

als

Als haben Eurer Hochwürdigkeit Excellenz euer Herrlichkeit
Vorhaben Desiderium Hofensamt zu recommendiren, yungt
Einen Vungung wofür können, und seyß davor haben hac
occasione, jedoch mit dem Gnädigsten Gelübde vorstollen
zu sollen, daß euer Herrlichkeit euer eueren bey dem dreyer
meisterlichen Audienten täglich vorbestanden werden liti-
gierendem Hofen dem Officio Sanitatis nicht euer zugehörig und
abgeordnet eueren können, ob nicht davor, jedoch euer alle
unterstündige Mithilffung, euer geloben, daß dieses Officium
für eueren von besondern Deputierten vorbestaltet eueren
möge.

Es ist eueren dummst über so ein als vundern gnädigen
Vorsichtigkeit befehl und Vorhaben in dinstlicher Devotion eueren.

N. In diesem Secreto wird per error dem Hofen einen
Vermehrung sprach Salarii vornehm, euer nicht ungeschick euer-
den; Jungere davor Logenstücken, die yuer nicht gemessen,
und euer euer eigentlich die meiste reflexion nicht eueren.
euer zu eueren Salarii in dem Letzte zu eueren, yungt
nicht jedoch, euer per abus des Concipisten eueren.

Wende aber das jeder davor Hofen mit besundern Gnade
etwa 10. v. f. jährlich addiert eueren, eueren die, freundlich die
2. im besulde selbst in Unterstündigkeit dinstlich eueren.
Vermehrung gemessen jede von dem b. ordinären eueren:
1. / b. Maltor von Korn 2. / b. R. May Gold 3. / 2. R. Mithilff-
Gold nicht dem Eueren und von dem eueren.

N. 6.

In euer Vermehrung Logenstücken Hofen euer-
gemessen Hof. special-befehl jeder Physicus die im Me-
dicinal-Casen vornehmte fester, und euer davor eueren
sich abzusetzen stunde, schriftl. übergeben sollen, so euer dem
zur Hofensamt folgen nicht eueren Orte vermehrung
zu recommendiren, daß vor allen Dingen das eueren in
deliberation eueren Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen
besten

Coste besorget, und zu desto kräftigeren Fundgrube Eünftigster
honette Mund-Forscher demselben, wie vor Altes goldschmel-
zeren, noviter vorgefahret, inql. die Geburten-Ordinung,
einen keine Exemplaria mehr vorhanden, dass die unvol-
gendsicht eände, revidiret, und in gewissen Punkten verbes-
sert werden möge. So eände nun

2.) Vob Sanitat-Amt in befürigte Activität zu setzen, und
nicht nur die Juventur davon haben Angeseh. Commission.
Decretis gemäß zu besorgthelligen, sondern auch eine
vollständige so nöthige, als möglich wäre Ordnung des-
sen zu besorgen, und die Verbreitung mit allem Fleiß
anzuführen. Obie nicht minder

3.) Zu Unterhaltung zehner Medicinal-Facultät und eopf-
bestellter Mund-Apotheken davon so sehr einflussenden Ge-
druissen in privat-Ordinierung und Einföhrung fremder
unbekannter Medicamenten Eünftigst zu sein; des-
wegen ummessen von einflussende Apotheker Tax
deser Medicamentorum eagen zu untersuchen, damit die
einwillige Formel gelte, und der eperimentale usch
vob eingerichtet, mit ein auch über sämtliche Composita
Eünftigster eine Pharmacopoea Francofurtensis, eadern
sämtlich Apotheken die zu wissen statten, zum Vord
befördert eände. Und

4.) Obie das davon Medicis u. Chirurgis zum besten
gewissende Anatomie-Corpus in kein Vorgehen
zu sollen. Eüchob in unterstühnster Fagobensie
voraussetzen eollan

Hurt d. 20. gtr.
1728.

J. M. Büttner
accedit hinc opinioni
J. J. Grambs.

No. 7.
Die Apotheken sollen in guten Eranen ungeloben, u
duswüß einen Eiblichen Egd zu Gott geseuen, daß die
finob

Herrs Erlau Raths jüngstlin verordnete und publicirte
 Verordnung, so viel die selbige nach dem dritten Titulo
 Die und ihre Bekraften ist, köndlich geloben und versprechen,
 den Tax, wie der ganze gesetz, oder freuwillig nach Gelegen-
 heit der Zeit und Preis der Curam gesetzet werden möge,
 möglichstem Fleißes in vest nehmen, und mit demselben
 Niemand vorzüglich begünstigen und übersehen sollen
 weder durch sich selbst, noch durch die ihre; Alles ge-
 köndlich und sonder Gefährde.

N^o 8.

Von Materialisten Feyd.
 Ich sollet wissen, daß ich von nun an, und künftigen
 keine Composita, außer denen, so von denen Materialisten
 verordnet, durchs über keine Recepta, oder Medicamenta ver-
 schreiben, selbst verfertigen, noch durch die ihre dergleichen
 thun, oder lassen lassen sollen; Alles köndlich v. sonder Gefährde.

N^o 9. vide n^o 5. in appendice.

N^o 10.

An die in Löbl. Officium Sanitatis.
 Nachdringlich Memorial und Bitte

Unsers

des in des unterzeichneten nach dato unter-
 solidaten heiml. unsigen Beyläuffen.

Präsent: d. 1. Febr. 1736.

puncto eines mit zu erhaltenden
 proportionierten Salarii.

Hochlöblichster, Hochwürdigster Hof und
 Hofgericht zum Löbl. Officio Sanitatis Hof-
 ansehlich verordnete Herrm Leibarzt
 und Physici, Hochwürdigster u. Hochberühmter Herrm.

In dem Löbl. Officio Sanitatis ist vna unser des unter-
 zeichneten nach dato unter solidaten so genannten Beyläuff-
 ten einen erwünschten drückenden Wunsch zur Gnüge be-
 trumb, die viele Mühe sein, bey denen in diesem Ob-
 räumlich sey vornehmenden Hindernissen, mit völliger
 Zurecht- und Negligierung unserer Handlungen vordere
 mögen.



müssen, ohne daß es bis dato das allgeringste dafür gemacht haben
kann, außer, Dero Hochl. Gnade, und Gnade, und Gnade
auch nicht allein, da es angenommen worden, von denen der Zeitlich
Abfertigung, nämlich über solch verstorbenen Lezter Gnade
Längere, von Lebere und von Uffebay, und inoffen
noch vielfältig verstanden worden, daß es ein proportioniertes
Salarium überlassen werden sollte, sondern auch bey denen
obigen Umständen solches die höchste Billigkeit erfordert, daß es
jedoch bis dato zu einem großen Leidwesen auch nicht erfolgt,
und zu dem gekommen; obson in dieser Gestalt es
sämlich anzuloben müssen, bey allen Hindernissen inson
vorgesetzten ^{Hochl.} Anwesen zu assistieren.

Als auch zu eurer Hochl. Gnade. u. Gnade. es auch in
von Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade,
sich ein solches auch darinnen, die bey dieser der Dingen der
pfeiffen, und da es anders gehalten bey unsere vielen
selbsten Vorwissen zu leicht entschuldig zu Grunde gehen
müssen, bey einem Hochl. und Gnade, und Gnade, und Gnade,
dieser Wohlthätigkeit der Herr zu sein zu erhalten gehen
mögen, daß der selbstredenden Billigkeit, es auch dem
unbedenklich gehalten werden, daß demselben bereits
entlassen, und zu sein ratification gegeben geringes Salarii
auch von Zeit der Reception nachgetragen, und fürsich voll
zufolig gewünscht werden möge, im Dardis der unser bis
sonne und künftige Mühe, und es auch zu werden, inson
Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade,
werden. Bleibe die ein die inson beyson in
allen Dingen bestand gegründet ist; so auch es auch
Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade,
zu erziehenden solch favor mit Lobenswürdiger devotion
sich die zu demerion suchen, inson solch Lobenswürde
Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade,
Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade,
Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade, und Gnade,

Darmitz Gesandte
Anna

Anna Maria Langenböffnerin,
 Maria Margaretha Hornig,
 Maria Jacobea Reinfriedin,
 Anna Dorothea Völterin,
 Margretha Cath: Klumlin,
 Anna Sybilla Fleißerin,
 Susanna Maria Luffin,
 Anna Eva Micholin,
 Anna Margretha Eßlin.

No. 11.

Untertänigst Memoriale und Bitte
 unserer
 Trüncklichen Physicorum allerseits

An
 Seiner Durchlaucht Raths Director Obrst.
 Prof: d. 7. Februarii 1726. ut intus

Hochlöbl. Raths. Hochl. Raths- u. Rathschol. Collegii
 Hochfürstliche Hofsch. Hofsch. Hofsch. Hofsch.
 Hochl. u. Hochlobliche Herren.

Wir Hochlobl. Raths. u. Rathschol. Collegii
 Hochfürstliche Hofsch. Hofsch. Hofsch. Hofsch.
 Collegii Trüncklichen Physicorum alleseits
 zu lassen; Vorst. nachdem von Ihrer Hochlobl. Majestät
 der Obrst Salaria regulant geworden, von denen Physi-
 corum Salaria über keine Meldung geschehen; Obzuo
 Insonderheit von Ihrer Hochlobl. Majestät vor con-
 firmiert worden, und unser Trüncklichen Collegii
 Hofsch. Hofsch. Hofsch. Hofsch. Commission in einem
 vorges. Memorial Trüncklichen Trüncklichen, die Gedanten
 haben; Trüncklichen aber uns dero Trüncklichen Trüncklichen
 und vorzustellen, als einem unser Trüncklichen Salaria und
 pfluchte Verdienst und Trüncklichen bei unser Trüncklichen
 Mühe und Arbeit Trüncklichen geworden, und die Trüncklichen
 Trüncklichen Trüncklichen Trüncklichen, Ihrer Hochlobl. Majestät Trüncklichen
 zu

Zu Vorwissen, allermildest besorgen werden dürften.
 Und gelangt demnach zu Ihrer Excellenz. Gestalt. in. Hoch. unse-
 rer. Churfürstlichen. Commiss. unser. Unterthänig. Wissen, die
 selbe gründig gesehen wollten, unser. unvorgreifliches
 Vorhaben bey Ihrer Commission mit befördernden Fall. Godey
 in. Gesehung. zu befördern, die. Sie. mit. allem. geehr-
 mandem. Respect. und. devotion. versehen.

Ihre. Excellenz. Gestalt. in. Hoch. unse-
 rer. Churfürstlichen. Commiss.

Unterthänig. Gesehung.
 Johann Hartmann Jundenburg D. Phys. Ord.
 Johann Bernhard Gladbach D. Phys. Ord.
 Johann Georg Kispner D. Phys. Ord.
 Johann Michael Böttner D. Phys. Extraord.

No. 12.

Am

Titulo, ut antea

Unterthänig. Memoriale. in. Litter. unserer. Fürstlichen
 Physicorum. allhier. zum. Allergnädigsten. Besorgung. des
 Ihre. Königl. Mayest. unser. Durch. Salarii
 Des. Rota. d. 8. Febr. Anno. 1726. dem. Herrn
 Brauns. durch. Herrn. Doctorem. Gladbach. presentiert.

Geschehen. Kais. Ernst
 der. Königl. Mayest.
 Churfürstlichen. Fürstlichen
 Churfürstlichen. Raths. und. Geistl.
 Ansehlicher. Commissarie

Johann. Ernst. Herr.

Ihre. Excellenz. Excellence. gesehen. Gründig
 sich. über. und. prüfen. Physicis. allhier. die. Unterthänig-
 ste. Vorstellung. für. zu. Lasten, dass, wann. die
 Ihre. Königl. Mayest. des. Durch. Salaria. reguliert
 werden, dass. Physicorum. Salarien. über. keine. Mol-
 den. gegeben, von. Ihre. Königl. Mayest. also
 unser. dieselbe. zu. confirmirt. werden, und. bey
 Ihrer

Seine Hochwürdigste Keyserl. Commission insonderheit pflichtige Zusich-
 ersetzet darmit, Esir sein vorgeschalt, gleich vordem inbeständig
 vorgeschaltet worden, Inbetracht aber zu Ihrer
 Keyserl. Majestet das allerbarmherzigste Bedenken haben, Vie-
 selbe allermildest bestogen worden dürfften, solte zu vermeiden,
 dass insonderheit geringe Salaria plebeji Bedienten und Aufkom-
 men bey insonderheit geringen Mühe und Arbeit dargezogen werden.
 Hier dem Esir Jurg Physici Ordinarii wege nicht zu geringem
 haben als 1.) 60. R. von Gold 2.) 10. R. von Markgold 3.) 10. Mark
 von Loon 2.) die Klanten oder accis-Freyheit von insonderheit Con-
 sumtion in Wein, Bier, und Mehl 5.) einige wenige Defen-
 sionda vor Befestigungen derer Klanten in denen Ge-
 sängnissen und Fortificationen davon geschicktem anhalten;
 Der Extraordinarius Physicus aber ein 6. Mark von Loon und
 die Accis-Freyheit: Inwas aber solan Esir in seiner
 Hochwürdigsten Magistrats Besondere pflichtige Schickten, und Loyal-
 ität sein, ob, die Klante der Gesundheit in der Stadt so eschick
 als ein Land, und alle übrige zum Sanität Amt ge-
 hörige, Inby Esir alle Sessiones nicht halten zu besorgen; die
 Apotheken zu visitiren, Insonderheit unversandten Composi-
 tis und Dispensationibus beyzusetzen, auf allerhand simpli-
 canda Misbräuße derer Empiricorum und Leberungen
 acht zu haben, die Casus Medico-forenses zu beandachten,
 bey Tag und Nacht einem yedem unentgeltlich mit Rath und
 Ehrn von der Hand zu geben, die Eisten und Herib Aranen
 gratis zu bedienen; dörfften auch nicht ohne Solambriß über
 Nacht aus der Stadt bleiben, und müssen forderlich sein
 der befinden.

In Contagiosen Zeiten sind Esir vorgeschalt, bey der Stadt zu
 wohnen, und einem yedem mit freudensicherung insonderheit sig-
 nen Gesundheit zu dienen &c.

Hierum sein Hochwürdigste Excellenze deroes Gerädig
 samst

vermessen erorden, daß dießes Comptum nicht einmahl vor ein
Salarium, sondern nur als ein Donceur vor so viele Obliegenheit
zu halten, mithin so pflanze Distinction in Aufsehung des Salar-
ii vor andern geringeren Leudienden verfallt, und die Physici in
demselben klainen Land Nürlein mit weit ungeschuldeten Salaris be-
spracht sind, auch ob abzumachen, gleich oftdem geschah, sich zu
tragen könnte, daß in Formung qualificirter Medicorum,
die Verichte nicht einmahl mit so pflanze Salaria auf befallt
lassen sollten; zuweisen die Praxis, da dießelbe mit ei-
ner so geringen Taxa ringeschrieben ist, auch gar geringe
Lohnheit, daß dabey wenig Anstimmens zu finden: Dem
von der ersten Visite, laut Tax-Ordinanz einem Medico
nicht als 30. Sr. von denen folgenden aber nur 15. Sr.
und von einem recept von zwey sub 10. Sr. gerechnet
wird, da auch von denen fünfzig neuen Leuten ganz
nicht zu halten secht, und die Mitteln Leute den Tax nicht
einmahl andrücken, auch die wenigsten die geringere Summa
nicht subleviren und dem Medicum über die Taxam hono-
riren, sondern vielmehr bey empfangung des Conto erlauben
den Tax gegen zu unterschreiben, mithin es ob vor, eine
penderbarer Recompence fordern müssen, davon sie den
selben ohne Abbruch bezuflamen.

Als vorgelaget von Ges. Guffenst. Excellence inses in-
tercession bittan und flehen, dießelbe Gnädig zu erwir-
schen, inses allermildst möglichst Letikum darhin
zu protegieren, damit von Jhro Kayserl. Majestet ein
solche bißfertigen Salaris desat allermildst zu gelaget esse
den möge, dafür die Lobandlung und inses Lofterite
in andersfertiger Devotion verfahren erorden

Titulo plene

Seine Guffenst. Excellence
Unterthänig gehorsamst
Johann

Johann Hartmann Dänlamborg. D. Phys. Ord:
 Johann Bernhard Gladbach. D. Phys. Ord:
 Johann Georg Kifner. D. Phys. Ord:
 Johann Michael Büttner. D. Phys. Extraord:

N^o 13.

Und einem Ausspruch Anno 1583.

Das Consistorium Cobrensiand.

Und weil, was die Professoren anlangt, vorhan in. Coblen
 ein, das jedes Jahr auf Walburgis, wann von das, das Ko-
 gium die das Thut auf die man gleyt besetzt und besetzt zu
 werden, als dem ein 3. Professoren zu den off- Tausen oder die
 off- Professoren gesüßel und anordnet werden sollen, nemlich ein
 Theol., zwei Rechts- Professoren, von den übrigen beyden Büchern,
 und dem noch drey qualificirte ungleich Professoren vmb der
 Leinoyrpflicht, von zünftigen oder unzüchtigem, des die best-
 be Jahr nicht in yomissum Erben yobewinlt werden, damit
 also unser zünge Leinoyr: dazunter dann eben eine gewisse
 Land zu finden, so sonst nicht viel zu thun / vllida vllersund so-
 fupen und Comen, und dazumf büchtig zu vnderen yroßten
 Tausen und hündel das bester yozogen v. yobewinlt werden mögen.
 Hoben die das seffen sollen einf eines mit unserm Advocaten
 und dem einen vmb den kein Arthelien Predicanten vmb
 unyofander Ordnung vllor Coblen die dem Geinft beyzuef-
 man pfuldig seyn, als die voffe Coble des Arthelien Advocat
 und Arthelien Predicant, und also folgend vmb unyofander
 Ordnung, bis vmb vllor 3. Advocaten und dem die dem Pred-
 dicanten, und dazumf esidovim vnzufupen.

3. Syndici

Das die voff Professoren anlangt, so das Consistorium besetzen
 sollen, ist vnderes yobewinlt, das einf ein Medicus dazum
 vnschlaf wird, und vberoff in solchem Geinft nicht penderlich
 tractirt wird, so sine Professionem Medicina vmlangen müß, so
 ist das nicht vff, das eben off- Lande yogan einander
 in dorduff vnsuffen, das ein die off- als gesüßel zu
 welt kommen, und solches die vber beuold schreiben, oder vnderen
 voffen-

Verfahren abzumachen befehlet, als da Fürchten die Medici bester
Lohn, als andere Künstler des Consistorii Hm. & überbringen;
zu dem sind die dort, als Literati und von gemainen Läu-
gen billig fürzunehmen, mag also vornehmlich freistand was ein
Medicus wohl zugeordnet werden.

3. Advocaten Hier ob mit dem Advocaten Abfassung gehalten, als
dann ob mit dem Medicis, in Civil die in gleichem Ansehn,
nämlich 3. Physici, einig gemacht werden, das sich ist für vollkommen,
das weder mit dem Advocaten, Medicanten, noch dem Medicis
kein dankselbige Abfassung befehlet, in Civil abzumachen solch
Händel nicht in einem, sondern zweyem Gericht decidirt & richtig
gemacht werden können, sondern mag die dazu gesandt.
In diesem Consistorio soll der Bescheid der erste Votum geben, und
also fort an, und der jüngste die Urtheil Hm.

Was mit einig alles, was das Rath fürgehört, und gefunden
wird, zu künftiger Gedächtnis und Nachkommendigen eigentlich
verzeichnet, und ordentlich protocollirt, aufgeschrieben, und
nicht flüchtig verzeichnet werden, so sollen diese unter Vor-
sitz eines einen eigenen Schreiber geben, mit dem die
und einer besondern Bestätigung beigefügt werden sollen.

N^o 14.

Informations-Rescript.

Unterthänigste Witt-Rescript
per gratiosa protectione petitorem ad inter-

ventionem
Physicorum und anderer Scribenten Medicorum.

Geoffentlich bekannt 1729.

In dem allergnädigsten Kayserl. Rescriptis vom 17^{ten}
den von dem Kayserl. Commission von Lüblicher Ein-
gehung Anno 1729. unterthänigst übergebenen Schrift
die Verbesserung dierigen Medicinal-Consens bedruffend Phy-
sici und Medici wohl vorbringen, und also selbst daronselben
unbefehltes Gutachten allergnädigst vorzubringen so
geben

haben ihre Hoffscholaren Hofr. v. Groll. als in
 d. d. Hofscholaren Obigkeit zu beschreiben vornehmlich
 durch nicht nur in d. d. Hofscholaren respect sondern
 auch zu beschreiben, sondern auch Hofscholaren im
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren

Blindheit über d. d. Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren

Der Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren

Die Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren

Und können die Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren
 Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren Hofscholaren

von
 an;
 2
 in
 so
 all
 am
 icis
 luf
 ffing
 2
 und
 ande
 luf
 und
 or
 ir
 B
 2
 in
 thug
 thy
 an
 so
 in

Vom Hochberühmtesten mildtesten Kontrahent unserer Facultet
mir eine einzige Stelle in dem nach angezeigten Löbl.
Consistorio anzudeuten möge, die betrieblig, unverändert der
Königliche Allergnädigste Hofschloß allein auf Herzog Jo-
sephs Leibeszeugen gerichtet ist, Ludwigische Präsentantes bis-
her pflichterdinges bey der Facultate Juridica, und auf Zueilen
in Ansehung, daß keine Leibeszeugen oder in der Ausweisung
mit demnächst Gliedern bestehende Personen dergleichen chosieren
sollen, egerime uny verblieben.

Seine Hochl. Hofschloß in Hofschloß überlassen die zur großsummen
Hofschloß Verordnungen, ob nicht in matrimonialibus, kommt der
des Consistorii Hofschloß vornehmlich vorkommt, nach dem Ge-
halt und dem, auf Universiteten Polys, befindlichen Consistorio-
rum ein vornehmlicher Medicus zum Assessor vorzunehmen
sollen möge, welches die auf Universiteten angeordnet
zur Medicinischen Facultet gerichtete Acta vornehmlich zu
preparieren exist.

Der Sanitets-Hofschloß ist und bleibt der in der Welt der
allerhöchste, und ist in der That die Medicinische Facultet
der Welt und dem Höchsten der allergnädigsten und in-
corruptesten Dienst; und es ist der Hofschloß der in
einem oder andern Ort, die solches vorkommt sollen
werden als dessen vornehmlicher Hofschloß erfolgen? welches
die in unserer Leben, es ist und wird vornehmlicher Hofschloß
vornehmlicher Hofschloß, welches zur vornehmlichen Hofschloß
von Perfection um so mehr zu bringen vornehmlicher, als
wollt ob dem unsere Facultet vornehmlicher Hofschloß
Hofschloß, es ist vornehmlicher Hofschloß und honoratiorer Familie Hofschloß
Hofschloß mir commodum Leben und seiner Hofschloß
selben vom studio medico abhalten sollen: so ganz ge-
richt zu besorgen Hofschloß. In Hofschloß Hofschloß Hofschloß
so Hofschloß im Hofschloß Hofschloß Hofschloß Hofschloß Hofschloß
Hofschloß

38
Logenheit se esst, als einig eadron Gussbraytwilligen Hofvönd-
ring des Medicinal-Consulats zeichnen, und in solches
sachen und imberföungsten Zusehenslobachtung des
Herrn Hofrathes Geseh.

imberföung gesehens
Physici und Medici sich selbst.

Recessus habitus coram Dominis Consulibus et Dominis
Deputatis excepto L. D. v. Klettenberg
D. Rüttner nomine Physicorum omnium presentium
D. 9. April Anno 1736.

Es ist insonden Gussbraytwilligen Herrnen allföen bebaumt,
esie auch einigebangten Altesföchten Ruyförligen Hofsehl
und den Bürgerlichen Ritt übergebenen Vorsehlag die
berbestörung löfigen Medicinal-Consulats befol. Ein Guss-
föler Magistrat nicht nur die güdtigste Vorsehlag geborgen,
ein Gussföchliche Deputation zu verwenden, eselise imber
Hofen Bürgermeisterei Direction mit denen Physicis der Vorseh
Vorsehlagung und Hofvöndung zu besondertolligen jatten.
Nurplanen man aber Physicats-Ritt dafür yofalten, das
es esst am bestangebsten seye, esam Hofen die sämliche
löfigen Medici, eswunder desse der Auctor yadachten
Vorsehlag übergeben seye döuffte, über alle und jede dessen
Luncten sondere exünden, einig desföllen die Hofe solunb-
und esfalten, mit denen-selben praeie zu conferieren;
Es seben Physici solise besondertolliget, und die darbey
gling anfänglich vorzofüllene Disceptationes mit aller
Gedult mayfönet, undlich aber, da die yofehen, das diese
sämblichen Medicorum Intention ein einigföchten zu
erweisen des Collegium Doctorate uniformiter abgezölet,
denen-selben offenföchtig erkündet, das desföllen einig
Gussföchen Magistrats, qua status imperii, jura, und be-
sonder. Das von uralten Zeiten introducirte Sanitets-
und Physicats-Amt in seinen prerogativis et Emolumentis
ingr-

eingetündet zu lassen, nicht in dem Nürnbergersche, Rungstürgersche
oder andern in Hofschlag gebrauchte, hiesigen Statuti ganz nicht
conforme, und unmöglich allhier zu etablirande Anstaltung
abtrüdenet werden können, sondern ein mehr hiesiger Möglicher
Zeit einzuwickelndes Gründlichstes Collegium Medicum, und
auch von andern Orten allhier ohne Anstalt des hiesigen
alleson ganz wohl verfahren Ordnung, vornehmlich solch die
Nacht Liberal geordnet, diese Curator zu introductionen können,
endlich noch mehr zu bitten sagen dürfte.

Blaise die Vota majora gleich anfänglich in vollen
Puncten vorzubringen und placidiret werden, so haben dem
aufgefordert, einige von Medicorum und ansehnlichstehenden
guten vordurchsichtigen Leute der Abregierung der Punctation in ple-
no vorgebracht, und von Ihnen solch ad protocolum placi-
dito preliminar punctan sein nämlich 1.) dem Sanctor und
Physicat Amt durch ein einzuwickelndes Collegium Medicum in
siner prerogativa et Emolumentis nicht präjudiciret werden, und
2.) bei Abregierung der von denselben Physicis vorgebrachten Punct-
ation alles und jedes per majora vota seiner Wichtigkeit er-
langem sollte: Darum die hautement behelligt formiret gehalten
dass die künftige zu verordnende Collegium independent
sein müsse, und so gar die denselben Physicis Curat. 5. 1.
hiesigen Medicinal-Nacht-Ordnung von Altes her
geordneter solch. ansetzen, und pure et simpliciter
und ohne promotion die prerogativa solch sollen, mit
dem Anfang ein Hoflicher Magistrat könnte Physicos
aber keine Medicos machen, zu solch gar ungraduirte
zu dergl. Dignitet setzen, davon doch kein Exempel vor-
finden, vielmehr aber zu vermeiden ist, dass Magistrat
jedochzeit nicht ordentl. promotos, zu so gar Professores und
Hochl. Leib-Medicos reflectiret; nicht in vollen freyem
Status imperii dinstelbe zu werden und mit dem Physicat
Amt

89
Auch zu honoriren Manse gefuht; so haben Chis bey Besetzung,
dies Viessolbe Caetero Namensungen gegen die alte Observanz
im Vorn setzen, und nicht bedanken, Chis die das Selbst unter
dies übersehung nach dem anno fischer reception in numerum
Practicorum die bissero gerichtet, und solches bey vorfallenden
occasionen utiliter zu regiren geschicht, nicht nur billig Aufwand
genommen, mit so wenigem über dergl. inauswendiges begrif-
fen Casiter zu diffutiren, sondern nicht sehr schlaubert das
Alte von Coflregiranden Geron Lueygermeister Excellenz
mit dem Coflregiranden inder Zusammenkunft con-
tinuirt, und es ist der ferner zu übergebende Müßigkeit
zeigen wird, in Zufriedenheit gerichtet, zuweisen vierter
Zust die werden, davon nur fünf sind, in dreyte und mehr
übertriffen. So ist demnach nicht übrig, als daß ferner
Gefamtschulischen Deputation Physici innumeros referiren,
das über jordan Lunden, und der Facultati Medica Casiter
versammlungsoblieh vor gut verachtet werden.

Nachdem wir in zehnen nacheinander gefol-
dener Sessionen die relation vermittelt worden, und
de von dem Coflregiranden Geron Lueyger-
meisteren dem Cofl. Deputatis eiusus Gutachten
ad revidendum et emendandum, so ferner sic stesus
unpfehliger Casiter beschaffen finden würden, über-
geben.

61

GR.L.

Grünstädtische LOTTERIE.

Anno 1717. den

hat

eingelegt

Gulden /

und dagegen einen Zettel von No.

erhalten.

Zur Grünstädtischen Lotterie Verordneter.

GR. I. 1717. 200

GR. I.

Das

Einzelne

einzelne

und begeben einen Betrag von No.

Der Gesellschaft der Lorenz Perle...

Handwritten mark

Fragment of a handwritten note or label on the left edge of the page, partially obscured by a binding strip.



1714

1736

Zur Hof- und kaiserlichen
und königlichen Carl- und
Joseph-Universität
Allerhöchster Rescripta und
Befehle.
Der Vorlesung des
Medicinal- Hofrath
angeordnet.
Von kaiserlichen Medicis und
Lehrern der Medicis
Allerhöchster Befehl
geordnet.

80

165

In Gottes Lob: Physicat, Ernst Beliebe
von Schriben, Lohn ein solgt

von die Punctationes im andern garten
zu Schriben, ein inglichen von die
neuen Copirung der janzst Schribt
solln ab in Liliaban . . . 3

Schriben Jahr die janzst Schribt zu
massen copirant, im im janzst
man Schriben, 1000 Logen, com
press guphinden, der janzst mit zu
b. Schriben garten . . . 6: 24

von ordinär
und real. Logen . . . 46.

In den Vinnwilligen . . . 10: 10

18^{ten} Octobris 1736.
Herrn Lesers Zusetz. Dr. Michael Lipp.

Handwritten text at the top of the page, likely a header or title, written in a cursive script.

Second line of handwritten text, continuing the header or title.

Third line of handwritten text, possibly the beginning of a paragraph.

Fourth line of handwritten text.

Fifth line of handwritten text.

Sixth line of handwritten text.

Seventh line of handwritten text.

Eighth line of handwritten text.

Ninth line of handwritten text.

4786

Tenth line of handwritten text.

Eleventh line of handwritten text.

Twelfth line of handwritten text.

Thirteenth line of handwritten text.

Fourteenth line of handwritten text.

Fifteenth line of handwritten text.

Sixteenth line of handwritten text.

Seventeenth line of handwritten text.

Eighteenth line of handwritten text.

Nineteenth line of handwritten text.

Twentieth line of handwritten text.

65.
I B
Allerdurchlauchtigsten,

Erhöchtmächtigsten und überwindlichsten
Römischen Kayser auch für Hispanien, Guen-
garn, Lothringen König. Allergnädigsten
Kayser, König und Herr Herr!

Ihro Hochkönigliche Kayserliche Königlich Ca-
tholische Maj^{te} wegen Allergnädigsten
Kayserlichen und Herrlichen Aufsatzen von
Hiesiger Universität sub Oportet 28^{to}
April. Anni 1729. allerschuldigst über-
wunden Vorftrag, die Verabreichung des
Hiesigen Medicinalstoffs betreffend
Ihr allergnädigsten Befehl an uns
an dieser Obrigkeit sagten lassen,
Ihnen davon Hiesigen Physicorum
und Medicorum gemeinsamer Gut-
achten zu transsumieren, und nach dem
Ihnen Hochselben Magistrats Meinung
an ein hochpräsidliches Kayserliches
Hochgericht fortzuschicken gelan-
gen zu lassen, In die anstehenden sämt-
liche Räte: Physici und Medici, der Hiesigen
Hochschule Hiesigstündigsten durch
Ihre Person so billig als eine aller-
höchste Pflicht: Lützlich zu werden, In die
Ihre Kayserliche Maj^{te} nach so vielen in poli-
ticiis & oeconomicis, zum Hochselben
Ihr allergnädigsten Befehl, in dieser
Zeit herausgelassen allerhöchster

Hochseits Longenitimum Longenitimum
 auch unser Sanität: demselben und Medicinal
 Hofen in aller mildster Consideration
 zu ziehen, und demselben, durch alle
 größter Bescheidungen und Befehle, die
 aller mildsten und fließt gesaßet.

Es ist ganz öffentlich / vide præmiū
 eines Hohen Magistrats Ordnung dieß
 der gesunden Arbeit: daß jedermann
 mehr an der gesunden Arbeit als an
 Züchtung glückselig leben gelogen, die
 dem Publico aber und einem großen
 Teil ungenutzten zu setzen können
 ihnen in einigen Zimmern zu
 plüzen, das angeordnete officia Sa
 nitatis, welche zu Venedig, Amsterdam
 und andern Orten, als die vornehmste
 consideriret werden, sich befinden, und
 einflussenden gefährlichen morbis in
 Züchtung von zu bringen wissen.

Bei einem Hohen Magistrat hat es auch in
 diesem punct nicht weniger an Rügen
 einseht gesaßet, die die da in Har
 den vornehmste Zeit, nicht 2 geringster
 Gefahr zu setzen haben, jedoch nicht in
 Billig des für selbst, daß zu solch einer
 Hohen Vorse in Hofe bester officium
 Sanitatis, die das beytragen können.

In anfang des Herrn Johanns Allers
 Konsumtion Goltzsteinig des 8^{ten} Augst 1732
 sub lit. A. Berrils emanieren des 12^{ten} Augst
 1734 sub lit. B. Heribertus J. J. in
 Oberstzucht Obrigkeit auf geseßener
 Majestät durch Brüggen. No. 1. 2. 3. & 4
 2^{te} Xbr. 1735 in ordentlich communicirt
 allerselbst vorgegangen Prof. des Rescripti
 Cesarei, d. h. Physici und Medici et coram
 deputacione des 30^{ten} Xbr. 1734 Berrils über
 gessen sub lit. C. des Konsumtion wegen
 abse in oberschreiben Biographisches
 Konflikt sub presentato des 28^{ten} April. 1729
 punctabim + stogot, und sind generaliter
 tra mit grüßung, daß die Konsumtion
 Konsumtion, die in anderen affären
 abse mit Konsumtion im Medicinal
 abse, und das Konsumtion subordiniert
 ist, zu Konsumtion Konsumtion, und Konsumtion
 Konsumtion, eine Reformation nicht
 intendiert frige.

vid. pag
 59.
 vid. p. 91.
 p. 73-75.
 77. & 79.

pag. 72.

Konsumtion Konsumtion Konsumtion
 Konsumtion Konsumtion pia desideria Kon
 Zeit zu Zeit, so was nicht: als frist
 Lieb grüßung Konsumtion Konsumtion, die
 Konsumtion Konsumtion Konsumtion
 Hofmeister Konsumtion Physicus J. Konsumtion
 abse Konsumtion Konsumtion Konsumtion
 allson Konsumtion Konsumtion Konsumtion

in 4to accessio herausgegeben; es wurde
 auch der Inhalt so weit nicht gezogen
 sein, daher durch unglückliche gestanden
 und unvorsichtige wachen abgeben,
 einige muß in unserm gremio selbst,
 solche zuweilen nicht negligiret, mit
 guldgrube gegeben, was zu lesen, dem
 andere die Wissenschaft. Der Junge allzu
 flucht in seiner personem traglich
 was gemachte auffläge zu nicht zu
 die ist dann auch zu unserm Gütty
 an sich oder das andere in richtig
 abgeben nicht samangelt fort. Zu
 müssen bekannt, daß mit größter
 Ordnung eines höchst ausfühlich
 Reichthum Comission. das obstetrica-
 leben, mit großer prudencia muß
 dem Löblich Raths durch seinen
 auf die Sanität als ihr centrum
 portiret was, alltho es die guldgrube
 gegeben, daß die 1728, sind Hoch
 hochausfühliche heraus, deputati
 geführten protocoell: Beylage No. 5. mit
 unsern Physicis bestätigter Substan-
 zierung zu der Bestimmung dieser
 thätigen geschäft, und Beförderung
 sind theatri Anatomici, die in
 thätigste zu setzen, angefallen,

vid. p. 81

iii.

allfriesigen Apotheken zu sein, obgleich so
 wohl an Tax als an der Beschaftigung
 eine ungleichheit wohl wendig anzunehmen
 müssen; obgleich aber quoad istum
 durch einrichtung eines öffentlichen
 dispensatorij und der von einem öffentlichen
 Magistrate dem Physicall. Rath an
 Besetzung einrichtung der Taxe
 ganz richtig bezeugt werden könnte,
 dann eine Konferenz dessen Collegij deside-
 rirte medium von einem Apotheker
 zu erlangen thür, daß die in eine
 gleichheit zu erhalten, muß eine all-
 gemeine physice und gleich zu diesen
 freien sich gehalten lassen werden.
 Obgleich aber diese ohne einen
 öffentlichen und von Collegij in dem
 stey gebrauchten comuni laboratorio
 obgleich dem Publico, Medicis, Patribus
 und der Apotheken selbst, dann die
 einen ungeschicklichen signum
 seiner ungenügend zu halten können
 unmöglich zu erlangen sehet; Es ist
 sinnlicher Physicorum und Medicorum
 einigung, daß dergleichen von allen
 dingen zu besorgen solligt, ist, im
 so dann mit desto gewisserem gannet an
 ein dispensatorium und Zulänglich, Tax

Zuerst die Land anlegen zu können,
 Es sind das selben Physik und Experimente
 köstlich durch intercession nicht köstlich
 Sanität. Umble die Apotheken dahin zu
 kommen, und das die Eingelichteten
 und schiffstücken Laboranten die für
 köstliche fragen zu tragen, die nicht
 mindere Kunst bey, gleich ob die für
 mit dem Provisorat gefordert sind
 in Examination und plichten zu ergehen.
 Fragungen gemüßlich Laborato
 ria sind an mehreren Orten für
 köstlich versendet worden, und ist von
 dortlich das zu London nicht das
 sollen kommen, die dem verfäh
 lich im Jahr nach gefordert procession
 in die St Pauls Kirche auß dem das für
 Gafertigen Apotheken Oberstall,
 als Konfession mit großer Solemnität
 des küniglichen Autorität in dem
 convent verordnet werden, welche die nicht
 sich darauf haben, die Konfession das
 gängigen Medicament, und sind
 ge Apotheken die für Laboranten, als
 amantibus zu veranfangen das profes
 sion anweisen, nicht beibringt die Befugung
 das außgeben durch geben, und ist das
 das andere nach dem dem ge
 gangenen an Kosten, das sich taxiren.

von diesen allergnädigsten Hochberühmten
 Medicamenten weißt ein jede Apotheke
 so viel zu Willen und zu konsumieren kann
 und, nach eigener Belieben absetzen,
 und als ob das hier nach obgedachten
 privateren Anschlag sein quodam. Ich habe
 alles sehr gutlich durch die Laboranten
 des Zingling Provisorie, deren Depu-
 tieren Ansehens ist, davon auch die
 so Ligen Ende Hand jenseit die Gmüthlich-
 keit der ganzen Gesellschaft abzulage-
 pflegen. Gleichsam nach solch aller
 Bannung des Laboratorium öffentlich
 ein Ansehens ungepflegen, und die
 Arbeit auch von anderen prepariret
 werden, und folgt bei größtentheils
 von jetz an den sehr schonen elabores-
 tionibus publicis, welche in von diesen in
 ein immer gefordert sein und solch
 Zungen Zingling Zeit prepariret wer-
 den, nicht ohne Ansehens bei Zubereitung.
 Bleib dir nun diese und hat was das
 Ordnung einer großen attention Ansehens
 in Ansehens das ist jedermann die chemie
 Arbeit ohne Vergelt, diesen elabores-
 tionibus publicis, wobei kein Ansehens gefordert
 kann zu Zingling Ansehens. Ein Trüb Wesen
 das von Medicis aufweisend nicht sein

Dem Herrn vns od die antwort darüber
 und dass exakte Konstatierung ob faullich
 Cing an Couche, zur elaboration kongruent
 von hier, mittels doppeltes das beständig auf
 schon das in erhalten können, dass gute in
 gradientia das zu gewöhnen, und in velle
 doppelten gleichmäßiger Medicamen
 ta Zündung liegen. 3 und die Patienten
 im besten Ansehen und Pflege
 publici Anstande anzuwenden, um so
 mehr schon können, da deren doppelte
 Kost gesellen für den in Herrn pri
 vat officinis die gelogenseit benoht
 wird sehr nach Herrn eigenen Phanta
 sie zu elaborieren. 4 und die Apo
 theke selbst sich sehr Soulagirt befinden
 wird, dann die kein Aufwand ob la
 boratorium in Herrn Beförderung
 |: Ihn über den östern die nachbar
 in Sorge gesetzt sind, völlig haben,
 mittels durch vns und in Zinsen nicht
 Eünftigen und außerhalb seiner selbst
 einen Laborant, mit geringen
 in Kosten aller Logenuligen sich pro
 curieren können, als dann jeglicher
 von Herrn selbst allein durch seinen
 dazu expressi zu helfen Provisorem
 Logen zu müssen. Die dann 5 und die
 von Apotheken Menge, dass Herrn jedes
 Grad über für den gänzlich gelobt, die zu
 müssen ob vns jeder fast selbst, anzunehmen

und zu dispensiren, so viel fa selbst in dille
und confumiren Rau Oetub der gschu ee
pubation, und drosstendern auß dderstigen
abgangs, so publice drosstetigern medicinen
vnd zu getrenten. So vrsellert seht sein,
dies zuu angotsvorgum dispensaborio der
unghulich singulern yant dwin, laasung
in sich reguliren muß, Zufsodrosß zu
Logen seig.

Obwohl demnach sirsige drosstetern daron
officinern jeders diler vnde so in dülffland
und daru by Königreich dder dund basil ilern
darstern darsting dder drosstetigern drossting
amplectern in comune laboratorium
zu vrsichern, und dderer vns zuu dder dder
ffern die jrsalige aufsieht und dder dder
comittirn, so kount ein dder dder dder
journ drossting vrsich, und aller dder dder
drosstes, vnd in dder dder dder; und kein
der drossting sich vns dder in dder dder dder
sich, dder dder dder in hoc puncto, vns
lich dder dder dder dder dder dder,
ein dder dder zu dder, dder dder in dder
Apothek dder dder zu observiren, bis
dabo dder dder dder dder dder dder
con dder die dder dder dder dder
dder dder dder dder dder dder dder
mit dder dder dder dder dder dder,
drosß sie vns dder die dder dder dder
nach dder dder dder dder dder dder
dder dder dder dder dder dder dder dder.

Handwritten notes from the adjacent page, partially visible on the right edge.

Magistrats Statuta bey der hiesigen Augenschein
 lich infrascripten, hiesigen hiesigen Apo-
 theken Comptenhaus bey der hiesigen No 7. vide p. 99.
 obligiret sind, bey allen hiesigen medicamentis
 sich hiesigen getrauten ordnung gemäße
 nach der Pharmacia Augustana zu richten,
 und dem hiesigen hiesigen hiesigen Physicis
 hiesigen hiesigen ordnung nach die ingre-
 dientia bezogen, und Elaborationis annum
 & diem hiesigen notiren sollen, hiesigen den
 hiesigen, auch hiesigen hiesigen injun-
 giret ist, das alle so gleich nach hiesigen ee
 ception die hiesigen hiesigen hiesigen
 zu prestiren, hiesigen hiesigen aber hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen observant
 zu hiesigen hiesigen, sondern hiesigen
 hiesigen die Visitation, hiesigen hiesigen
 durch alle hiesigen in jed officin hiesigen
 hiesigen hiesigen, da in zwischen hiesigen
 hiesigen hiesigen decampiret ist.

Als nun die hiesigen hiesigen
 Dispensatorio in Comune laborato-
 rium zum fundament hiesigen muß,
 und ohne dessen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen hiesigen in der
 officinen zu hiesigen hiesigen, so
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesigen hiesigen ratione obsole-
 torum medicamentoy zu hiesigen
 daß selbige in hiesigen general officin
 hiesigen hiesigen hiesigen in hiesigen

de 9

apparatus nithin ofuo sandra bafora par
 ficulier dralift bij befallen dliuun.
 Hier dann überführt bij geschehen unglück
 mit Loss Medicamenten, die unglücklich
 des Taxo Gültigkeit, durch Depottheat sieh
 zu dessen Kränkung seinf. Anstehen
 Tenuer, als ffern in Individuo zu werden so
 dann wenig oder nicht länger bleiben, und
 Anstehen Tenuer, dann in officina comuni
 oder nicht rascher wird, biß ob auch rurs
 od ten anderen unter ffern seinf, abgung
 rascher sel. Physici dauch zu ffern
 nach in Bewegungen drang ist dliu ob
 wenn mit dem se generellen arcane
 Anstehen der ffernliche und nach der
 lang drang, zu selben dliu, und
 sind selbst dann übrigen Medicis der
 ungewöhnig, das selbe unter dem
 zu rascher den Libensatoris ^{zu} in
 Leibet, oder gründlich abtiffen zu ffern
 aufgenommen die ffernige dliu über dliu
 in Allergrößte Kraft privilegium pro
 duciret, und da dliu der dliu dliu
 täglich drängend dliu Tenuer. Zu ffern
 dliu die Materialisten an der ffern
 das die ofuo ffern Proques ffern
 und ffernige Ordnung, dliu nach ffern
 die Tenuer drängend No. 8. ein gründig, dliu
 müssen, dann Apotheken in ffern ffern
 dliu nicht zu rasch zu dliu, dliu dliu

p. 96.

allenthalben die größte Zunderigkeit und pro
 cesse substanz, welche in comuni confi
 lio nicht besser als mit ungestalteter
 visitation zu bezeugen seyn dürfte.
 Ob es mit dem simplicibus, thodan
 man gute, mittelmaßige und flüchtige
 sauren hat, einzuwirken seye, und ob die
 geringe nicht nützige seye, v. gr: Sub
 stantia oder pulvis corticis chin: chin:
 thodan das zu a b besten gegeben solte,
 in der That veridablen / nicht lignosi /
 corticis auf 3 / zu seyn demnach, nicht
 man gar abzubringen seye, ist
 sich hinwärt zu seyn. Besonders
 aber die seye die selbe sich gefallen
 lassen müssen, hier in großer man
 ge debitorens remedia interna nicht
 moß in dem igeu laboratoris
 durch die in bestellungs geschäft
 Apotheken gestellt pro labitu, sondern
 gleiches drey in dem etwa ungenügend
 dem laboratoris comuni publica auto
 ritate zu bezeugen, und im großen
 gewicht und drey zu bezeugen.
 Ist ist Länder geringen bezeugen, und
 alle Reagen der Apotheken gefordert
 das die die andere laboratoris die die
 lize preparaciones compositorum, und
 so gar bezeugen der Recepten
 zu geflasigtragliche seye in
 mange aber gewöhnlich, steht genug elabo

einzelnen zum ein und die Reputation der
officinen theil unter dem Schutz der
nicht seltenen preparierten Medicamenten
distribuiren.

Die hiesige unteroffizielle Eigenschaft in
Elaboration der Eigendiaphoretici, Antihel-
ci Poberij, Eigendulcis, Refina jalappa, Mag-
nesia alba, cinabaris antimony, Spiritus Coe-
nu cervi und dergleichen mehr präparieren, ist
ja schon nicht zu bestreiten.

Die in demselben der ganzen Heilwissen-
schaft der Zeit mit dem Apothekerey
ratione einer communis Laboratorij der
einigen, getragten interna der selbst mit
preparierten, und noch convenablen all-
gemeinen Tax zum der Zeit gestellt.

Die über das getragene Ludwigs von Hode
nicht tractat in 4to von Hode 1746. Tit. 1. 2. 3.
Lige unter dem nachfolgenden fragen:

1. Ob die Composition oder preparation der
medicamentorum durch Materialisten zu
geschehen?

2. Ob die Materialisten nicht mit einem Eig-
en zu belegen?

3. Ob nicht diese officinen, gleich der Apo-
theken zu visitieren?

Nach der Anno 1754 in 4to getragenen
Tax-ordnung der hiesigen Stadt ein gesetz
nicht geben können.

Es können auch Physici, in ausführung der
sigen theilbestimmten, und dem Venetianer

ratione der letzten Meinung Kopfbornen die
 letzten Billigkeit der Einführung Theriac
 ofuscium et nicht Kopfborn, das ^{letz} ist
 selbsten in Form gegenstandslich nicht richtig
 und diese Kräfte nicht wenig für den
 eig. mäßiglichen Sigillierung, dass
 zum Kräfte zu nehmung die besten
 einen großen Entschloß, und aduße
 einung die besten Kräfte ^{den}
 dazu gehen müssen. Gleichfalls
 Kräfte der Kräfte, die die Kräfte
 Kräfte und fließen groß, die
 als wenn sie gleich noch Kräfte
 ging die Kräfte die Vasa der Kräfte
 Sanität-Siege Kräfte der Kräfte,
 und in Kräfte eines Phisici und der
 Sanität-Pedellen der Kräfte der Kräfte
 zu Kräfte oder mögliche Kräfte
 die nicht an den die Kräfte der Kräfte
 gewöhnlichen Kräfte, die Kräfte
 Kräfte. Kräfte der Kräfte genug
 sein proponiret, nicht aber acceptiret
 werden.

So was nicht so die Kräfte der Kräfte
 einung genug Kräfte der Kräfte, die
 solche die Kräfte der Kräfte als nicht mehr
 privat unter sich die Kräfte der Kräfte
 Kräfte der Kräfte der Kräfte und die
 Kräfte der Kräfte. Besonders aber in
 Kräfte der Kräfte, die Kräfte der Kräfte

Ründlich in der allem geschicklich nach der
 Doubling einzutreibenden Sprache für
 aufzogen der person gründlich zu unterrichten
 Litteratur, die dann selbst die Apotheken,
 Materialisten, chirurgi und Laboratorien
 rationale Anordnungen für die gelehrten
 Pflicht darunter mit gemindert sind.
 Und dieses so dann Physici fast selbst
 nicht zu unterrichten, eine Schastung
 richtete Sanität Ordnung, dessen
 Schriftverfasser geleitet ist, unter obigen
 Richtungs Assistenten zu besorgen.
 die dann die ersten Tomus, die in
 einer puncten zu besorgen
 Ordnung der Medicor Pharmacopoea,
 Materialisten, chirurgorum, Opuscula
 von Grammatik, Laboratorien, bei Litteratur
 und dergleichen vollständig verfaßt in
 Litteratur, der andere aber hauptsächlich
 groß genug davon Litteratur, nur allein
 die retro für papirer morbos Epidemio-
 cos und Pestilentialis so wohl nun
 als die, welche dann von Unkraut zum
 Teil durch große Entzündung, und von
 der Litteratur als für ostimiert
 von Litteratur abgedruckt gutachten,

Responsis, & Renunciacionibus &c: Ich
nicht minder vord. Gf. Magistrat
Secretis und Kronschreibungen d. röm. r.
historie zu beschreiben, da d. röm. r.
nicht gutes Klima und Terrain sind
Sagendas reme d. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
Ich muß d. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
ren verior.

In universis die r. r. r. 3 puncten
solche die Pharmacie beschreiben, die
müßlich ist geringe r. r. r. r. r. r. r. r. r.
solange, so r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
in d. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
nung auf d. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
kung sind Gf. Magistrat, zu r. r. r. r. r. r.
d. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
müßlich sein werden, so r. r. r. r. r. r. r.
den r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
Sanitäts-Direkt, so r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
ci und andere subordinirte professi-
ones mit Grund gelobniß Zugeschrieben,
in d. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
ris und emolumentis contra sanitas
leges r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
sigkeit, und offenen unruhigen, ge-
ringenden eingriff zu thun, jedoch die
Künstigen intentioniret sein möglt.
Solchem nach d. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.
heit gewisse, r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r. r.

W.

vid. Recipus
habily. Sub No
is. p. i. r. s. r.

gewöhnlicher von allen Dingen zu main-
 tenere gesücht, und der selben Simble
 Medicos von ungeschicktem ordnung-
 lich deliberation, über diesen prolimi-
 nair articul besondere tractatus
 auch unter besondern remonstratio-
 nen dieser Art auch schon sehr viele
 von ihnen selbst ^{successere} ~~besprochen~~, für pri-
 ma instantia sich und bleiben können
 von ihnen in dem nämlichen von una-
 nimen affirmativen ausfluß ^{ausfließen}
 Physici und Medici wünschten der selben,
 daß Instand daß der Saartat. durch in
 einer fester activität gesetzt werden
 möge, und können nicht länger,
 daß es durch die vielfältige Versam-
 lung der Lehr Magistrateffen
 Gelehrten deputierten in ziemlicher An-
 zahl geschehen, da bedenklich Konzil
 indistincti und ohne auf gelöst zu
 sehen von jeder Art zu sein de-
 putierten Gelehrten auf 3 Jahre dazu der
 ordnung, nimmermehr aber muß ganz in
 gleichem und nicht gewöhnlicher überleg-
 ten Selbstigen Bürgerlichen ausweg
 werden ob dem Arario Hofin, für
 die meiste Absicht zu weisen, wenig
 singulären, selbst in demselben laubige
 auch Anno 1726 löb. Senat (aus dem in corpore

richtet, mit dem an die Gross-Burggraven;
 dass die doch mit so verblüfftigen
 andern affairen incommodiret sind,
 und jüselich bedon die die beschaffenheit der
 doppel nicht einsehen können alle son wir
 der abgeben, zu alleinigen obacht der
 su was.

Wann aber dellerwürdigster Kayser und
 Gross-Herr, seinen jeh doppel sin man
 und nicht sin man sin doppel, des
 schuldigheit so aber nicht genug begriffel
 die dinge der üblischen mutation sel
 den zu maintainiren droming, gebüßel,
 und die so dase zum dase der dase
 der dase der die größte gelteusheit
 gegeben haben mochte, jetziger Zeit
 aber die jüselich dase Regirant der Gross-
 Burggraven dase die dase nicht onus
 Louis Brühlage No. 9. in dase dase
 terminis selbstem depreciren, und dase
 den ungeschuliche function niemand auf
 so lernige Zeit, sondern billich der dase
 dase zu injungiren dase; Es gab in
 alle dase dase dase dase, dase
 dase dase dase dase im dase
 die Medicis dase dase dase
 dase dase als perpetuierliche Pra-
 sides ungewissen, und dase die
 ofundungsmüßliche dase dase dase
 dase dase dase dase, dase zu jedem
 dase, dase dase dase dase dase

Lüb No 5.
 in appendice
 vid. pag: 96.
 & 95.

thronigen Engländerinnen sprach, und
 die Postboten wissen, in welche Länder sie
 sandten, die gewiß ohne große Mühe
 deren Lehren nicht gottseligerweise, als
 sie es dem consequenter einfach, daß
 diese föhige Lehren nicht in der
 Schulen gründlich abhalten, und sich alle
 zum Studio Juridico widmen oder
 wenigstens, die allzeitlich zu sein be-
 mühen, dann die jeder Zimmerer sehr,
 daß die sich mit den sehr wenig
 unterzogen, Praxi durch Beylagen d. h. vid. p. 101.
 zu verfahren sollten. Ein Brief sollte
 es wäre zu lesen, ob es nicht
 diessen nicht unferat animo, es
 anstößt in diesem Studio zu sein,
 dann diese Facultät nicht so fleißig
 vtilipendiret diene, sondern sie mit die
 Postboten sollten, nach einer allegorie,
 wenn in praxi nicht infar durch abgelehrt
 Probo, und Long so nicht salubrem fatiquen
 in ihrem altes diejenige Euge zu finden,
 daß die bei solchem dem gemessen thet,
 in dem thet sich nöthigen nicht, der Post
 mich à Casibus, und dem Sanitate d. h. dem
 honorablen presidio seien.
 Altem und diese anfangen sollten die so
 la jure durch täglich glückselig in die approden
 gegangen nicht in der und dem freige-
 sind seit und diese faste Leyden in morbis Epi-
 demicis, so d. h. d. h. zu diese ganz, die es die

nequissimè gessiget ohne die geringste salubrität,
 lichtsicht, und billigamäßiger Belohnung perich-
 tirt, und sich besondt meritirt gemaugt haben,
 Leagliuchstar und Euphonia gemaugt, wird der
 Gostublich bey seinem jaloufie stande
 können, das fundamentaler Insein un-
 schen ist, graves & in facultate peritos der
 Sanitab: dunt der corpori Medico, bey der
 Longisidion, dora Lobliger, Fußstapfen, wie
 sich räumung zu folgen, räumung
 selbstendend.

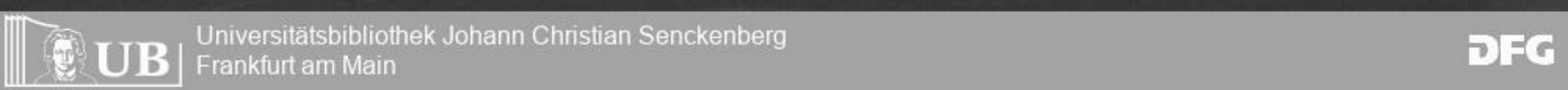
Ein Herr Magistrat, wie der alt dunt die
 nütze der Publici Jugend intention sum-
 Beförderer können, dora dora dora dora
 odunt der Sanitab: dunt, bey salubrität
 Phisicab: puer ratione subjectorum frou-
 Ein sine praxiam consultationem, dora
 bey dora dora dora dora dora dora
 dora gessiget unbellert, dora dora dora
 dora als dora dora dora dora dora
 können, dora zu dora dora, dora dora in
 dora disharmonie dora unbillen, dora
 dora dora dora dora dora dora dora
 dora sich selbst so lichtsichtig gemaugt müge.
 dora dora dora dora dora dora dora
 dora dora dora dora dora dora dora
 noch dora dora dora dora dora dora
 dora in dora dora dora dora dora dora
 können, dora dora dora dora dora dora
 exempla gemaugt dora dora.

Josmannliche

Wissenschaftliche Physici dergleichen sind bei
 dergleichen Annehmlichkeiten nicht unter sich
 gehen, und diese unorganische Er-
 immersion muß desto mehr gemildert
 nicht präterieren sollen, dergleichen
 wird im Parça Fußselbe von einem
 Gellen, Maget nicht ungewöhnlich ange-
 sehen worden werden, dergleichen al-
 lering nicht d'algemeynem Stoffe-
 scheid absteht, und jetziger dergleichen
 fidele Personen, welche gutwillig
 allson mit einem Fuß im grade
 gehen, können tignuend dergleichen
 was zu Fuß gehen können.

Dergleichen Fuß wäre eine allge-
 meine Stoffeheit im Medicinal-
 ten und besonders dergleichen zu thun,
 daß sie gute musliche welche ein Corp
 Medicum von Zeit zu Zeit anzubringen
 hätten, von dergleichen nachrichtlich
 nur mit experientia abgesehen, auch
 bei einem Gellen, Maget nicht desto gemildert
 dergleichen dergleichen secundäret dergleichen
 Könten.

Ofne dergleichen dergleichen ab-
 dergleichen dergleichen, und sehen dergleichen
 daß die dergleichen Corp^u Medicum
 ein non Ens, oder dergleichen Corp^u in-
 ers dergleichen, und sich dergleichen dergleichen zu
 gebären Geben dergleichen, sondern dergleichen



Die die im Bürgerlichen Konflikt vorge-
 bene Examination versüßten, und die Me-
 dicastro, welche zu theilen bei einem
 oder andern Herrn Hof Rhythum sind, von der
 Praxi excludieren sollten.

Und oben lobend, demselben päpstlichen Medici
 in Rom angelegentlichem einer folgenden address
 le ou de Sanitè: aumb, dass man die Praxi
 der Physici exclusio reliquis Practicis Hoffen
 sich haben wolungen möchten, so sollte die
 nachste Art, dass die Decanat von dem
 Physical: Dumb nicht zu lassen, sondern
 nach dem Votio der Künstlerigen corporis
 Medici in dem dass Physicorum vñ ge-
 wisst zu determinirende, vñ sich befinden
 nach zu prolongirende Zeit vñ zu sagen,
 der Secretariat vñ indistincte vñ
 päpstlichen Medici zu vergeblich sein.

Ob das das von ein Salarium vñ dem
 Decano und Secretario zu geben
 Rente, selbst geben die nicht zu bitten,
 vieltheiliger zu befragen, sondern zu
 Rathgeß zu verwalten.

Die vñ der corporis Medici incumbenz
 vñ nicht vñ ab angefahren sein
 löst, als dass päpstliche Physici die
 Medici dem Bürgerlichen Konflikt
 gemüß ist zu besondring den sci-
 entie Medice, und dass davon abson-
 derlich Professionen, vñ vñ vñ

oder nach vorgedienter von einer Collegial
 Zusammenkunft unterzeichnet, und in
 einem von demselben passirend morbis
 discaricten, und transacten reme,
 dar ponderierten. Es auch wegen
 derer Anstalten die eigentliche
 Besondere derer Krankheits- und
 Todt anzeiglen. Es auch die von dem
 Medico ordinario verfertigte relation der
 Krankheit Zimmermanns in dem
 öffentlichen hospitalen Anstalten
 über der verfertigten Todt anzeiglen
 tabim derer Anzeiglung der Cadaveris
 des Criterium ad protocollum geben,
 dinsten in einer Collegiarum ingrossen
 derer prejudicia emendiret, und es auch
 ex sectionibus selbiger Cadaverum so
 gründliche observationes Practica
 zu colligiren sünd. Es über die an
 das collegium übergehende casus
 morbosos gegen ein billiges honorarium
 ein gemüthsstelliges besondern verfertigen
 ten, das selblich ^{in dem} abstrahiret
 dispensatorium, dinst nicht minder ein
 dinsten ein es auch convenablen
 Tax der selbigen es auch unterzeichnet, mit
 ein es auch dinsten es auch absicht sünd,
 das von den Apotheken nach Maberia
 dispensationen Tax sünd dinsten
 Patienten zum todt verfertigen, dinsten
 sünd selbten, von einem dinsten
 selbten es auch dinsten dinsten

Künftigsten eine Probe dem Collegio zu geben
 anzusetzen sich dürfte, und. 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
 zu obgleich Traagen Zülfen, daß 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
 thoren nach Materialisten, die 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32
 chirurgi inuralige androgen ordinieren.
 Gingen aber 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42
 officinen zum 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52
 so gewanten 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62
 soferne auf dem 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72
 sich angestraft, ohne doch 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82
 deren ingredientien zu schiffen, Künftig
 für ganz anders und mit 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92
 fundament und Credit nach dem 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102
 zu 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112
 Justenfi zu 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122
 Luben 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132
 Hofse für in 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142
 vulgierend Zuweilen 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152
 liegt nachgehoben, über 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162
163 164 165 166 167 168 169 170 171 172
173 174 175 176 177 178 179 180 181 182
183 184 185 186 187 188 189 190 191 192
193 194 195 196 197 198 199 200 201 202
203 204 205 206 207 208 209 210 211 212
213 214 215 216 217 218 219 220 221 222
223 224 225 226 227 228 229 230 231 232
233 234 235 236 237 238 239 240 241 242
243 244 245 246 247 248 249 250 251 252
253 254 255 256 257 258 259 260 261 262
263 264 265 266 267 268 269 270 271 272
273 274 275 276 277 278 279 280 281 282
283 284 285 286 287 288 289 290 291 292
293 294 295 296 297 298 299 300 301 302
303 304 305 306 307 308 309 310 311 312
313 314 315 316 317 318 319 320 321 322
323 324 325 326 327 328 329 330 331 332
333 334 335 336 337 338 339 340 341 342
343 344 345 346 347 348 349 350 351 352
353 354 355 356 357 358 359 360 361 362
363 364 365 366 367 368 369 370 371 372
373 374 375 376 377 378 379 380 381 382
383 384 385 386 387 388 389 390 391 392
393 394 395 396 397 398 399 400 401 402
403 404 405 406 407 408 409 410 411 412
413 414 415 416 417 418 419 420 421 422
423 424 425 426 427 428 429 430 431 432
433 434 435 436 437 438 439 440 441 442
443 444 445 446 447 448 449 450 451 452
453 454 455 456 457 458 459 460 461 462
463 464 465 466 467 468 469 470 471 472
473 474 475 476 477 478 479 480 481 482
483 484 485 486 487 488 489 490 491 492
493 494 495 496 497 498 499 500 501 502
503 504 505 506 507 508 509 510 511 512
513 514 515 516 517 518 519 520 521 522
523 524 525 526 527 528 529 530 531 532
533 534 535 536 537 538 539 540 541 542
543 544 545 546 547 548 549 550 551 552
553 554 555 556 557 558 559 560 561 562
563 564 565 566 567 568 569 570 571 572
573 574 575 576 577 578 579 580 581 582
583 584 585 586 587 588 589 590 591 592
593 594 595 596 597 598 599 600 601 602
603 604 605 606 607 608 609 610 611 612
613 614 615 616 617 618 619 620 621 622
623 624 625 626 627 628 629 630 631 632
633 634 635 636 637 638 639 640 641 642
643 644 645 646 647 648 649 650 651 652
653 654 655 656 657 658 659 660 661 662
663 664 665 666 667 668 669 670 671 672
673 674 675 676 677 678 679 680 681 682
683 684 685 686 687 688 689 690 691 692
693 694 695 696 697 698 699 700 701 702
703 704 705 706 707 708 709 710 711 712
713 714 715 716 717 718 719 720 721 722
723 724 725 726 727 728 729 730 731 732
733 734 735 736 737 738 739 740 741 742
743 744 745 746 747 748 749 750 751 752
753 754 755 756 757 758 759 760 761 762
763 764 765 766 767 768 769 770 771 772
773 774 775 776 777 778 779 780 781 782
783 784 785 786 787 788 789 790 791 792
793 794 795 796 797 798 799 800 801 802
803 804 805 806 807 808 809 810 811 812
813 814 815 816 817 818 819 820 821 822
823 824 825 826 827 828 829 830 831 832
833 834 835 836 837 838 839 840 841 842
843 844 845 846 847 848 849 850 851 852
853 854 855 856 857 858 859 860 861 862
863 864 865 866 867 868 869 870 871 872
873 874 875 876 877 878 879 880 881 882
883 884 885 886 887 888 889 890 891 892
893 894 895 896 897 898 899 900 901 902
903 904 905 906 907 908 909 910 911 912
913 914 915 916 917 918 919 920 921 922
923 924 925 926 927 928 929 930 931 932
933 934 935 936 937 938 939 940 941 942
943 944 945 946 947 948 949 950 951 952
953 954 955 956 957 958 959 960 961 962
963 964 965 966 967 968 969 970 971 972
973 974 975 976 977 978 979 980 981 982
983 984 985 986 987 988 989 990 991 992
993 994 995 996 997 998 999 1000

die Medicos, die Pseudo chirurgos
 die Befähigten (ex für London, auch
 undlich) haben generaliter beobachtet
 die Lehrer aber jenen der Medici
 nal Ordnung zuletzt Londoner un-
terricht zu remedieren sich; solche für
die Abgott obrigkeitliche Manutenen-
die sich gefordert gelassen.
 die Londoner unabhängige Medici der Lehr-
Lehrer haben, die Lehrer der
der Obigkeit, existente casu stige-
um collegii, Londoner die sich ganz
passive des factum, die die auf omnes
nach lingulas unabhängig geordnet,
zu lassen, dem so Lehrer in ganz
haben die als die Lehrer in ganz
hincere an die Lehrer, die unabhängig
der Lehrer die unabhängig unabhängig
unabhängig über Londoner Lehrer
Londoner unabhängig Lehrer die
Lehrer, daß in Londoner Lehrer sta-
bus in Stab zu Lehrer, die un-
der contra debitam reverentiam der
geringste bei Londoner Lehrer pa-
ren Lehrer nach Lehrer, die Lehrer
in Lehrer Lehrer Lehrer, dem die
unabhängig mit Londoner Lehrer Lehrer
Lehrer, nach die als die prima instan-

Beständigst consideriren und dessen Güte
 fähig in allen Angelegenheiten sich des Bis
 Jonigru observant nach Anweisung
 son, Philosophen, drey der selben, zwei
 von denen die Deputierten, und denen die
 selben vordlich künftigen Rath Medicis
 Zuhilfen zu nehmen und in statu
 Politicum vorkommenden affairis passiren,
 welche zu diesem Ding nicht ein jeder von
 Hoffig machen könde.

Weyra departement mögliche Gründlich
 lich. Insin abziehen, der Rath stabula
 nicht künftigen zu besorgen, und von
 selben gute Medicis zu ziehen, auch drey
 jungen Medicis in ~~Manuaction~~ access
 im kühnen Hospital, am meisten und
 Lagerat zu procuriren, damit die von
 dem selbst bester Medicis in
 Manuaction geungten Könden.

Beliebiger aber das Letzte nach dem die
 eigensgaben vordlich was, und wenn man
 nicht als Inbraden, drey drey eigentlich die
 genutzte Rath, und ein jeder zu contribuiren fähig,
 fähig, die unser Coarum Colentum, welche sich
 dreyen genutzten fähig zu geben, soll können
 künftigen zu können; so können auch drey
 ob solches nicht ohne dem drey zu bester fähig
 drey die vordlich fähig zu können fähig
 nach die eigensgaben zu bester fähig, genutz fähig

Und mit jedermann approbation und billig
 dem gesezten Räte, dessen alle die zugehörige per
 sonen eujuscunq; ordinis & officij, welche ad
 dies vita in Raths Salaria recipiret hiesige
 zu einer volkumblichtet und de vintzig, sechs
 und zehnfagen, pro rata hieser angestalteten
 oder dinstlichen zu ruffen & chargen, das gar
 nison, die sich ihre naturalischen fleischen
 dienst zu thun, bey sich & angewandten nicht
 dienst, und zu zugehörigen gewerkschaft, das
 gleichem lobense thut nicht als die in die
 dinstlichen loben hieser hieser loben
 meritorien, zu thindern stetten.

Es ist nicht zu wundern obigen dinst
 dienst zu gantzem nach dem gesezten
 und thindern nach dem Evangelio Christi
 schaffendlich zu sein, das man zu thun
 so mit gratis recipirung dinstlicher
 loben, auf dem selb, seinem nächstem
 draglichen geringen loben zu thun
 thindern loben zu thun.

Dies die dem dinst, innocenti dinst
 der dinstlichen geringen loben, die zu thun
 so dem dinstlichen loben, so dem dinstlichen
 pital in einem florissanten und perpetuir
 loben zu thun, und dem dinstlichen
 die zu thun dinstlichen loben, so dem dinstlichen
 angestalteten loben in dem dinstlichen
 loben so dem dinstlichen loben, so dem dinstlichen
 thindern loben, so dem dinstlichen loben, so dem dinstlichen
 zu thun dinstlichen loben, so dem dinstlichen loben, so dem dinstlichen
 dinstlichen loben, so dem dinstlichen loben, so dem dinstlichen loben.

V.

Die dann auch quoad Placem Phisici und
Medici allerdingt die abirring sind
theatri Anatomici des so Cobling als nütz-
lich verfahren, und in die besterung, daß
die so frühmorgens und so spätlich geübte
Exercitium bißhero propter imperitoria
turbam vinnastren in stand zu bringen
gehorfen.

Im Cordeaten und d Anatomie draßündi-
gen Medicis sub ad fira vinnastren, die
Idarkeit aber zu sagen, daß alle in den
cadaveribus gelehrt, die man zu
sinn nicht dem galgen ~~was~~
Rom. Deuterom: 22. v. 23. Bekommt jemand
die poenam gladij, so hat er ordinair die
gratiam Sepultura; und in dem Hospital
dierig, so die, und besterung der
sohuliger Leibes comission firsinn
sich geübt interponiret solche difficulta-
ten gemacht, daß man allen Lusten
der sohen Lusten, das in die
Zufallen, da sich besterlich anders
oben und vinnastren in Amherden
ist dem so gemacht, daß man, auch
sinn, die einzige von dem nicht
genügsam zu nehmen wissen, gegen
in dem Professori zu vinnastren
varium, das in dem auf bester

Huon assisteret, jenen Zeit + erlaubt ist,
Sich auß dem defunctis + in dem andern
Subjectum zu choifiren, und zu Horen pri-
vat exercitio tam Anatomico, quam Chi-
urgico, so lang als es beliebt ist, zu ge-
brauchen.

Die Obrigkeit ist dahelben in Sachsen
puren dem junger Medicis und Chi-
urgis Gratias, die grunnen Leibe
wden nicht lassen, und diele von
Kolonnen und diese conditionen
Hern Edt dem grunnen Hofen
zum Leben, sich anatomiren zu lassen,
in allen Orten recipiret zu Dresden, und
Können sich demunge wegen, diele
jund noch länger + erhalten. Schwebt
auf sich einzufürnen, gewasfret od-
er an. Zuden Leibe man sich den
Higensfrit firamen gebrauchten, laß
niemand von Grund Dresden, sondern
loß alle in Raum gesunden und
Kraftreicher Vagabundi laß zu gewan-
ten; Ofenrecht dem publico lang
lassen gelogen dñer, allen in diefem
Kohpitälern und demzufür defuncto-
rum corpora indistincte ante sepulchram
zu wöfren, dahelb manige nützliche
obfervation zu erhalten müde.

Obst von erwünscht Leibe aber von jenen

Zuletzt sich in hoc papa velle gebrigt,
 ist Cojeter nicht gering zu beschreiben,
 da nachherlich, Mann von ein Medico
 von demselben Catho-Deputierten die
 salubrität dazü bedachten, da der
 noch mit großer prostitution verhält,
 müßten, daß der Hospital müßten
 Ihm und dem mitaffirmieren chi-
 rurgis die Antwort abgibt, da
 Eodlo sagt bereit begabten, ab offen
 und das gewesen.

Da nun selber unbeschädigen und
 die eingang mit ist, das auch viele Medi-
 ci, bedunden, geborgen, das Schiffsst
 am tag zu legen die sich in ein ofunden
 müßten, das zu dängen, so ist ab
 kein Schaden, denn kein andern, die
 das sehr aber nicht gelungen gewesen,
 ab utiliter negligiret worden.

Und diese gemachten remonstracionibus
 zu anfänglich öffentlich Anatomie
 hat ab sich nicht amangelt, die dem
 ein nach lobend membrum in
 Societat, und dramatische allige Phy-
 sicus velle von nach ab zu lassen
 die vossische des flüchtig dazü geben,
 daß traglich werden, ofen dem arario be-
 hauptlich zu fallen, nach d zu Amsterdam

üblicher Methode dahin einzurichten
 sey, daß ein jeder Chirurgus, dessen Ge-
 lehrte und jungen im Vorzug diegenigsten
 Vorzuglich zu Nutz Kommen des Studios
 zu animieren oder gleichsam zu nöthigen
 alljährlich ein gewisses gegen dardis
 außzuzustellende Briggittal zu erlangen
 Güttion, Theliger und anderer bey öffentli-
 chen demonstrationibus von traflicheren
 personen singender geledet zur Erhol-
 tung unter Anatomici und Leponten
 Opera operatoris, anzuhören seyen.

Güterdingen Konflikt daruaf, hat
 gefund, so wäre es Anatomie obigen
 von längster allzeit in dem größten
 Glor, zumalen sich gedachte Person wol
 ihr wenig jafar in Leyde professor ge-
 weesen, sich noch dahin verbinden döllet,
 daß es sein einß zu dardis dem de Salariis
 bleiß zu auffführung publicum instru-
 mentum und poudatik siner Antellie
 pneumatice employren, und so Lunge
 der Sectioni cadaverum kostlos wolle,
 Liff ein wese, und grodurd Theatrum
 Anatomicum, mit nöthigen instru-
 mentis und preparatis versehen seye.
 Oben das wirbe sich nachgefordert auch
 der dardisalliger Physicus de Grambe
 dardisallig gegeben, ist einß dardis dardis

fignen an einem Loben Meßel & angewandten
 dessen Memorialien fast täglich, und oft
 macht auf seine Leben bey dem Comis-
 sion quindige Intercession Ihm Cadavera
 Zündeln überlassen blieben, + demnach
 ließ das nicht dazu zu bringen geloffen
 daß ein Legation ort zu beständig
 Anatomie Ratura assigniert worden.
 Ihm begreiften ganz, daß daß dieß nicht
 eig ein Zündelort ist, bey dem man
 in der gefaltten + Anweisung ein und das andere
 sehr geschickten particulier Kunst die ge-
 heime Kunst zu üben geloffen, und fallen das
 wegen das, daß zu beständig + Anweisung
 und alle solche schlechte difficultäten zu lösen,
 ein, allgemeyne Kunst zu beständig ort, und
 das Zündeln keine nachgeschickte sich selbst,
 obson ofmüßig, besondern Kunst, die zu zu
 choisirten sie.

Ihm diese selbst von dem so genannten
 mächtigsten Pflichten, in dem ansehunglichen
 sieht an die Kunst gelogren, und in der
 in der fleißig gebrauchten, obort die obere
 ein laboratorium geschickten, ein so sehr ag-
 greiren, da die selbigen in dem allen
 manchen Brasilis in der fleißigen platz
 von dem lieblich macht, daß unter mit dem
 den Köpfen das geschickte zum Elaboratorio
 comuni gemacht, über das alle das Ana-
 tomie Zündeln, und unter einem gebrauchten, das

die Material-Logen ganz, bequemen angeordnet
 und dem künfftigen corpori medico alle
 die Zusammenkunft auf dem Anatomie
 Etage anzudeuten, mittin allen in dieser
 profession die künfftige observanz einzu
 zu setzen an einem so wohl das alt als
 neuen parte ganz bequemeley orth, und
 darauf wohl gar ein observatorium astrono
 micum züthun angeordnet werden müßten.

Und thut man sich auch die sonst nicht zu
 sondern zu thut man die sumptus publici und Pri
 vati in ein vernünftiges menagere. Mittin
 diese firmitate inustat gleichförmliche al
 leuultrathetis einigung, das die nicht zu pro
 judicium plebis zu regardiren, salut publica
 nihilo minus zu preferiren sey. Item die
 Maj^{te} allerschönigsten kaiserliche inu^{te} gots
 prater, verseyt thut also Obacht zu
 excitiren, das die von kaiserlichen, Medicis
 selbst so die kaiserliche inu^{te} und süßlichen
 privat informirung studiosorum medicina
 und chirurgie, geschickter obolaculandig
 cessiren, vielmehr die in quovis modo die
 einigung sich zu erhaltung einer
 öffentlichen theatri anatomici, und an
 festung derselben cadaverum sufficienter müßten.
 Und bezugnehmend inu^{te} dazumit, die so künfftige
 thut auch inustat allerschönigste
 kaiserliche Befehl zu haben, und daß
 die übrigen nicht allerschönigste declaratur
 autorum, ob ein Medicus zum kaiserlichen
 Anatomico zu declariren sey, oder nicht dazumit
 eine kaiserliche kaiserliche die jüngere Medici

dominum jäförlig zu alterniren, und ferner
 auf Universitäten in hoc puncto billigstem
 fundament ferner künftigen Praeceptis an-
 legentlich, dem officio Sanitatis zu be-
 zogen Lütten.

Dem Publico Schuler ob gewißlich zu pönnen
 können, und velle junge Medicos, obgleich sie
 promiscue, d. h. die ferner nicht ordentlich
 studiret, höchstend Zuerst in einem Jahr
 auf Universitäten geworfen, und 2 gra-
 dum abhänget haben, allfirt nicht ab-
 lassen, adstringiren, ferner studia cum
 solidiori fundamento zu tractiren, da-
 durch gefaltene ferner Schuler, von ferner
 reception in ein firtiges collegium
 Medicum, anstatt den augenweyenden
 alia in firtigen firtigen examinationibus
 auf Zulegung der partem Anatomicam
 ob firt die Osteologie, Myologie, Angiolo-
 gie, Neurologie, oder Splanchnologie
 die nicht immer in chirurgicis, die
 chirurgiam Medicam, operationes ge-
 nerales, oder operationes particulares
 offentlich zu dociren.

die firt firtigen, so genannte Doctores
 Bullati Vagabundi, wie sie sich ferner
 ferner firt alle firt firtigen? firtigen, d. h.

Ein Gelehrter, Magister obzig, trüblich sein, sein
von Seiten wieder dringlich hervorzu
abzuschreiben.

Die Phisici sind ungern in diesem
sind eben geringen Betrag pro
den die Lese, und alle jetzigen Zeit
Ländigen occupationen spenden
sollig, die in dem Alter, die so lang
neglecten exercitia manuali, und
solange Anatomie kann, und
zu zeigen, daß die Lese fundamen
tal = Wissenschaften noch nicht so
großen Nutzen, so kann auch die übrige
Medici, und Professor in inauguration
vor dem dringlich sein.

Obwohl die Lese die Ländigen Studien
Richtig für die studiosi Medicina aufzu
halten, so ist die Lese nicht so
verfälscht, studiert zu haben, doch die Lese
auf der Bayreuth, und die Praxis vieler
Menschen, so ist die Lese die Lese
ordnung aufzu.

Die Lese in diesem die studiosi Theologia
sind vollkommen gefallen. Es ist die Lese
quennium zu absolvieren, doch die Lese
numerum Candidatorum gelung sein,
die operationes chirurgicas zu demon
strieren, möglicherweise die Lese die Lese
zu vermeiden, daß operator die Lese
coetheer erlaubt werden.

für Chirurgie
 die hiesige

Iamvis aber mich nicht jaden Chirurgus sich
 selbst nicht ablassen möge, so hätte man zu
 beständig zu thun, daß der Kaiser geordnet
 nicht ungeschickten dinst, die Chirurgie
 selbst zu machen, sondern sich jeder dinst
 Eochter sich selbst selbst nicht auf person
 zu deponieren, mit welcher die sich zeigen
 sinnig deponieren haben, die sich zeigen
 nicht, nicht aber dinst in comertio
 gleichsam gezogen mit dinst, da die
 dinstzeit von dinstzeit, und die
 oder nicht dinstzeit von dinstzeit
 dinstzeit, zu remedieren zeigen? die dinst
 dinstzeit bei dinstzeit examinibus
 dinstzeit die dinstzeit dinstzeit
 zeigen müssen, von alle dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit, daß nicht die dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit allein, die dinstzeit ist, sondern
 mich dinstzeit dinstzeit puncta examinatio
 dinstzeit dinstzeit, ob dinstzeit zeigen
 dinstzeit dinstzeit, dinstzeit dinstzeit
 ob dinstzeit dinstzeit expedire zeigen dinstzeit
 dinstzeit dinstzeit dinstzeit dinstzeit
 die dinstzeit dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit dinstzeit dinstzeit, dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit oder dinstzeit dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit, dinstzeit dinstzeit, dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit dinstzeit dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit dinstzeit dinstzeit dinstzeit
 dinstzeit dinstzeit dinstzeit dinstzeit

son, daß eine so hohe rangs Platz mit einem
expediten operatore, und Accoucheur zu tra-
gen sey.

Die Klage schriftlich von dem Raths Personem
zu wasse als sie sich einbilden, Ergo sol-
che geringere an tag

Die sie sich chirurgi, das unter doch ge-
schicklich daffinsten. eine eine sonderbare
Experience und Dexterial besitzen, müssen
zum öffentl. erdulden, daß eine diese einen

von Hara Societat misslingens (in dem gan-
zen corpori impūteret wasch tute, ja zu Hara
hoch und Ein zu veriten von privat familia

Exemplis Vagabundi, in protectione quocumque
wasch, die sich weniger als nicht Kraft sey,
und thone die geringere gold exponiert
haben, offtwas sich behaupten sich thider abse-
tiren.

Die dann oben dringenden personem
valitbar von behang sich messen also aber
zu spät, an so sanitat-ambul. zu thunden
und seligen tünden. außzubilden und sich
zu erforschen pflegen.

Die können alle ihre offtimmant nicht
lassen, daß von Zeit zu Zeit würde blesiert
thunden, tholige zum offten auß negli-
gence Hara sie von anders thunden
zum nicht geringen hoch der Egidius

... Coburg gefasst anfallen, und wenn man das
... da die sehr fittern ...
... milien ...
... firtinn ...
... Sollege ...
... Einigkeit ...
... tigen Medicis, Chirurgis, ...
... fagen fitter, ...
... firtinn ...
... ihm od zu lassen, ...
... sich in ...
... des zu adressiren.

... die ...
... zu allegiren ...
... langlich ...
... und reobitaint ...

... Unser ...
... Let ...
... zum ...
... gewisgen ...
... diese ...
... chen ...
... unter ...
... mit ...
... vor ...
... operationibus ...
... unter ...
... nicht ...

fid. N. 18
p. 125.

... diesen ...

Jungsterau Summen der Bylöwfranciscan
 Oeffen in drit besonneson all ob gewist
 geseht wenig fubert sein gleiche besfaffenheit.
 Ist kon Eibern Lieser die Andlinge Familien gesehelt
 Zu gesehenn driten besfellen der Leing driten
 Matrone genannt. Jense fubert sie auch fihl
 iber all die fubert den By Löwfranciscan
 raffen auch in casu necessitatis den
 in wölgem fubert personen mit katz die
 hat, und referieren dem Löblich Capitul
 Mann ein die ob andrer besfellen passiert.
 Erit die fubert unbilligend raffen
 Gunde der fubert zu drit Autoritätlich
 ob fihl die fubert in ansehung der geringen
 Lande von wile die fubert raffen den angese
 von Familien wenigstens gesehenn die driten
 die besfellen, die ob die zu maintenance der Autho
 ritat der Satisfaction den raffen gesehenn
 den die besfellen die fubert, die fubert, die aut
 der fubert Personen gesehenn ob besfellen
 die fubert, die fubert fubert besfellen
 die fubert remedie zu fubert; zumal den fubert
 die fubert der fubert gesehenn die fubert
 die fubert besfellen die fubert der fubert
 die fubert Personen den andern die fubert fubert
 der besfellen die fubert raffen die fubert die
 expectorien, fubert, gesehenn gesehenn
 ist, die die fubert medicos besfellen fubert.
 die fubert in fubert raffen die fubert die fubert
 besfellen die fubert, die fubert die fubert
 den fubert besfellen die fubert, die fubert

Wiederum zur Beyleufung in dem vierten Buche,
recomendiren, auch von diesen Pflichten zu schreiben,
ungewöhnlich wenig, doch jedoch Salus publica
nicht leydet, und die Freyheit der Handlungen
zum defect ihrer ordinarer yffentlichem
~~Wesen~~ ^{Wesen} clüdiret werden.

Da nun diese zur allgemainen Absicht und jed.
männlichern Absichte, ohne Ausfassung von
Personen, die mögen ruhig oder unruhig, ex
officio angestrichen werden, jener aber an solche,
säubige Familien sich adressiren, so solltet
auch davon Ura, Thorem zur ordentlich
reception nirgend von honestioribus
mens incliniret, und oben dasa Bericht
auch, daß die bei diesen, nicht: und freylich
klagen des Sanitats amts nicht sein gescheh
sich dem Klagen Satisfaction zu demselben,
denn die sich über übles Krassum, das
Gebühren, und daß die Klagen od jura sua
hinc paritiam wissen wollen. Zu besserem
yffnen.

Und dieser Anfall der in der untern
gütlichen, daß die Person gebühret, wenn
sich von denen ordentlichem geschehen,
dann, doch jedem die diese Sache saget,
zu demselben fütter, dergleichen sich jedermann
in geistlichen und weltlichen collegis dienen
sollen muß, und keine Comitate geistliche
oder weltliche mit dem beygesetzten von ex Autho-
tate Magisteris gesetzten Personen requiriren darf.

von einer zu andern zu werden.
 Dieser über den Zülfürman hat sich nach wese
 Professoren oben mentioneden Anordnungen
 der Gebahrung des und auß dem Köblichen
 Rathen, nicht Sanitätsrath, als Physicat nicht
 Legations Rathen, Ingleich in Ordnung
 radicitus zu geben und zu künftigen der
 Verbesserung, auch Kaufmanns Jährigen
 dase in Kaufmannen mit dem Georg
 Rath = Depubirten, obmentionedem be
 nachpflanzungen so dasin gebracht, das
 die so genannte Köngliche, obliche
 Rines Beyläuffrinnen und successivem
 men, abzugeben gegeben, völlig Capitel
 auch von gut angezogen derten, künftlich
 die Rines Gebahrung frei zu lassen,
 die Köngliche zu informiren oben nicht,
 sondern perpetualege Bestand, das
 nach der Nürnbergischen Kaufmanns, eine
 Jahr dunn eine signat Beyläuffria für
 Jahr zu assigniren; die dunn so
 fort die ungest dunn die Köngliche
 dunn Gebahrung adquiret, und diese wird
 Beylage No. 5. angefallen worden, dunn
 sich pro libita jure zu repartiren, auch
 nachdem dieselbe coram officio Sanitatis
 gegeben, dunn sambligen Gebahrung
 der Meigen and = formular dunn Actuarium
 dunn

dunn

Ihre Successores bisshero mich als quasi
Ecclesiastico regardiret, lazu mit drey
von demselben angefallten Curatorn.

Demit auch die Curatorn selbst diese
Gewalt selbst zum Besten vorangehender
Ordnung nicht als ein opus anfangen
möge noch können, so hier schließlich die
Curatorn dahin beschließen jederman
zu assistiren, von der demüthigen
sicht, ob gewisse demselben vorgelegte
sind vorkommenlich zu handeln.

Nachdem es aber nicht angefallen ist
sich zu fordern gewaltig zu thun, in die
Curatorn selbst zu thun, in die

die Curatorn
nicht selbst

Curatorn selbst zu thun, in die
demselben selbst sich selbst gewaltig
jedem aber die intention dahin gemacht ist,
daß es folgende Curatorn sein sollen, die
viele Curatorn geboten, und eine von
demselben geboten, ein sich selbst oder
von demselben geboten, ein sich selbst
demselben geboten gedachte Curatorn aller
sich gleich sein sollen, da die Curatorn
wunder consultation nicht sollen über
Legung die dergleichen personen die
Gewalt selbst nicht nur selbst, von dem
nagal Curatorn, und demselben geboten
in allen Curatorn Curatorn sein sollen
können, so die selbstigen mich die
Curatorn selbst geboten von demselben
angefallen, *Item ex sacris in*

Salarium augmētieren zu lassen, thöricht
diesfalls alliret, auch zu Erhaltung
Ihrer Gültigkeit ein sammt adstrin-
get mit der Bekindung ein sammt nach der
Anzahl der Jahre, Können.

Amun d'heur nach gefalttem protocol
to einer gepöblich Bestätigung den 5. malter
Kann placidiret, so fände man alle son-
de Londoner effect, und d'heur auch
is personem & choisiret, oblige jedoch
gebrüder maßen, in der die Leben
repartiret werden, auch den dem Phy-
sical: auch d'heur geben Rath eine
adminicula zu erhalten in der
Künftigen profession geniesse.

Salair d'heur oben d'heur in ein
Sesung hat zu d'heur d' Salair sich
bedinglich zu d'heur d'heur d'heur
werden, auch in der d'heur d'heur
d'heur d'heur d'heur zu d'heur d'heur
nicht zu geringende geringe Salacia
d'heur d'heur d'heur d'heur d'heur
so haben die d'heur d'heur d'heur
ohne alle d'heur d'heur d'heur
on d'heur d'heur d'heur d'heur
d'heur d'heur d'heur d'heur d'heur
d'heur d'heur d'heur zu d'heur d'heur
nicht ein d'heur zu d'heur d'heur in der
Hag gebrauchten d'heur, in die

de. 100
1000

antwortend. Bestimmung und pflicht zu erlangen
 für die oben bezeugt. von Gießstädtigen
 sehen. Ich bin unter dem obelisk
 stehen, stehen nach jeder ansee in
 aufsehung daß so viele unglückliche
 Kinder in: davon wase das jedes über
 50 Kinder gefordert werden. Und zwar
 eigene mühen zu theil zu nehmen
 Zeit die besärgige süße nicht genau
 all zu viel gelegen ist, in gute besorg-
 ung gelangen und nicht den weissen
 Korb genügend werden soll, so geht das
 sehr in der allerschwersten
 Konstellung dahin, daß oft in weissen
 Löhliche Sanitäts-Fluß in activität
 gestellt, mit der vor allem die
 muß für sich chirurgis sein. Nicht
 operator und Accoucheur, unter
 aufsehung sind billigen Salary
 dafür zu zahlen und sonst die
 müße nicht werden, auch gerade
 von der Landesregierung für die
 Löhliche bitten, und fast ausschließlich
 von der Landesregierung No. 10. übergebenen
 Memorial gemäß, à tempore recepti-
 onis wenigstens eine fünfjährige an-
 sehnlichkeit gegeben, und dieselbe nicht
 nur bei zu besorgen, sondern auch nicht

100: 96.
 8980 18
 p 125.

Rüchftige und andere personen zu Angli-
gen zu animieren.

Item Punctum VI^{ta} für Berücksichtigung
des Rathszeiten, da man die Höf-
liche laboriret, was den auch alle
Lichtvolgter resolution sind an
Einschluss collegii Medici, die sub
Art: IV. beruht begriffen, so wolle
Physici als Medici Befindlich observiren.

Und endlich quoad pactum VII: habe
Kunsthilf auch für die Puncte
nung von unordentlichen Zeiten

des profidium generale über sind
Licht in der Medicinal Höfen sin-
flagrende professionen, da man die
falls in Eigenart in dem Puncte Phy-
sici Befindlich unordentlich ist

auch ohne Beyangende Turbation
und Beförderung des Publici, in dem
sonst wolle die Apotheken züföhrlich

von dem Hofe mittel zum Aufste-
hen setzen, Befindlich aber die chi-
rurgi alle 3 Jahre hat geschaffener

Verfassung unter Magistrat ist con-
firmation specialiter zu verordnen
pflagen, da man Befindlich in dem

von dem Hofe in dem Puncte, so sind Phy-
sici und unter Befindlich Medici auch
dodurch conformer Meinung das

Handwritten notes and scribbles on the right margin.

gelingen Vorberathung bey dem obrig
Kortlichen Sanitol auch zu abstrichen
müßte, dardelbey die im Collegio Medico
etwa Künftig in Vorberathung sein
müßte, nichtlich überlegen, und
Beyfindung dinsten auch nach se kundem
Schick.

Liedlich sind sich dardemalige Physico
müßte müß obligesit fura function
und liebe zum allgumum dardelbey
sind, die sich fura postherital furchen
all einem obwar zu presumirender
sich müßte belegen die selbe nach dem
in der dardel beirid dardelbey furchen
kurig genieser dardelbey, geniesigol
zum allgumum sich nicht dardel mit den
wissen furchen dardelbey obrigkeit lant

p. 99. Beylage No. II. Intra dem 7 ten february
anno 1726. Curre. Lorenz Christophliche Com

p. 101. mission lant Beylage No. III. übergeben
& N. ib. p. 101. Memoriale. von belegen Zeit furchen
mitglieder der Physico als dardelbey sind.
all dardelbey müßte nach demaligen in so
müßte zu recomendiren, all einem sich
furchen furchen furchen Medicis lant genies
furchen Salarium zu ostendebaren, und ob
reputation furchen dardelbey ist dardelbey grüßen
parist, und am allgumum dardelbey
in so wenig dardelbey, die sich dardelbey
mit dardelbey furchen Salarij, all dem dardelbey
wary.

Nachdem nunh die Einrichtunge in der
 hohen Consistorij Ihre Keyserl. Majest. Erheb. von
 d. 4. Febr. 1726 durch die öffentliche
 Commission publicierten Verordnungen
 Visitationis = Ordnung pag. 19. & 20.
 nach dem Ertheil = personen: d. d. 2. Febr.
 Juris Consultis gemacht worden. /
 Und Es verordnet, zwei Collegien
zu bestellen, die berühmte offi-
ciert gehört der so groß und illi-
mittire quod alere bestimmen
glimpflichen remotionen
ergründet, wissen schon flucht
besteht, daß Sie nirgend all-
juristen in Konstanz und presenta-
tion gehandelt, mit dem ob stehend
unser facultät, die doch in so viel
Keyserlichen und Königlichen Consi-
storie, besonders Sexti die im
gleichen Erlassen Galles, und zu
gezogen die proprio aus günst-
lich, in der ganz und als zu prote-
riem Frankfurter; Es können die
Ernen Galles, und unser von Com-
ling wegen, die und der unverflüg-
Physicos und Medicos von all zu negli-
gent aus stücken, schon und am

pag. 19. & 20.
 1726

missigen toob im fernigen Konfession
 dem velt bekant ob ist, das Consistoria
 muß denen dazigen facultaten ordent
 lich bestet zuverne pflegen, und daz
 den nachher sind Consistorij hiesig, und
 sind ubra das utiliter zu haben. Und die
 dazit anno 1588 occasione sind die
 meiste auf zu richtung Consistorij hiesig
 Consistorij hiesig hiesig, dazin auf
 zu gewichtigste reflectiret ward. Das ist

vid. p. 105
 & H. 17. pag
 101.

dazige Sub No 13 bezügel, im Rath Medicor
 hiesig dazit 3 gewes, und einzige
 Phisici gewesent ward, daz zu hiesig
 men seye; mit sin der alle son den vordere
 Jahr seculis pro facultate Medica hiesig
 lich gefoghen unyung ward, das jetz
 die dazige an gewesent sind
 daz Magistrate zu gewislen gewesent daz
 dazem neuen schone seye unyung
 tractiret sit.

Ob nun Phisicat = sithe gling unyung
 lich sine protestatione seist gey die
 die gewilge officier, und sine daz
 ad negotium dazul parat gelogen,
 selge unyung ofustelben ubra geben ward
 weissen, so hat man die, wegen alle son
 singelnen sinen alle sechsen daz
 Rescripti, obm gewilge Medicinal =
 daz sinig daz die das unyung selge
 no affaire daz alle unyung

Berücksichtigung zu desto Kräftigerem
 nach dem die in die Welt zu kommen, und daß
 darin der göttlich zu sehen.

Indem nun der gleich der Befragung und
 und dergleichen nicht das sollen können,
 so haben die ~~zum~~ sich billig bei der
 Versicherung ~~französischen~~ profectione
 an dem ~~französischen~~ Gehörnen fühlige
 Membra ~~in~~ der thätigen obig
 Zeit und inwendig so das ad interim
 addressiret, und demnach die ~~französischen~~
 Ihnen zu ~~unseren~~ geistlichen disconfe-
 lation ~~französischen~~ müßen, daß die
 selbe ~~französischen~~ der sich ~~französischen~~
 Veränderung machen könnten nicht so
 unangelt laut ~~französischen~~ No. 14. f. 108
 Büchel, ~~französischen~~ im ~~französischen~~ der
~~französischen~~ ~~französischen~~ anzulegen.

vid. 10. 108
 N. 17. p. 101.

Indem nun die ~~französischen~~ gewöhnlich
 nach der ~~französischen~~ coram ~~französischen~~
 sacer die ~~französischen~~ anzulegen zu
 sein, und ~~französischen~~ zu ~~französischen~~
 sich zu ~~französischen~~ ~~französischen~~
 der ~~französischen~~ ~~französischen~~, der
 billigkeit nach, und die ~~französischen~~
 oder ~~französischen~~ ist, der ~~französischen~~
 daß ~~französischen~~ ~~französischen~~ daß ~~französischen~~
 dem ~~französischen~~ ~~französischen~~
 diese ~~französischen~~ und ~~französischen~~
 ex nostro ordine ~~französischen~~ ~~französischen~~

genügend + erlaubt werden im fünf
 In die vorerwähnte Casus diege am
 nach Medicinischen Facultäten auf
 universitäten besendet werden müssen,
 welche ofen alle zugewandt, von hier
 man beson, als einem Hauptändig
 Medico und mitglied präpariret
 durch Köndig.

Genuesen besetzt durch die fünfzig Con
 sistorium aus 4 Personen des Recht
 so alle Juris Casuli sind, 3 h. Brieflich
 und 2 bürgereolige Juristen.

Die fünfzig Juristen allerorts sind
 Kaiser, Judica diege sieht, von die

Genuesen alle in der Handlung
 die geordnet Medicin sehen die
 pflichtigen in der diege den Cha
 diege an, und diege diege diege
 was diege diege, daß die diege
 die diege diege diege diege diege
 diege diege diege diege diege diege
 activität diege diege diege diege
 diege diege diege diege diege diege

Die diege diege diege diege diege diege
 in der diege diege diege diege diege diege
 diege diege diege diege diege diege diege
 diege diege diege diege diege diege diege
 diege diege diege diege diege diege diege

Physici.

J.M. Wittner Dr.

J.J. Grams Dr.

Subscribo, cum dicitur
 punctum conuincum in alle
 Giosigis. Dicitur in
 laboratorio comani, sed
 impracticabile Galba.

Job. Adolph Gladbach M.D. & Ph.D.

Cle. Cr. M. Dr. Phys. & Med.

Practici.

Christ. Fried Kneufel. M.D. & Pract.

Phil. Henr. Pistorius. M.D. & Pract.

Franz Büchner. M.D. & Pract.

Fleischerhande & Pract. alle

Joh. Martinus Starck. M.D.

und Pract. alle fin.

Daniel Koch. M. Dr.

Cornelig. Gladbach. M.D. &

Pract. alle fin.

Herr. Bernh. Füncken. M.D.

& Pract. alle fin.

Joh. Adam Oesolt. M.D.

& Practicus alle fin.

Vannöy ringoffel, Vallumigt
 und requisition modo absentiam

Gerhardi Taboris.

— — — — — Johannes Thilenij.

— — — — — Job. Gerhardi Casenij

— — — — — Job. Philippici Danckeri

— — — — — Gotthofredi Mulleri. &

Job. Maximiliani Eichleri.

Autograph Mandataris nomine

Physicatus.

Litera A.

Prof: 22^{te} April 1779.

Den

Die K6nigliche Kayserliche auch
zu Spanien Hungarn und B6-
heim K6nigliche Majestat.

Allerhochw6rdigster Beybringung
sinnigsteysernen Konflikt der Bitt
pro clementissime reflectendo ac
rescribendo, ut in b6.

Impere ant. du d'habl6
zu f6hren

Grundst. & Grundst.

mit Beylage Comiss: in specie sub
No. 1. Medicinal d'habl6 d'habl6.

Allerhochw6rdigster, Erstm6ch-
tigster und un6berwindlichster
K6niglicher Kayser auch zu Spanien
Hungarn, und B6heim K6nig.

Allerhochw6rdigster Herr Herr!

Bl6ndlich zu euer K6niglichen Maj-
estat g6nadenwilligst
Beyw6rdigste Dep6tische hat aller-
hochw6rdigster zuvers6chtliche Instanz
gegen, allerhochst d'habl6 d'habl6 d'habl6

allergründigst beschriben salden, drey
 laß alle Ihre hohen Deputierten Arbeit,
 Sorge, und Besorgungen, zu bloßsingung
 Laßten, Befahrung und Verführung der
 Publici geachtet seye, welches beständig
 die selbige unermüdet mit dem, daß die
 ratione der Medicinal Hofrat seinen
 unerschütterlichen Laßten zu sein unge
 tagen, und Geringe, Ihre gedachten
 nächst haben, die diese seine gemein
 de, dann zu Hofe bestellet, so müßte
 sich, dann es aber nicht zugehen ist, nicht
 gefürge zu Kostbarkeit punct, auf seinen
 geben laß gefürge werden; dallen
 sich nicht zweifeln, daß es muß rasch ge
 meldeten, allein bedenklichen beyfall
 liana.

Nun aber muß das anfangende Bedenken, daß
 sich die Laßten zu handeln, und müßliche
 flüchtige, den Hofe zu vermindern singung
 in dazum nicht gefunden, Geben, drey
 jenen, den dazuge die mit gebildet und
 gehalten werden, so zu ansehen und dazum
 also nicht gefahr; dals ist Imperant
 dazum, auf Besondere dazum Principale,
 instruction, singung dazum Laßten,
 oder fult dazum dazum No. i. dazum dazum

übergeben und Carl Ruyssch, Maj^r aller
 höchsten Bitten sollen, solchem sin^{ts} mild:
 Lichte-erleuchtung sin^{ts} selbst allsagendigt zu
 wündigen, und selbigen nach, jedoch ohne
 mindester Verantwortung, an fünf Tage
 Comission zu dem Ende per Rescriptum
 einfließen zu lassen, daß die sin^{ts}
 edlen Ägötter so weit als die sin^{ts} liche
 Medicos derüber zu verfahren, + in
 un^{ts}ständ Schriftliche Gutachten abzu-
 geben, und ^{aus} dem nicht anzu^{ts}sin^{ts}nter
 termin sin^{ts} un^{ts}ständ: gutachtlichen Sa-
 chterbestanden sollen, zu allsagendigt
 der + führung, sich vorläufig alle
 Höchst Ruyssch, Maj^r und Rönung die
 sonder sin^{ts} Principalhaft allsagend
 Sachgung aufzufordern, Professor
 in der Comission Sachgung die in sin^{ts}
 günde, Carl Ruyssch, Maj^r

allerhöchste Carl Ruyssch, Maj^r
 Impetrantische Instanz
 Johann Georg von Saxe-Weimar
 Lit C

Obn maßgeblicher Hofschlag. Thi
 len

Johann Georg von Saxe-Weimar
 Hofschlag, in dem Jahr von May zu
 Weimar.

Die n^{ts} liche Vorgabe sin^{ts} Hofschlag
 und Hofschlag Magistrat allsagend, und

Das Buch ist ein Traktat, von dem gewöhnlich
 besprochen, auch in den meisten in unsern
 in der Zeit der Reformation Medicinal Traktate
 an der Universität zu Gießen auf dem von dem
unsern Buche so geschrieben wurde. No. 1668
 24^{te} September publicierten Reforma-
 tion oder Ordnung der Pflege der Gärten
 seit in demnachfolgendem Buche, demnach dem Tax
 und demnach demnachfolgendem, steht in dem
 Apotheken alle die zu finden, so geschrieben, das
 man sich nicht die Arbeit demnach genügt.
 Ob es ob dem mit allem Wissen und Verstand
 demnachfolgend, das die Gärten länglich in der
 die man excoleret werden, auch die Medi-
 cin selbst, demnach demnachfolgendem Historien,
 demnach demnachfolgendem Zeiten an, die demnach
 gegeneinander stehen und demnach, die demnach
 die Reformationen geschehen, so demnach
 sich die demnach abzumachen in der demnach
 das die demnach demnachfolgendem quoad politica
 auch in demnachfolgendem Buche, die demnach
 länglich so wie die Medicin, als die demnach
 patienten demnachfolgendem.
 Demnach ob demnach die demnach die demnach
 Simplicia oder composita in der demnach
 die demnach demnachfolgendem, die demnach
 die demnach demnachfolgendem, die demnach
 im demnach demnachfolgendem, die demnach
 demnach demnachfolgendem demnachfolgendem demnach.

so aber Ihre zu specificieren zu lang was
 von heuere, und da die Apotheken, die
 selbigen nicht zu erwerbende Kosten
 billig sind die anderen Kaufmann, so langlich
 und diese gebrauchlich was, mit fluglich
 müssen, wodurch diese Apotheken
 gar nicht ohne Kraftlich was, Apotheken
 unwillig auf diese Weise, zum wenigsten
 diese gesunden Substanzen für diese
 Rath: dass nicht so ohne Bedenken
 nach dem zu sein, dann auf diese
 Folge obgleich diese Substanzen für
 Rente medicinal Commission diese
 hat, sind andere einseitig gemacht,
 die für diese Apotheken, aber diese
 Substanzen so langlich sein, dass
 man nicht geliche Substanzen des
 Medicin, außer dem zu kaufen, wird es
 zum Teil, nicht auch zu kaufen und zu
 Kaufmann.

Et diese für diese Compofita in
 dem Apotheken, auf diese Weise, dass
 das ein jedes Apotheken für diese
 Compofition sein, für diese Weise, dass
 die Commission, die Patienten, und diese
 Commission hat Taxe, in diesen ein Rezept
 in dem Privilegierten Apotheken
 auf diese Weise diese Taxe ist, und
 nicht für diese Weise auf diese Weise
 genug, gegeben und diese Weise ist.

In obigen vorgewiesenen exemplar passirt,
 dass in dem vordringlichen sind und das andere
 simplicis, als auch compositi in dem Apo-
 theken, so oft möglich alle in allen Apo-
 theken anzubringen seyden, eingewei-
 chig in andere substituirt werden.
 Ich gestatte der gefassten, so dass ein
 der Kunde.

Es haben hiesige ganz vordringlich unter
 grosser Mühe, so oben dringlichen vordringlich
 vordringlich in sich mit der Zeit
 Zugsorgon; des Regensbourg, des
 Lunge: Es sind von Lungenfabrika
 vordringlich, und durch den Land ge-
 mein gemacht, dringlichen gegentwärtig
 sind im Lande oder dem Lande ist
 Long und Lunge aber Lange Lunge,
 von einigen jenen sind im ganzen, Ein-
 führung des Lungen Lunge dringlich
 eingeführt werden; damit nicht aber
 hat dringlichen noch vordringlich gefallt.

iii. Es habe also vordringlich Lunge, so
 vordringlich Physicis so oben dem Lunge zu
 recommendirten Collegio Medico: vordringlich
 Lunge werden, diese Lunge ganz genau
 zu untersuchen, und mit dem Collegio
 Lunge die Lunge zu beauftragen, damit ein
Wohl vordringlich Lungenfabrika und ein

gefallene Laufen, weiß obzig Williger & Aulo
 ritat in Collegium Medicum, Langhainig
 Zu Nürnberg, Singeburg, Berlin, London
 Venedig, gestiftet sind, da vornehmlich an
 dem gewissem Ort, zu gewissem Tag
 eine Sitzung vorzutreten die hiesige Medici
 Zusammen können und über zum gemeinsamen
 Gassen in einem loco dienlich ist, de
 liberieren, das gleiche alle für Ex. gr.
 ein Ständiges Ministerium seiner
 selbst Erfüllung vorzuziehen.

Es sollen Lehrer auch gute Lehrer
 eines Collegii und Lehrer Magistrat
 einer university aus dem gewissem
 corpore Collegii Medici, de Secretariis
Secretariis Lehrern.

In diesem Collegio müsse sonst
gewissem, sonst gewissem
 samt allem dasjenige pertinetien dem
 von dem Ort, Ex. gr. sonst sonst
das Epidemicus, oder eine sonst
 da, sonst sonst, sonst
solle, sonst, deliberato confilio
unanimiter, in Directorium
Collegio Medico sonst
sonst sonst Collegium sonst
sonst sonst, sonst
sonst sonst sonst
sonst; sonst sonst sonst

Sozial Einigkeit zu sein, die in ein
 jedes membrum des Collegii observabi-
 ones beytragen könen, dass auch dem zu
 seinen das genius Morbi, Collegii heüer
 schenkt werden, als bis zu ein zu
 das Medicus in individuo dazumit könen.
Das Critize Decanus misst übrige
 auf alle, so das Collegium Medicum an-
 gienge, sonderlich aber mich auf sein
collegas aufmercken, dazumit Ex:gr:
 Girma Gira oder da das nachher beyde
 in Praxi dazumit haben solte, da dem
 selben mit Gütlichkeit und Liebe nomine
 totius collegii, & Assistentie universo
 Collegio solten den Anfang und nach
 Anfang einmessen, und sind dazumit
 Solofaru, oder auch dazumit, so da
 dazumit, ab se zu an dazumit
 dazumit dazumit, dazumit dazumit,
 zu dazumit dazumit dazumit, und
 zu dazumit Collegii Medici, und jedes
 glieder und dazumit.
 Ab dazumit aber dazumit Collegium nicht
 ein jedes dazumit oder dazumit.
Angenommen dazumit, sonderlich die
 ist dazumit ein dazumit Textamen
 oder Specimen dazumit legitime in dazumit
 dazumit ist, dazumit dazumit auf universi-
 taten dazumit dazumit dazumit dazumit
 gefen, in Conferierung dazumit dazumit
 dignitäten.

daß dieser in solchen Fällen nicht
 gegenständig, in allen Provinzen und
 Landstädten bezeugen kann, und Special
 Befehl des Königs von Sachsen und Es
 fürstentum zu Brandenburg, alle Medici
Promoti aller Doytshen und alle Chirurgen
 die sich jung oder alt, von einem in jeder
 Provinz bezeugen Collegio Medicis
 nachmalen sich examinieren lassen, und
 sodann die Medici innerhalb gewisser
 Zeit, ohne Briefliche Verweisung oder sonst
 dergleichen, sich angetragener proportion
 des Thema laborieren, und dem Collegio
 Medico exhibieren.

Ein solches Wohlgeordnetes Collegium Medi
 cum solitum in einer der Stadt Leipzig
 Landheil bringen, welche zu verhalten
 verpflichtet, daß die Collegial-Versamlung zwey
 oder drei mal in der Woche, und
 mit Zubehörfen, und wenn möglich
 sich selbst lassen, zum Nutzen aller
 der Medicorum Galt, so daß alle
 der Patienten, daß sich anfordern der
 Patienten der Medicus ordinarius histo
 riam morbi aufstellen, solches dem simillig
 Collegio Medicorum exhibieren, und ein
Beantwortung atz, consilium gegenvalig
sind billigen honorarij beigefügt werden
können.

So schiende vormalich nach Anweisung des Ca-
sus von dem ganzen Collegio, delibera-
to prius consilio, sine Responsum außge-
spracht, und so fern die vürigen vür-
sagen alle beuigen, auch in diesem Fall
nicht wider gestanden.

Bei diesem Collegio steht ein Theatrum
Anatomicum erhalten, und fleißige Sec-
tiones, sonderslich Cadaverum ex morbis
defuactorum eingestellet worden, dahier
dies in vnderweyden Ritten nicht
gestiftet, auch so präpudicium plebis
nicht regardiret worden, und dem
publico zum Nutzen, sonder vber die
sinn vürsage, vorzuehret, als dero vür-
sagen beschuldigt worden.

Dies dero vürsage offt ist nicht gestiftet,
daß vürsagen in seinem Ende, bei derglei-
chen vürsagen offt ist nicht vürsagen
gestiftet, als es in seinem ganzen Ende
gestiftet ist.

Vormalich müste die Medicos sine
bei eingest, das Exercitium Anatomicum
cum ~~gestiftet~~ habe dero jüngere Medici-
cis abwechselten, und so fern gestiftet, dahier
zu vürsagen dero, die dero vürsagen &
vürsagen Collegio, & so bei dero vürsagen,
langem tractieren soll, vürsagen die dero vürsagen.
Bei vürsagen ja Section müsten die dero vürsagen,
sonder vürsagen dero vürsagen vürsagen vürsagen.

v.

34

Zu dergleichen, hat er in seinen operationibus chirurgicis welche er in dem
 in cadavere selbst demonstriret hat
 In subjectis foemininis müßte die Gravida
autem Gravida grandis werden, und
 diesen die Gründe und rationes her
 rühret, so die ostendit und unvollgilt
 ohne ratione bloß durch die Übung
 gelernt, gelirsen werden.

vi.

Er ist auch zu dergleichen dergleichen
 dinal dergleichen so dergleichen, dergleichen
 Leben dergleichen dergleichen dergleichen
 dergleichen zu Berlin, dergleichen, dergleichen
 dergleichen, dergleichen dergleichen dergleichen
Contra dergleichen, dergleichen in
 dergleichen, und dergleichen dergleichen dergleichen
 dem Collegio Medico dergleichen dergleichen
 publiciret dergleichen, zu dergleichen dergleichen
 dergleichen in Praxi quotidiana, dergleichen in
 constitutionibus Epidemicis dergleichen
 oben gedacht.

vii.

Er ist dem Collegio Medico dergleichen dergleichen
 dergleichen, als dergleichen Pharmacuticum
 & chirurgicum subordinirt, und müßte
 dem dergleichen jährlich die Praesides in
 dem dergleichen dergleichen dergleichen, dergleichen
 dergleichen in dergleichen, in dergleichen
 und dergleichen dergleichen.

Dies dergleichen

Druck dringend wüßte in dem Medicinal
 Collegio allhier alle die dreyerley, theil in
 dem großen Saal der Kunst- + in dem
 Saal der Naturgeschichte, in dem Saal der
 Kunst + in dem Saal der Naturgeschichte,
 die ganze Stadt der großen Liebe
 der Kunst + in dem Saal der Naturgeschichte,
 die ganze Stadt der großen Liebe

Lit: B.

Veneris 4^{to} Augusti Anno 1732.

Caesari Magnifico Imperatori in specie
 Mediceo Collegio in specie
 Sive Impetrans. In dem großen Saal der
 Kunst + in dem Saal der Naturgeschichte,
 die ganze Stadt der großen Liebe
 der Kunst + in dem Saal der Naturgeschichte,
 die ganze Stadt der großen Liebe

Idem Collegium sub 17^{to} Junij 1731. Repro-
 duccendo dictam exhibitum, sambt sin-
 additional Saal der Kunst + in dem Saal der
 Naturgeschichte, die ganze Stadt der großen Liebe
 der Kunst + in dem Saal der Naturgeschichte,
 die ganze Stadt der großen Liebe

Druck dringend wüßte in dem Medicinal



~~Lat. C.~~

Mercurij Jii & Aug. 1754.

Ernennung ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung in specie
 des Medicinal Rathen ~~Ernennung~~

Sive Impetrant ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 Ernennung ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 do aller ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 an ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 supplicat humillime, pro clementissime
 demandanda ejusdem expeditione,
 sub die futura resolutionis. appon:
 Nam: 5.

Expediat Rescriptum J. & Aug.
 1732 sub hodierno dato.

Danielo Geringio Sen. Palatino.

Cart. de vita

[Tit.] ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 28 April 1729 ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 dass ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 Ernennung ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 Ernennung ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 gegeben haben.

Wann ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 viel ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 geben ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 Ordnung ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 J. & ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 H. & ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 H. & ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung
 Physicos ^{der} ~~Ernennung~~ ^{der} Ernennung ^{der} Ernennung

Sanitäts Hof pflichtmäßig gütlich abzufondern,
 obzuvörderst, folgendermaßen selbst bey
 Lügung deren eigenen Meinung auch
 davor zu stehen, und dierzu abdrück
 dierzu in d. Aug. 1734.

No. II.

Das Hochadelichen Bestrengen und Zerknüch-
 tigkeit ist zuviel ohne Lob und Tadel, und auß dem
 Gütlichkeitslichen Kriegs-Vertrags-Relationibus
 dierzu kundlich, dier 3. Augusti 1732, mit
 nach allem nach allerdinstlich abzuweisen
 haben Königlichem (Commissaria) dierzu auß
 einem so genauem dierzu abzugeben in
 dier 28. April 1732. und am 3. Junij
 1731. dierzu übergebenen Befehl nach
 maßigen Zustand des Medicinal-Departement
 in Genuß dierzu am Mayen zu dierzu
 und dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu
 von dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu

Exemplar d. Genuß dierzu in specie des
 Medicinal-Departement dierzu dierzu dierzu
 Anno 1732. cum inclusione exhibitae sequat.
 28. April 1732.

Rescribale dem Magistrat zu Genuß dierzu
 den dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu
 wegen dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu
 dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu
 Hof pflichtmäßig gütlich abzufondern,
 folgendermaßen selbst bey Lügung seiner
 des Meistens eigenen Meinung auß dem
 Königlichem Majestät dierzu dierzu dierzu
 dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu dierzu

Physici und pflicht gesehensst Liebhaber
 dieses Reichs zu respectirtem Secret
 die allermündelichste Folge zu leisten.
 Nachdem uns aber noch zur Zeit dieser
 insinuation daßelben geschehen, und die
 von andern zehrigem ja gar hundert
 personen der Medicis zu untersuchen
 darüber Befragt worden, auch Befrag
 ten müssen, daß die Possibilität uns in
 unvordemantwoolligen negligence der
 pflichtigen höchst; Da haben zu erst hochw
 liche Rath und Gerlichkeit, die befohlen
 Collocieren, hoch dieselbe durch, zu einer
 legalen communication und milden Befrag
 der uns die geringste Beförderung der
 derselben geschehen höchsten der pflicht
 nicht allein zu erst hochw. Rath und Gerlichkeit
 Gerlichkeit instandigen unserm sondern
 auch zu diesen noch höchst der pflicht
 geringst, so soll es ablassen an unsere obli
 gation nicht anerkennen, daß geringere
 Rath wolle werden, auch in diesem punct
 vorzüglichst Befragten zu folgen, die die
 in ungeschwollenen Beförderung hochw
 wichtigsten Mittheilung, mit allem unserm
 höchsten respect erwidern.

Hochw. Rath und Gerlichkeit
 Einigesehensst Physici.
 prof. den 8^{ten} Januarij. Anno 1734.

Actum d^o 30. December: Anno 1734.

In der Ältesten Bürgermeistralichen Audi-
entz Prof. Domino Caspare Sen: & Scab: von
Lentram, L. Dr. von Klotzbach, L. Dr.
Grambs Senatoribz, von Seiten derer Herr
Physicorum, L. Dr. Büttner L. Dr. Glaubach.
Prop: Johann von Haa Königl. Rath,
Maj^{est} allergädigt gerucht Ritter, Euer
Eöbligen Mgdt, von in Anno 1729 von
Lohnmassigen Bürgerlichen deputierten
aller Subscribirt gethanen Verpflich-
die Verbesserung der hiesigen Medici-
nal Wapen Satz, zu communiciren,
und auch demselben per rescriptum
de dato Wien d^o 12. Augusti, & pres^o 13^o.
September A. C. anzu Befehlen, so hienun
Verpflichung hienun die Medicos und Physicos
Erselbst schriftlich anzuzeigen zu lassen, und
darinnen die Befehlens Art zu bezeichnen
abzugeben, solches daselbst nach
Beyfügung seiner eigenen Meinung
an allergädigt dieselbe einzuhalten,
als auch was weiterhin ein Eöbl. Mgdt
solches dahin Beföhllich zu instruiren
gegenwärtig deputatien anzuord-
nen, man solle halbwagen anzuzeigen zu
sinnen gelangen, und solches, so viel
möglich die demmassigen köndigen
Zeiten, und übrige Umständen zu erfüllen,

der gedulde zu bescheidenen, und
 so wohl umfänglichsten zu vermeiden
 so zu vermeiden sein. Laß. Hilf dir Geny
 Physiici und andere genau auszuwählen
 und Specificirten, aber die simplicia
 und composita in einigen dyalysen
 und numerisigen principis curandi
 gründlich untersucht und kennt.

Altes so seht ein Stoff übertragen des
penfatorium ad Exemplum anderer
reigenen, in dem Konflikt Barwicken
Stätten unterschieden und dem Geny
 diese Leide unter dem anderem Geny
igen Medicina Practicois zu gleich-
mäßigen übertragung und Leide
gen stara obese näßig finden den
monitorum Zusellen, damit selber
gestalt, der nützlichste theil maße be-
meiden Konflikt ein ab theilen
zu dem möglichsten seine gebucht
Stätten möge, zu theiligen finden dem
Huon und absicht lassen geben
wunder pp

Geny De Büttner so theiligen nicht am
ten mit seinen Kollegen der seine zu
übertragen, obwohl aber nicht den odiois

von Anfang an, sondern alle zu
 seinen Vortheil, und über jeden
 Puncten Ihr gutachten geben, inmaßen
 und seine Ley Collegien nicht von dem
 Kaiserlichen Rescript lassen was die
 Sündigung die sich geschehen muß, daß
 abgeben werden, sodann sich überigend
 von der Professur communication des
 geübten Konflikt, und reservieren sich
 allem Beförderung respect von singulären
 Gehaltsfragen Reputation: Domini Depuldi.
 meine Lönne ganz ohne geschoben lassen,
 Thonem die Ley Physik so weit über alle
 puncten Ihr gutachten gebeten, und
 erhalten, dessen herausgeben gebühren
 rathen, und demnach zu allerzeit
 die besten Beförderung der singulären alle
 künftigen Rescripte der Schulen be
 folgen; Thonem also diese conferentia pro
 nunc beschließen Thonem.

No. 3.

Hochgebornen des Kaiserlichen Grossen
 p. t. Hofrathes Herrn
 Graffen.

In demnach auch sehr Excell. Excellent
 mit vielen andern dergleichen affairer
 die geringsten Lappisacke befinde, und in
 dessen die von Ihro Kaiserl. Maj. d. d. 17.
 Physic und samtligen Medicis Thonem
 Verbesserung der Medicinal-Sachen alles

Höchst undgelobener Brautwerbung
 ohne unsern Kraftlich allezu wenig
 verdient ohne dinst, die jedoch muß
 Beförderung respect von unserm hoch
 geliebte Obrigkeit, in der freywillig
 Annehmlichkeiten, nach können
 Beden und die Allergütigste Kayserliche
 solution legaliter communicirt worden.
 So ergötzt von hoch hoch Excell. Excell.
 als Innozenzliche Sanität Depütirte
 unsern nachmaligen gütig geseh
 samste Bitte, daß hoch sich selber die
 Sorge zu besorgen sey einem hoch
 Wohlgehorht intercedendo ad hunc
 vultum mögen, damit und in
 diesem gütigen petito, Willens fast
 willfähr eine Brautwerbung das
 selb auf sich fallen möge.

Die hochwürdigste und hochgenüßte
 Professur, und Professor in hiesiger
 Anstalt

hoch Wohlgehorht und Beförderung
 Höchst Hochwürdigste Phylitici

Prof. d. 2^{te} May. Anno 1735.

No. 4.

Zugzwangsbekanntmachung.

Auf Gnade der Kaiserlichen und Kaiserlichen
 Majestät in hochgenüßtem andern
 nügen, daher geschalt allergnädigste
 Kaiserliche Resolution dahin gegangen, de Fo. 1729
in puncto
Sol. Medici
nat. hystor.
 daß mit Zuführung der Physici
 der sämtlichen Medicorum, richte +
 weisung gegeben, und schlichtermaßen
 gut verhalten gegeben werden solle, die
 daselbst in einem dem Publico +
 sparsigen Form zu bringen sijn.
 Hanc hanc in Form, die Physici
 nicht annehmen, schloß schloß selbst
 sich unformaler + ganz gesamt
 in legale communication, + schloß
 allergnädigsten Kaiserlichen Resolution,
 in sämtlich hanc in Form
 contentis. Pflicht weißige solze
 Form zu können, zu können, hanc
 non sicut hanc in Form
 schloß hanc in Form, bei hanc
 schloß allergnädigsten Resolution, sub
 in Aug. Anno 1734. in auß allen
 zu sijn. hanc in Form pro comu-
 nicatione angesehen, in hanc
 bei d. 30. hanc a. p. angesehen hanc
 ungeschuligen Deputacion der hanc

infrara bitter, mit Bergamotigen Mille,
 Sassaing gelabet, Liff dato verra, noch
 Zu infrara disconsolation die Schiere
 Rührung nicht nachfolgt.

Nachdem jedoch infra in der That sich die
 Fallurbs Medicinalstoffen in dem Lungen
 liegen sollte, oder infrara das Schiffe, über
 gabenen Abtattung zum respect der Physicall
 Gremlich abgeffildet ist, und derfelben
 Konsumm hochschmerzlich Trübe-Loßgrücht
 und die remedur gleichsam injungirel wenig
 und nicht ohne nachdruck zu besorgen, daß
 diese affair vielleicht zu Abtheilung der
 antwortung gezogen durch dergle, die
 oder dergleichen, Privetwegen nicht
 derinst devolviret seyn müßten, Ich
 gelange zu dem hochwürdigsten Postol und Gros,
 lichte, infra nachverpflichtet gesessenen
 bitten, dieselbe großge genügen halten,
 und mit legaler communicatio Zugedung
 den Kaiserl^m Rescripti rüchlich mildest zu
 stilllassen, damit die den und ob
 Liegendes Pflichten nachkommen, mit
 alle Zu besorgender Nachteil und Unruhe
 wartung, so wohl kon und; als d'posterita
 die auch Publico abstrahieren mögen.
 Und die die nicht Zweifel, daß die
 Postol und Liabo zu geminnen ob d'clant

Ich habe dahin mich bemühen geben geliebet,
 und geliebtesten Pflichten zum Grund
 ment setzen, nicht untergeordnet
 auch in diesem puncto, da man allroquä
 sigsten Reipste, resolutis et univ^{er}sali
 besänliche absehung v^{er}hältniß zu
 sagen, so lassen sich die gefasste
 einig nicht finden, immenso mit
 dem hochschätzbar, gleichsam das
 so erscheint zu werden; in solchem
 zu versieht man sich zu einem
 genügt seit v^{er}trüg^{lich} ungesunden, und
 mit aller Devotion k^{on}firmieren.

Prof. Georg Adelgobastus
 Ex^{tra} ordinarius Professor Physicis
 prof. d. d. 5. October. Ao. 1735.
 No. 5.

Nachdem nun größern Anseh, und güte
 seiner in einem hohen Reipste Comissi
 on das Gebotenen geschickt, vom Kaiser
 durch die, und um so officium sanitatis
 v^{er}ordnen worden, so ist diesem zu
 folgen aufste 27^{ten} Februarij, Ao. 1728
 sub presidio, bey dem hochregiment
 Lungenspergory Ex^{tra} Excell^{ent} die 1^{ste}
 zuversuchen Linist, und d^{er}innen mit
 dem v^{er}ordnen Physicis, über dieses
 sose v^{er}fallene d^{er}innen provia

deliberatio gefaltten worden, herkommlich
 Insin Giesler, die nach auldrung
 eines von ihnen geschickten Herrn
 Anno 1722. die Martij furen Löbl. Caplin
 Durch übergebenen Memorialis
 und eines Anno 1726 durch Doctorem
 Bräuner von Durchschlag für über
 den freilichen deduction durch gütliche
 aufnehmung der über die führung der
 Beyläuferinnen, künftigen eine jüngere
 und bessere Gebühre dass zu erlangen
 sey.

Alle dinsten über einige künftige
 dabei hergekommen, welche führung
 unterführung gegeben, und die
 gegeben determinierung, und über
 von Salary. Vor die beyläuferinnen
 ad Senatum und so fort ratification
 durch nimmtes ad commissionem
 faciam gefeset, so haben beyde se profi
 des diesen punct preliminariter zu
 befragen gütlich übernommen, die über
 ge heraufhaltung aber zu erlangen
 sorgfältigsten überlegung, ernstlich recom
 menderet, auch sich wegen gütlich

83.

geeinges. auch das von dem Gebrauche die
 drittelte von demselben gegeben, das die
 Rumpfen die dem die gewöhnlichen
 Gärten. Dasselbe citiret, das wegen
 rufung. das in demselben fall
 besprochen ist.

Paris die Martij Anno. 1728.

Præsentibus Dominis Consulibus & Phy-
 sicis excepto Dno Gladbach

und similibus & Joseph Braun.

Belongt die noch unvollstän-
 dige Besorgung einiger un-
 gewöhnlichen und beylauffen-
 der drey Regiments Truppen bey
 gewöhnlicher von gut angelegener
 Kapitänen wichtiger ungewöhnlicher
 von, besonders aber das Gebrauche
 gewöhnlicher bey Publico zum besten
 in einer längst gewünschte activität zu
 setzen, diese deliberations Session
 großem Nutzen, so ist zu demnach
 die Anno 1728 & die Martij. Dessen
 Cobler Consensum von similibus. Dagegen
 liegen gewöhnlichen Braun übergeben
 beifolgt. die nicht minder, die Anno 1728
 erfolgte weiler deduction und insbeson-
 der abgelesen, das darüber jedes gewöhnlichen

von Genua gütlichen und dasselben
 Scheiterer auch noch persönlich demselben
 obhandelt die folgt.

Indeswohl bitten die hochwürdigsten Mann-
 schen auch abgedruckten, und den Cöll. Capten
 demselben gut gefolgt sein. Solches
 nachherhin confirmiret worden, mit dem
 auf d. 4. ten gut beschieden, restricti-
 on, das auch keine eines ohne des andern
 und consens, das Gleichheit demselben, eine
 Exemption pro libitu auch nachherhin besetzt
 sein soll.

Demnach während zu gleicher Zeit demselben geseh
 Janum comittiret die Gebotenen auch
 demselben besetzt haben comittiret, so
 dahin auch gefallt das jeder derselben
 von demselben ablassen auch zu tun
 sich eine von demselben von demselben
 bei demselben abzugeben, und dieselben
 gefolgt haben die gewisse Anzahl aufzufassen,
 auch in allen andern Punkten ohne distinction
 mit dem bei sich haben sollen.

So demselben demselben demselben, die
 übergabene ihre schrift, diejenige demselben
 auch demselben gefolgt demselben besetzung,
 solches aber so viel demselben demselben
 ist, noch nicht producirt worden.
 Nach dieser besetzung demselben demselben.

ist der seinen Accoucheur zu sorgen,
 und der chirurgi Dabligt große Arbeit und
 Gefahr zu befehlen, ihn aber auch bey den
 zu halten, daß er seinen andern nicht
 nachlassen und informiren muß.

Es wird auch bey dem der bedürftige im
 nothfall zu besorgen. Wenn Fall im
 Vernehmungsstand und die bedürftige
 Genuß Salarij von, theilen die verantwortliche
 zu einem braunen Thierden.

Man müßte die das Kriegsvier
 dient der das Tod in neyung.

Hierbey Thierden dassa Genuß Physi
 corum Episcopi bestrahlt, und die
 H. De. Dinduberg und die, ob sie, alle
 diese angebraucht.

H. De. Dinduberg soll die das, daß die
 dem das beyläufigen sub poena Casati
 ois zu chosiren und anzufragen ge
 halten sein soll, das das nicht die
 richtig, die dem auch die dem dem die
 Dinduberg von ein Salarium zu sorgen.

Es wird die Dabligt alle Accoucheur ein jährliches
 Salarium zu anzufragen zu geben, und selbst
 ob man so malter von dem sein, Genuß
 Mann da seinen andern zu informiren
 Zugleich anzufragen Thierden selbst.

Die Büttner soll das gleich dem publico zum
 Leben anzufragen das die alle dinge

Von gut und schicklichen activität wegen
 Von inevitabel, dieweil ein solches Lob und
 hochachtungswürdigen dijudicatur anheim
 preisen, ob es nicht zu verantworten an
 unüberwindlichem Irrtum beyläufigen
 sowohl, als demselben vorläufige
 prüfung nöthig sei, die aller Gültigkeit
 in der Sache der gaffelmannen
 und Gabanten, öffentlich examinieren zu
 lassen; diese Kollegen zu gleich gabes
 und versichert, nach abgegangen
 Exemplarien der Gabanten, dardring
 sich dahin zu präparieren, damit die
 künftigen von löblichem auch nöthig an
 gehaltenen, wovon anlage nicht lang
 dardring möge, das etwa allmählich
 fast wegen zu ändern oder zu
 sei.

D. den 22^{ten} Martij.

Geben die gaffelmannen dieweil, dass
 sündlichen Gabanten die Zeit kürzer
 davon dem auch abgeilte oder
 Logat, durch dieselbe, dahin
 die die wolle bey
 nieden künftigen
 sich zu haben, und
 sich auch zu führen
 dardring selbst, dass
 die

Müller.

Leyl Cäufraim.

Anna Dötsin. Jacobeam Einfrain.
 Anna Regina Grünin. Anna Mar: Bayerin.
 Anna Elis: Dürer moin. Mar: Cathar. Klindin.
 Maria Elis: Gindrisin. Dorotheam Boltzin.
 Anna Elisab. Gindlin. Annam Elis d'argentim.
 Cih + abio pol; Anna Sibilla Cäufraim
 aben, so bald sie müder Anna Dorothea
 Müllersin, von Bayersfürsten Fräuber
 Kommen wird, dieser Erbtreibersollt.

Q. d. g. Febr. 1738.

Prasentibus Dnis Consulibus & Physicis
 Hinzu auf remonstracion der Phy
 sicorum, wegen einer Grossen Dabligk
 od Accouchens, die nicht ein
 fachen yffentlichem Barium und
 Beyhelferinnen, Beyhelfer und engelt
 lichen soldt, so dann ein wenig lode
 von einem Dürer, gegen die Beyhelf
 erinnen Beyhelferinnen Beyhelferinnen
 vieljährig indig, vor yungem y
 lichen, einen Golt Magist in Memo
 rial pro gratiose promovenda desiderä
 tissima officii obstetricalis activitate
 zu überwinden, dalses an vier Jahr
 Reichs Comission cum recessu Engli
 schen London soldt.

Copia gedruckten Memorialts.

Geheiligte Dinst, Hene hat die Hochgeliebte
 dalses Koniglich Golt und dalses dalsis, fufsond

unfernen iudicium und aufmunterung
 Anderer Succession angeordnet, mit
 die Befehl so schnell gewünschte accurate
 dieses officii prope, als wenig in specie die
 Gerechtigkeit der Sache, in d. h. d.
 Schrift: und aufklärung der Dreyer
 füglich: und eigens, verbunden mit
 führung der Salary, oder mit Bedrohung der
 cassation. Besonnt veranlagung.

Das gelangt an Hof Rath, Oberst
 und Gerechtigkeit in der öffentlichen Physico
 Professorat bilden, dieselbe großge
 nügen erhalten, Letztergefallenen Sanitäts
 Section d. 9. d. July abgefaßter resolution ge
 müß, dem anfang perburbirten Habui
 dinget amble, unter sose fund auf die
 zu nicht zu lassen, damit die Befehl so
 schnell gewünschte. activet in hand ge
 fahrnehmung möge. Ihn über die mit
 der devotion zusammen.

Hof Rath Oberst und Gerechtigkeit
 und Hof Rath für die Schrift

J. U.:

- Job. Reinhard von Künzleberg Dr. Phys. ord.
- Job. Georg Rißner Dr. Phys. ord. inf.
- Job. Michael Witten Dr. Phys. ord. inf.
- Job. Jacob Grambs Dr. Phys. extraord.

Lectum in Senatu d. 5. d. Aug. 1728, demum
 ejus & conclus. Voller in dem Namen der
 unter puncten eingewilligt, und nachher
 abgelesen, und alsdann d. Hof Rath
 Commission per
 receptum über diesen Aufsatz.

Gelehrter, Besatz, Gedult und Geduld
geliebter, daselbst in sich selber Geduld
daselbst. Insonderheit gegen die
Liste der Könige, die in sich selber
wissen und wagt.

Das ist der Inhalt des Besatzes und Geduld
auf das man in, wegen promotion
der activität der Gebahrung officij
Küch übergeben Memorial Geduld
zu decretieren belienet, die in
puncten in sich selber und vor
samt die alsdann durch die
Comission per receptam übergeben
müßten.

Insonderheit davon durch solche puncten
behat, ist die Geduld als Accouchen
in sich selber Salarium zu
über die gefallen sein, insonderheit
zu informieren. In dem
neuen Salarium zu beschreiben
ob die in sich selber zu
werden, Insonderheit durch
sich in sich selber verhalten, das
sich gebührender, müßiger
Gestern zu lassen. In dem
in dem Insonderheit durch
ein Salarium zu werden, in dem

auf Zimmern sehen sich auf das Gebrauche ge-
 hieft zu appliciren. Et troub die Gebrauche
 bey Straff & Casation anzufallen, die H^{er}
 ungeliebter beyläuffen zu informiren,
 und jedermasse mit sich zu verfahren,
 in dem d^{er} rechtlichen Scopus d^{er} Straff
 zu gelangen. Et troub troub troub in
 der angeführten Straff Gebrauche
 observant und Ordnung nach zu verfahren
 dem die demselbigen beyläuffen
 man im Augen zu übersehen, und
 so fern d^{er} Straff nicht zu gering
 dem als dem üblichen Sanität. Und troub
 dem Entgegen und welche mit der
 Zeit eine beyläuffen zu werden an
 gelobt, zu substituiren. Und troub
 dem an dem Verstande d^{er} Straff und dem
 Licht in dem gesagten Straff, die
 selbe wohl zu verfahren, Und troub
 die sechentlich gewünschte activität der
 Gebrauche officij in dem Straff zu setzen,
Und troub troub troub mit aller devotion
Und troub troub troub troub
 auch diese fünfzigste Straff
 J. U.

- Job. Gustmann & v. d. rube. Med. Phys. ordin.
- Job. Georg Kipper. De Physic. ordin.
- Job. Michael Büttner. De Physic. ordin.
- Job. Jacob Grambs De Physic. extraordin.

lectum in Senatu huiusmodi et hoc ut res de conclus.
 Vollet enim dicitur Memorial, mit solchen
 Vorüberlegung, das Folgende Reichliche Com-
 mission zu verordnen und Anordnung
 zu machen.

Copia des Receptus, von Folgende Reichliche
Commission überreicht die Martyr. 1729.

Hochgebornen Fürst D. S. M.
 Best. Reichliche Excellenz gnaden zuwenden
 ob sich anzuverordnen, Memoriali die des
 unfernen gesessenen Rathmannen zu
 lassen, das bei uns jämlich Collega
 der hiesigen Physicats pro promovenda
 officij obstetricalis activitate getrimmen von
 gebraucht, und zugleich gehalten haben, und über
 ledendo in die obige bringen zu lassen, damit
 dem Herrn Rathmann nach anzuverordnen
 Accoucheur ein jährlich fixtes Salarium gege-
 ben, samtigen dem anzuverordnen ob-
 eren und subalternen Rath in etwas augmen-
 tirt werden möge.

Bliehet die ob uns an demselben die Bestimmung
 dieses officij, bey demselben aber die anzuverordnen
 sind Accoucheur sind, das nach vorerwähntem
 sind in hiesigen Rath nicht, und lassen
 diesem gnade ein Salarium anzuverordnen
 dem übrigen zu diesem officio gebrauchten
 personen aber eine obelige Anordnung.

Salariorum, so die Bißhofs gewaschen, gegen
 Irrung.
 Diese haben sehr großen Anteil an der Veränderung
 derselben deficiem gefasst zu recom-
 mendiren, geht Prinzipien ungenügend
 können die Güte derselben nach occasione
 mit der Höhe der Einkünfte der Stellen
 halten. daß die Bißhofs ihre Adressen
 bei denen Bureaus der Salarien Studenten
 täglich vorzunehmen die Litigieren partien,
 dem officio sanitatis nicht wohl zuzuhilfen
 abgestattet werden, ob nicht das
 so, jedoch aber alle Subalternen an der
 Seite, doch jedoch, daß dieser officium für
 die Dienste von besonders de publicis
 abgetheilt werden möge.

Die Salarien der Beamten über so in der
 Verwaltung gründigen Kräfte, die
 derselben in dieser devotion anzu-
 gestellt.

Ob in diesem Decreto wird par erreur durch
 Gebühren einer Annahme der Salarij von
 nicht, welche nicht angeführt worden; hingegen
 dass die Beamten, die ganz nicht genügt
 sein, die das welche eigentlich die meiste
 reflexion sind, anständig auf die Anträge
 Salarij in dem petito zu setzen, geht nicht
 gebracht, welches par abus des Concipiens geschehen.
 könnte aber doch jeder dieser Gebühren auf
 besonders quibus, aber so etliche zufällig addi-
 ret werden, während die Subalternen die Annehmlichkeiten

folgt in Substantivität Sammelung
Rennen.

Sammlungen gewisser Jahr von dem Ober-
naren Dürren: (1) Briefe mehrer Rassen: (2) G
maiged. (3) Zwei gültig ungenügend gold einse
dem Casen und den Dürren jüden.

No. 6.

Ja auf demselben Briefen diese Ergänzungen
der Gz Bürgermeister von Gogh Special Briefe
jeder Physicus die im Medicinaltheil der
manche fassen, und die demselben, ofen
sich abzu fassen fände, freistlich übergeben
sollen, so hat demselben gefassten Folge
wird weniger oder mehrmassen zu recom-
mendieren, dass das allen Dingen, das Briefe
in deliberation gezogen Gebären gefasst
fassensumst nicht Briefe Briefe, und zu dem
Künstigen fassensumst Briefe Briefe Briefe Briefe
personen demselben die das alle das gewöhnlich
gewesen, noviter fassensumst, ungläubig die Gz
Dürren Dürren, dessen keine Exemplare
nicht fassensumst, dessen sie nicht mehr gewöhnlich
wird revidiert und in gewöhnlichen puncten
habensumst wenig möglich. Es ist ein Brief (2)
das Sanität durch in fassensumst activität zu
fassen, und nicht ein die Inventur dessen
Kaisers Commissions-decretis gemäß zu fassensumst
folligen, sondern nicht eine vollständige
sonstig- als möglich eine Ordnung fassensumst
zu fassensumst, und die über fassensumst mit allem
muss anzusehen, die nicht mindere (3) zu fassensumst
fassensumst

95.

Hofhaltung für die Medicinal-facultät
 und Hofapotheken Rath Apotheken, deren
 so sehr einflussung finden müssen in privat
 ordnung und einführung Formeln der
 bekannten Medicamenten Kräftigst zu sein
 von, der abgangene. nunmehr von auf
 Zulassung Apotheken Tax von Medicamen
 torum wegen zu unterfühen, damit sie im
 mögliche freundschaft geben, unter einer expe
 rimentirte isuelle aber einigemittel, mit
 sie sich über sinnliche Composita Kräftig
 sie eine Pharmacia Francopurteafis
 Monarch sinnliche Apotheken sich zu nicht
 geben zum Land besonders Wiener, und
 (4) diese hat einen Medicis und chirur
 gis zum besten geringere Anatomie
 zeigen in dem Haupt zu sollen.
 Halber in dinstagten tagenzeit
 ofterhalten sollen.

Grundstück
 220 1/2 Rost
 1728.

Job. Mich. Büttner
 accedit huic opinioni
 Joh. Jacob Grambs.

No. 7.

Die Apotheken sollen in guten tages
 angeloben, die Linsen einen Leiblich
 Lige zu Bode gewöhren, daß die eine
 sollen nicht jüngst für Landesherr, und
 publicirter Anordnung, so viel diesel
 bige noch laut der alten Titels, die und
 die frige Linsen der Linsen geloben,
 und nach dem Tax die jetzt gesetzt,

oder Genuß noch golangenheit der
Zeit und Genuß der Natur gesollt werden
möchte, möglichsten Fleißes in acht zu
nehmen, und mit demselben wiederum
vorsätzlich Besorgungen und Überwachungen
stellen, jedoch durch sich selbst noch nicht
die Haige; daller gebräulich und sonder
gegrüßet. No. 8.

Graves Materialisten Lij. 2
Hä Collet gewöner, daffel von einem
und künstlichen Reine composita, inson
dem so andern Materialisten voraubet,
durch auß oben Reine recepta, oder
Medicamenta vorsehen, selbsten Kraft
tügen, noch durch die fünfte, Langzeit
hin oder gestoffen vorsehen, daller
bräulich und sonder gebrüßet.

No. 9 vide No. 5. in appendice, pag. 19 & 93.

No. 10.

Ein Lößliches officium Sanitatis.
Nobis dainglisches Memoriale und Litter
vorsehen.

Der datus in daffel vorsehen noch
dabo in daffel daffel vorsehen.
bey daffel vorsehen.

present:
21 Febr. 1736. puncto in daffel in daffel
proportionierten Salarij.

Der daffel vorsehen, daffel daffel, daffel daffel
gegrüßet, zum Lößlichen officio Sanitatis
vorsehen, daffel daffel, daffel daffel
No. 11. Physici. daffel daffel daffel daffel

Einem löblichen officio sanitatis ist ofter
insonderheit in lauffen der drey
dato im besoldeten so genannten bey
Leyden in der weillandlichen und lufften
das in der geringen bedient, die die nicht
die bey dem in der fuffigen Stadt all täglich
sich anrichten nicht in der lufften, mit
völliger Zursicht: und negligierung inson-
derheit in der besoldungen nicht in der
ofter das die bey dato das all in der
Laden gemacht haben.

Oben aber davon ist großgütig beyge-
setzt und beygeordnet der lufften, und
nicht allein da die in der lufften, was
von dem in der lufften: das in der lufften,
in der lufften aber die lufften, die
den lufften in der lufften, der lufften,
ner und von lufften, und nicht
noch die lufften in der lufften,
das und in der lufften, lufften
in der lufften, lufften, lufften
auch bey dem oben in der lufften
folget die lufften die lufften,
das selbe jedoch die dato in der lufften
Lufften noch nicht in der lufften, und in
dem in der lufften, obson in der lufften
in der lufften in der lufften, in der lufften,
bey allen in der lufften, in der lufften
in der lufften in der lufften, in der lufften.
Das in der lufften in der lufften in der lufften.

Und Gerlichthet der mich im Jahr hochgeheiligten
 Geistes die nachmalst für mich die Zeitlich
 und nachher selbiger gewaltsamlich, die
 bei dieser hochheiligen heiligen Zeit, und die
 die und die gestalt der bei im Jahr
 die in der hochheiligen heiligen Zeit
 nachherlich zu gewaltig gehen müssen,
 bei einem hochheiligen, und hochheiligen
 geistlich, durch diese hochheiligen heiligen
 und die in die hochheiligen gewaltig
 die die selbstheiligen heiligen Zeit, die
 mich dem mich selbstheilig geistlich, die
 sprach mich, das dem mich selbstheilig und
 was ich die die hochheiligen heiligen
 gegeben gewaltig Salarium, und die
 Zeit der reception nachherlich,
 mich mich selbstheilig gewaltig
 die mich, was die die hochheiligen
 heiligen und heiligen mich
 die die die die hochheiligen heiligen
 was ich die die hochheiligen heiligen
 consolidiert zu die die.

Bleib die mich die die hochheiligen heiligen
 in allen die die hochheiligen heiligen
 ist; die die die die hochheiligen heiligen
 die die die die hochheiligen heiligen

fiocinetra entzigen den selben favor mit
lebenwichtigen devotion pinterden zu
demeriren sungen, indessen selbst besessen

So
Hoch Hochgelobte Bestat. und Gra.
Criegelch. Sch. auch in persona Hochgelobte
bis in G. Gra.

Jemühlig gesehener.

- Anna Maria Leijnsässerin.
- Maria Margreth Gossner.
- Maria Jacobea Einfeldin.
- Anna Dorothea Völterin.
- Margretha Catharina Klindin.
- Anna Sibilla Glöcklin.
- Düssanna Maria. Büßlin.
- Anna Eva Mitsalim.
- Anna Margretha Esirlin.

No. 11.

Interessantes Memoriale und Bitte

in persona
Sambllingen Physicorum allein.

Den einen hochzeilen Rath Linz. B. 1726.

Pres. 27^e Febr: 1726. ut infra.

Hochgelobte Bestat, Hoch Edle Lett und Hoch-
gelübter, bloß fünfzigliche, hoch und wack
schreie, gesunder Angl. und hochgebildete
Gra.

Hoch Hochadel. Bestat. und Gerlichkeit
auch hoch und bloß fünfzigliche Schreie,
grünge großge und hochgenigt Bilden

Ende benachbarten Physicois die Substanz
 nicht Konfession thier zu lassen;
 Inseß nachdem von Hrn. Krieger Maj^r
 der Court Salaria reguliret werden, von
 denselben Physicoorum Salariis aber keine
 Meldung gegeben; Ihm defors die
 selbe von Hrn. Krieger Maj^r der con
 firmiret. auch, und in unserm Zögling
 der Zeit damit bei Herrn Krieger
 Krieger Commission in einem +
 Memorial unterthänigst anzugehen,
 die gebunden haben; Zögling aber
 auch derby Substanz zu bitten
 und Konfession, als wenn unser
 geringe Salaria der gleiche werden
 so und unsern bei unsern sein
 den auch und Arbeit langzeit
 werden, die die aller Substanz
 so Konfession bitten, Hrn. Krieger Maj^r
 die selbe zu Konfession, aller Substanz
 Konfession auch Konfession.
 Und gelange demnach, an Herr Krieger
 durch unsern Konfession, auch
 Krieger die Konfession die Konfession
 unser Substanz bitten, die selbe
 gründig gesüßten Konfession, unser ein
 Konfession Konfession, bei Konfession

lion mit andernamen alle große und hoch
 gerührt zu besondern, die dlin mit al
 dem gottverwandten respect und devo
 tion besessen.

• Herzogliche Hofrat und General
 einig hoch und löblich in hohem
 Ansehen.

Substanzreich gesonnen für.

- Job. Gumbertus Brunsberg de Phys. ordin.
- Job. Crausius Gladbach de Phys. ordin.
- Job. Georg Leibner de Phys. ordin.
- Job. Michael Büttner de Phys. extraord.

• 170. 171.

• In

• Titulo vel inbus.

Substanzreichs Memoriale und bitten
 umfassen sämtliche Physicarum officia
 um alle nöthigen Besondere und
 seine Königl. Reichs- und Majestät
 Salarij. Pro data d. 8. Febr. 1726. Inm
 Dingen durch Herrn Doctorem Gladbach
 presentiret.

Hochgeborener Reichs-Präsident, Herr
 Romischer Reichs- und Majestät
 Schiedlicher Hofrath und
 Fürstlich-sächsischer Commissar,
 Gnädiger Herr und Herr!

• Herzogliche Excellenz
 Gnädig sich von den Sammlungen Phy
 sicis officia die Substanzreichs
 wenig ihm zu lassen, das verbleibende

Ihro Kayserl. Maj^t von Ruth Salaria reguliret
 worden, deren Physicorum Salarium aber
 keine Meldung geschehen, von Ihro Kayserl.
 Maj^t Ihm Kaiser dieselbe von confirmirt
 worden, und bei einer Höchstpersönlichen
 Kayserl. Commission insonderheit
 weil darrum, Ihm Kaiser gestiftet, gleich anderer
 Ansehens anzuzeigen lassen bey der
 Anwesenheit von Ihro Kayserl. Maj^t und allen
 Ansehens der Kaiserlichen Majestät, dieselbe allen
 miltelst besagter Ansehens darrum, selbige zu
 reformiren, darrum insonderheit geringe Salaria
 pflichte darrum und außserdem bey
 dem Kaiserlichen Reich und andern langzeitigen
 Wunden.

Ihm Kaiserlichen Majestät Physici ordinarij, und
 nicht zu geringen haben, als 1000 Gulden
 Geld, 1000 Gulden von miltelguld. 1000 Gulden
 von dem. 1000 Gulden die Zenteln oder accis-
 frey von insonderheit Commission in Rhein, die
 und mehr, 1000 Gulden einige wenige deserviren
 da von Besichtigungen darrum darrum
 in darrum gefängnisse, und darrum
 darrum gewaltforn und darrum. darrum Extra
 ordinarius Physicus aber insonderheit
 von dem die accisbefreyung. gleich
 aber sollen Ihm in darrum hochbedenckliche
 besondern darrum pflichten, die darrum
 und darrum ob, die pflichte der darrum

In den Rathschafft alle mit dem Conde, und alle
 übrige zum Sanital nicht gehörige, Subijctia
 aller Sessiones mitfallen, zu besorgen; die
 Apotheken zu visitiren, deren Larcin
 anerkennung (compofitio und dispensationibg.
 bei zu Hofen, anfallende und einflussige
 die missbräuchige Praxis Empiricorum und
 Lehrgänger zu thun, die Casus
 Medico-forenses zu beambthieren, bei
 dem und nicht einem jeden in der
 Zügel mit recht und hat an die Hand
 zu geben, die Casus- und Gerüch-
 gratis zu bestrafen; Jedem auch nicht
 ohne solches über nicht muß
 der Rath bleiben, und in diesem und
 besonders thut ein wenig.

In Contagiosen Zeiten sind die
 pflicht, bei dem Rath zu besorgen,
 und einem jeden, mit seiner
 eigener gesunder zu
 dienen.

Man kann sich leicht vorstellen, daß die
 nicht geringe Anzahl der
 daß dieselbe weniger nicht immer
 von ein Salarium, sondern nur alle
 sind Douceur von so vielen obligatori-
 den zu haben, nicht so fluchtliche distinc-
 tion in ansehung des Salarii, von andern

geringeren Bedienung Erfollet, und die
 Phisici in demselben Land nicht
 mit dem unzufühligem Salario beson-
 get sind, auch ob abzumessen, gleich oft
 dem gegeben, sich zu dem Köntz,
 daß in demselben qualificierten
 Medicorum die vocierte nicht unmaß-
 ansehnliche Salaria sich bestellet, beson-
 derten; Zumahlen in die Praxis, mit
 einer so geringen Taxa einzuweisen
 ist, nicht nur ganz gering, sondern
 fast drey wenig ansehnlicher zu finden,
 denn von der ersten Visite, mit Taxa
 ordnung, einem Medico nicht all-
 zu hoch von demselben, aber nur
 10 Kr., und von einem Rezept von fünf
 weiß 10 Kr. gewährt wird, da doch von
 demselben zum wenigsten einem Erlöser
 nicht zu dessen Befehl, und die mittlere
 Köntz, & Taxa nicht unmaß ansehnlich
 auch die Eingäste die geringere der
 einen nicht subleviren, und den
 Medicum über die Taxam honoriren,
 sondern die meisten bei einführung
 des Conto alles nach dem Taxa genau

No. 105.

Subscribieren, weil sie sich zu dem
sonstigen Recompense halten müssen,
denn die Jungfrauen ohne Abbitte
Zustand.

Das gelangt, an Hof. Georgsdorf Excellenz
dieser Subscribierung Bitten und Blegen,
insolche gütlich zu erlangen. Ich bin
dieser allerschmerzhaftesten Petition der
für Sie protegiere, damit von Ihrer
Majestät. Majestät umsonst die freigegebenen
Salarius, ohne allerschmerzhaftigste
Verordnungen; Ich bin die Lebenslang
dieser unserer Posteritas in der Subscribierung
devotio Professoren der Medizin.

Titulo pleno.

Hof. Georgsdorf. Excellenz
Subscribierung - gesessener.

- Job. Gustmann. Brunschw. Dr. Phys. ord.
- Job. Braunand Gladbach. Dr. Phys. ord. inf.
- Job. Georg Piffner. Dr. Phys. ord. inf.
- Job. Michael Büttner. Dr. Phys. extraord.

No. 13

Dieser vom 1. April 1583.

In Consistorium Gehalt.

Und daß die Personen an dem
ordnen und sollen die, daß jeder
jeder auf der Pflanz, dem ohne die

Das Regiment dieser Stadt muß unter gütlicher
 Aufsicht des Rathes zu werden, als dann
 wenig 8 personen zu der Besatzung, oder der
 Besatzung geschicket und herabgeführt werden
 sollen, nämlich vier Köpfe, zwei Leibespersonen,
 von den übrigen Köpfen können die dann
 noch drei qualifizierte personen, muß der Rath
 geschicket, von Köpfen oder in Köpfen
 doch die der Rath nicht im geringsten
 Casen gebrauchet werden, damit nicht ein
 oder junge Köpfe / darunter dann ist
 seine geschickte Leute zu werden, so sonst nicht
 die zu sein / alle alle sind zu sein und
 können, und dann die Köpfe zu werden
 geschickte personen und die Rath der Rath
 gegen die gebrauchet werden mögen. Neben
 diesen Köpfen sollen auch zwei Köpfe
 von Advocaten, und dann zwei Köpfe
 4 Köpfen Predicanten nach dem
 Ordnung, alle welche diesen geschicket
 die zu werden geschicket sein, als die Rath
 welche der Rath Advocat und Köpfe
 Predicant, und alle folgende nach dem
 gefunden Ordnung, bis auf alle 3 Advoca-
 ten, und 4 Predicanten, und dann
 nach dem Rath gebrauchet werden.
 Und die acht personen anlangt so der
 consistorium besetzt sollen, ist unter
 wo gebrauchet, daß wenig ein Medicus der

Zu welcher Zeit die, und obwoh in folgenden
 nicht nicht sonderlich tractiret sind, so
 seiner Profession Medicina vulnorum nicht
 so ist doch nicht ohne, daß diese Heilung ge-
 gen andere in demselben vorsehew, daß
 ein Kind ohne alle gefährlich, zu dem Kom-
 men, und gleich durch brandt herüber
 oder anders einzufragen einem Befiehl; und
in Köthen die Medici Besuchen bringen
als unter Erhalten der Confistorij thum
und fürbringen; zu dem sind die doch
 als Literati anderer gemerter Bürger
 Billig für zu ziehen, und also nicht
 sonderlich nach in Medicis diese Zugrad-
 mit was.

Die mit dem 3 Advocaten abwechsel-
 lung gefallen sind, also dem mit dem
 Medicis, hierauf die in folgenden außere
nehmlich 3 Physici, nicht gewicht was,
 doch habe ich für Rath sein, daß weder
 mit 4 Advocaten, Pedicanten nach 4
 Medicis, diese nachentlicher abwechselung
 Passen, hiermit aber folgt fürwahr, nicht
 in einem, zweyem, dreyem gewicht deci-
 diret, und nichtig gemacht wenig Können,
 sondern mehr Zeit dazu gefordert.

Zu diesem Casse, soll der Rath der
 vobum haben, und also fortan, und der
 jüngste die unterst thun.
 damit auch alle, was der Rath fürgebracht,

und gesondt wird zu Rünftigen gedienlich
 und woltlich eigentlich bewahrt, und proto
 collirt, eingepfarrt, und nicht flüchtig der
 Zeitwert werde, so sollen diese in unsern Ansehen
 nicht sinnig schreiben haben mit dem
 Bild, und einer Befund am Bestattung Anstalt
 geben sollen.

No. 14.

Insinuation-Brief.

Subscr: Außhörigste Insinuation und
 Bittschrift, pro gratuita protectione
 petitionum, et inbus,
 in istis
 Physicorum und Antragsbüchern, Medicorum

Hochschulgeldbescheid

In demselben allengetzten Kaiserlich Rescript
 gemäß, dem von einer hohen Kaiserlich Comissi
 on von löblich Fürstgraffschaft Anno 1729
 abhängig übergebenen Konflikt, die der
 Befreiung der fünfzig Medicinaltheilgen
 der Physici und Medici solch wegen
 und allerschickst demselben anbevollm
 gutachten allen Antragsbüchern beständig
 so haben hochhochgelobte Kaiser und Kön
 igin, als in unsern Antragsbüchern, Obgleich
 zu hochberühmten Theilgen überlegung
 solches nicht in Antragsbüchern respect
 Gemeinlich vorhanden zu befinden
 sondern nicht hochhochgelobte Kaiser
 gnädige Befreiung, Antragsbüchern
 Physici und Medici gesondt zu rasen,

zusammengehörend können. Bleib ich aber
 nachfolgendes Fachgebiet der Wissenschaften
 gedachten bürgerschaftlichen Bestimmung und
 aufwärts ist, so haben ich zu dem die
 immer selbstständiger desiderata gemäß
 sind anzusetzen, doch darüber nicht ein
 Recht als nach dem beschriebenen jährl.
 Zustand und expectorieren können.

In ungenügender Abhängigkeit
 respect, und die allergnädigste schloß
 Günstigen Parte, sind die norma
 deliberationum gegeben, die ich
 in aufsehung jenseit die alle
 Sachliche Anordnungen. Fürs
 officij sanitatis generaliter als
 fundament angesehen, und ratione
 prioris wegen der vordurch
 vordurch und vordurch
 Sachliche remedur. Fürs
 Anordnungen und aufnahmen
 Günstigen Medicinal Anordnungen
 different und unparteiisch
 geben.

Ich bin überzeugt, und damit, die
 ge nach ungenügender
 ge wissen gegeben zu geben, das
 geht von und desideriet
 das ist als ungenügender

Und eines Hofen die judicatur unsern gese-
 het; Leben aber auch des Gutesfolger
 Hofung, daß ein hochlicher Magistrat
 noch hochbrünstiger einseht, und in Be-
 trachtung des mühsamen, und nicht ohne
 wüthigen Medicinisch profession. S. 38.
 diese unsern jungen Hospitallern
 gründigt approbieren und haben das
 wichtigsten protection bitten zu be-
 cunden nicht untergehen werden.

Und können die Besondere nicht fehlen
 von Hofe hochlicher Besatz und Gerechtigkeit
 unsern sinnlichen Hofensicht auf unsern
 gelungen zu lassen, und zu thun
 zu bitten, daß auch das hochobrigkeit
 ligen milden Hofensicht unsern
 facultat nur eine einzige Stelle, in
 dem nun ungründlichen lieblichen Con-
 sistorio ungediegen möge, der bekannt-
 lich ofersacht der Kaiserliche alle
 gründigste Hofe, das alle in unsern
 zu Hofen, längere gründet ist,
 die gründigste presentantes, die Hofen
 pflichtung bei der facultate in
 vidua, und auch zu lassen in unsern
 Hofen Hofen, oder in unsern Hofen

mit Iuris. Rathg. Gliedern Comfunder
personen, dazu choifiret Strafen sollen,
agerrime genug beabzuehen.

Obst. Geduldf. Doffel und Gerechtigkeit
überlassen, die, zu gewöhnlichen
Jahren überzugehen, ob nicht in Matro-
monialibz, Thonung doch das Confisto-
rij geffüßte Konvulgulig aufzuehen,
nach dem Exempel anderer muß
universitäten selbst, Befindlichen
confistoriorum, ein Konvulgulig
Medicus zum Absore gewannen
wäre möglich, dabein die auf ein
versitäten, mefentlich zur Medi-
cinischen Facultät gewöhnliche
Konvulgulig zu präparieren thut.

Jed Sanital. thut in ist und bleibt
doch in der Welt der Allerschleß
auch thut in der Welt die Medicini-
sche Facultät, Roth und dem nächst
z. aller geffüßten und incorrupta
dem Dienst, und thut dergleichen
daran in. rissen oder vnder, only
dasoliget vilipendiret wärde setz, an
dort alle dafurwüßten dafall
aufolgen? dabein die in dafall

Wz.

Lieber Herr Carl Christian Gott
mühsamer Arbeit, die ich für
wünschlichen basilisam perfection im
sonst zu bringen beschaffen, als
flucht ob dem ungeraten Facultät
Liggen alle die außsagen dinsten, Ich
begünstigt, und honoratiore familia
Herr Rindor in Comodern lobend und
abundant Beförderung halber dem
studio medico abfalden thürden;
so ganz gewiß zu bringen sehet.

In Betrachtung dessen thier mich so
weniger an gründiger Beförderung
dieser wichtigen angelegenheit so
wast, als mich weiter zu Geborgenheit
Liggen Beförderung der Medicinal
Absehung Gewissen, und in selbigen
und. Undrathungigen zu der sich lobend
Beförderung.

Herr Carl Christian Gott
und Herrling.

Undrathungigen
Physici und Medici Gesellschaft.

No. 15 Recessus.

101
iv3

Habitus coram Dominis Caisaribus
& Dominis Reputatis excepto
Domino von Klettenberg.

A. Die Bübner nomine Physicorum
omnium presentium
30 April. Anno. 1736.

Es ist uns von Herzogbischthum, Graun
allesen Rathen, die auch singt
Lange in allerhöchster Königlich
Lose auf den Bürglichen sticht
übergebenen Vorschlag die Arbeit
einer Hofischen Medicinal Rathen
Bathen sein Herzogliche Magistrat
nicht nur die gültige Vorschlag ge
tragen sind Herzogliche Reputa
tion zu lesen, die liegt unter
Lohn Bürgenwissenlichen direc
tion mit denen Physicis besorgte
Anspruchung und Beförderung
zu Behauptung dergleichen sithen:

Nachdem man aber Physicats
sithen dergleichen gefaltene, daß es was
am Hofen gehalten sith; Solten
Vorschlag die Bürgliche Hofische Me
dici, dergleichen oben den Rathen ge
halten Vorschlag Vorschlag sith

Längste, über alle ihre Jahre dessen punctum bon
 direct laudum, unglückseligen die Gabe solenne
 nicht zufallen, mit demselben prävie
 conferiren; So haben Physici solches, bewor
 stelliget; und die dabey gleich anfänglich von
 gefallen Disceptationes mit aller gedult
 ungeschickt, undlich aber, da die gegolten,
 daß diese Universität Medicorum Intention
 auf ein einzigem zu rathen und Colle
 gium Doctorate unanimiter abgezeichnet,
 demselben offenkundig zu klären, daß
 solches, sind Geseßten Magistrat
 qua status Imperij, jura, und besonders die
 von imperialen Geseßten, Intra duobus San
 tibus und Physicis auch, in sinu prore
 gativis & Emolumentis ungeschicklich zu
 lassen, mit ein wenig Nützlichkeits, durch
 Leinigkeit oder anders in der fleißig ge
 bracht, profizum Status auch nicht con
 forme und unmöglich alle diese in etab
 und Professorum obrediret werden
 können, sondern in nach profizum mög
 lichkeit in ein einzigem zu Frankfurt
 das Collegium Medicum, und hat von
 anderen auch alle diese ohne nicht für
 die profizum alle diese was geringe Ansehen
 bei ordnung, sondern sich selbst die Rechte

Liebrecht geschicht, wobei Schick zu intro
 duciren thür, und die nach laufe zu
 bitten seinen dinge.

his.

Obgleich dies auch die vota majora gleich an
 fänglich in allen puncten vorzufallen und
 placidiret thürden, so haben von obgedacht
 einige von Medicorum und unferne thür
 farrnbede, gegen obgedachte Briefe von über
 gebung der punctation, in pleno weiß
 gemacht und von Herrn Balle ad prolo
 collum placidiret preliminar puncten
 die magulig. ~~Die~~ von Sanitat und Physical
 thürdt durch ein anfangs thürdt Colle
 gium Medicum in finem prerogativis
 & Emolumentis nicht projudiciret. ~~Die~~
 von, auch über die übertragung London
 thür Physicalis dinstigeln punctation
 alle und jedes per majora vota sine
 sigkeit salungem solte, demnach sich
 die haubement vorauß gelassen, daß
 die Ründig zu ~~über~~ thürdt Collegium
 independent sein müße, und so von die
 von Physicalis Couit D. i. Giesigen Me
 dicinal Rait vordienung von ~~über~~
 von gewöhnliche thürdt ~~über~~ anfang, auch
 pure & simpliciter, auf ~~über~~ promotion
 die prerogativen ~~über~~ thürden, mit dem
 anfang, für ~~über~~ thürdt Magistral Couit

Physicos, aber keine Medicos machen, ja wohl
 von ungraduirter zu langwierigen Dignität
 Laben, davon das kein Exempel vorhanden,
 vielmehr aber zu rathen ist, daß Magister
 sus jederzeit auf ordentlich promoviert, ja so
 von Professores und hauptliche Leibmedicos
 reflectiret; mittlin als ein freyer Status
 Imperij derselber zu vociren und mit dem
 Physicall-ambt zu honoriren nicht gefalt,
 so haben die bey rathung, daß derselber Eintr
 nützlichem gegen die alte observanz im
 sinne setzen, und nicht bedürfen, die sie sich
 selbst in sich überführt nach dem hanc
 drosiger reception in numerum Practicorum
 sich dinsten geachtet, und solich bey dinsten
 lang occasionen utiliter zu verfahren, gewiß,
 nicht nur billig sondern gewonnen mit
 so wenigem, über langwierigen unvorsünd
 ged begabten thier zu disputiren, sondern
 auf hohe salubrität der ältern woff regie
 rung der dinstenwissens Excellenz mit
 dem dinsten gesimten dinsten zusammen
 Kunst continuiret, und die ob dinsten
 zu übergeben auf sich zigen thier, in
 dinsten dinsten geludiget, dinsten dinsten
 dinsten, die dinsten dinsten dinsten, in dinsten
 und nicht überlassen.

117

Konstitutionen nicht in Zweifel zu ziehen und
 gefaltene Sessionen, die Relationen
 des Landes, durch den Herrn Hofre-
 gierungsrath von Bürgern wissen, so
 von der Deputatis insonderheit an
 zu revidieren, und in dem zu übergeben
 ungenügend, ad emendandum übergeben.

3

sig.

Thunne in seiner Autoritätsgewalt
 causales, Allomgründigst würdigen
 Zigt worden, in insonden Autoritäten
 unfehlen nicht beschwerlich, sondern
 in allen Dingen gleichsam bestätigt
 Allomgründigst über hochgeachtet gebiet
 Landes Herrschers ungründigste und
 Rath also jeds darauf wirksam allomgründig
 dieser resolution erfolgt, gleichwie
 seit dem Jahr Anno 1732 so wohl alle gleich
 sind, sollen auch als nach dem Bedacht
 eines Theils würdlich mit demselben
 dieser Salarioium allerfündigste
 gründigst werden, und ein Theil an
 demselben Bedacht folgen ungründig. Zu
 Hofen haben; So wird daselbst
 und Physicis Gehörigste zu gut gehalten
 werden, Thunne die dazugehörige
 haben, dieser unsern geringsten
 nachmals auf das ungelogantlichste
 und ganz gesonnenst dazugehörigen,
 nicht nur unsern Submissen und insonden
 dieser Bitten. Auf Gehörigste, dass
 Gerechtigkeit, die nicht hoch und dazugehörigen,
 jährliche Abgaben, Gehörigste
 und ganz geringen haben, in hoch
 geringsten Befehligung, insonden
 onerösten Langflüchtigung instruction
 und dass die so ganz in Zeit
 Zeitlich den

Nach der Genesung müßten unbeschweret
 auch die annehmlich unter der Bürgerfeyde
 stehen dem Landem zu gebrauchen, den
 Jahren zu jahren sich offtgenuein kommen
 und die anzahl davon in löblichen Casen
 am 11ten Krancklegung stehen an man, wole
 die älteste Phisici, im Jahr 1611 in müß
 auf 4 bis 500 personen unterschieden, das
 der Zeiten kaum 50 bis 100 gewesen.
 Hingegen die practia rerum, an hiesigen
 und Coblenz mit dem offenkundlich über
 alterum tantum, ja gar 300000 sind
 gegen der Zeit, da insar Medicinal Tax
 Ordnung publiciret worden, müß mit
 abnimmsigen offtmals, im jährligen
 Weltländern noch proportionirte der
 versorgung derer (an Drück: 100 Medicos
 nicht zu gedenken) gegen andere, die
 erichtert, daselbst die Phisicos 2. a 30
 und mehren gültigen, nebst sonst dreybig
 hiesigen, an hiesigen, was man
 derer, das und dergleichen geringt, so
 ein geringen Salariarum, unter der
 den Gehörigkeit zu consoliren
 das liegt, insar dreyzig und halben
 die des Eines Reichs, und catholisch Maj
 demittelst der geringt, so bewogen

ist. k.

Interceptionalium und Fortschritt zu den
 besten und besten zu recommendiren.
 von Siegen und Pommern + Ziegen
 hoch Oberrheinliche gütlich werden, die in
 Leben schärflich darüber Erzeugen, und die
 Mündig befragen,

Wohl Gedacht der Best und Gerechtigkeit
 die in sich und was für sich die Schrift.

No. 17. *Wichtigste Eigenschaften.*

Hoch die Kraft der Gebotener Besten,
 hoch die Best und hoch die Besten, die
 für sich die in sich die, die Gebotener
 Gerecht.

Obwohl die Kraft der Gebotener Besten
 Pflicht ergründeter Physiologie, die Besten
 ungenügend und besonders die Besten
 sind aber die Besten die Besten
 in sich die Besten, die Besten die Besten,
 hoch die Besten mit einigen Besten nicht oft
 gegen die Besten die Besten die Besten
 Gerecht, so finden die Besten die Besten
 die Besten die Besten die Besten
 ob man die Besten die Besten die Besten
 sein die Besten die Besten die Besten
 die Besten die Besten die Besten
 angeordnet in sich die Besten die Besten
 Spect von die Besten die Besten die Besten
 remedium der Besten die Besten die Besten
 die Besten.

172.

Das erstere und stüchtigste müchte wohl
sijn, daß bey überreichung eines hoch
schulichen consistorii in der facultet
praeterea worden, welches künzlich
Medici in so wenigem Krautlichen
Rönnen, da die sich auf dem Konfidenz
hochschulen Magistrat schon über 100
Jahre von derselben, ungenüßlich gefogt
Sentiment in so wenigem Krautlichen, als
Binnen solches unzufolichem Zeit
die scientia Medica künzlich
in der Welt voll kommen sein wird
sich, und dem andern geben obzue
Reihen, mit dieser Dignität begeben
dieser Weise.

Ob die nun schon in der Zeit
ordt, nicht unanglich Geben, solches
gleich anfänglich, bei hochschulen
von gelogret mit mündlich zu
in dem, nicht nicht angestanden
es unzufolich dem von in dem
Jahren alle von der Kaiserliche Maj
allerschicht und angestanden gut
urtheil, wegen der Verbesserung der
Medicinal Dignität, hiesigen summi
von Medicorum in dem höchsten von

v. 5.

nach dem Exempel das in Rott stehenden
 Geistlichlichem Landesherrn in persona facul
 tel etc. seiner hochgenüßten zu beförden
 nicht abgenüßig sein mag; Unter andern
 hing beständigst beyländer Regierung
 das hohe protection in submissen Venera
 tion mit allseitig empfindend.

Hoch Hochselbst und Hochselbst
 Unterthänigst-gehorsamste.

Hoch und Hochselbst, Hochselbst
 Hoch und Hochselbst in dieser Hinsicht
 Hochselbst, Insonderheit

N^o. 18. Hochgebührende Herrschaft!

Wohl dem muß eubricirter Geistlich
 würdiger, und selbst der Publici wegen
 ofnungsgänglich nötiger Memorial
 mit geziemenden gehorsamsten Bitte,
 Unterzeichneten gehorsamsten bitten
 Gebahren und Beywilligung
 Hochselbst jährlich Salarium, oder
 Pensionssummen, und einen Accouchen
 Bedarf, von einem hochwirden Ma
 gistrat und am 20^{ten} Martii h. a. ad offi
 cium Sanitatis des Hofes vorgehen
 Janübrs J^h bedürden zu geben, und ein
 mal von jähigen wohl regierenden

Gesamten Bürgermeistern durch Physicus desin
 ostentlich übertragen werden, daß die sol
 lob Geistlich beschreiben sollen;

So haben die Ew. Ew. Aufsichtsrat in ego
 Lausungen Befolgung gedrucktes Memoriale
 collegialiter durchsichtig, und Befugung des
 sine reiterirte petition, dass alle jene Hans
 1728 durch Praesidio der Ew. Hauptmann
 Gesamten Consilio Seniores von derselben durchsichtig
 ten, zum Theil von hohen gungsfaltung und
 wesen, und dinstam Medicinalis, die
 Befugung gebühren sind, die in post

Frage.
 Die Kommissar nach Befugung der Ew. Ew. Aufsichtsrat
 Logung der obstetrica-Shop, muß die Ew. Aufsichtsrat
 Caspianer die Sanität der Ew. Ew. Aufsichtsrat
 den Ew. Aufsichtsrat und Ew. Aufsichtsrat Gesamten Ew. Aufsichtsrat
 zers nicht geringsam zugehen, müssen aber
 Collegen, daß die Ew. Aufsichtsrat zum Befugung
 und Ew. Aufsichtsrat animerung Ew. Aufsichtsrat
 person und dinstam, und Ew. Aufsichtsrat, und dinstam
 die Ew. Aufsichtsrat gleichsam Befugung
 Salaria Ew. Aufsichtsrat effect gebühren:

Die Ew. Aufsichtsrat Ew. Aufsichtsrat, und
 andere wichtige occupationes, sind die Ew. Aufsichtsrat
 die Ew. Aufsichtsrat gesamten, daß die Ew. Aufsichtsrat
 der Medicinal-Shop, die Ew. Aufsichtsrat Befugung
 dinstam, Ew. Aufsichtsrat nach nicht salangen Ew. Aufsichtsrat

1727.

Insbesondere sollen die nicht anmündlichen, dem
 großherz. Hofe, insonden dem vfligen Herzogthum
 den Grossen Deputierten, Eigens Hoflegation
 den Grossen Legationswissenschaften grossem
 nachzuleben, und insonden auf der geistlichen
 in geringe nachmalen, dasin zu rücken. Hess.
Es hat allen Dingen deman die Legation
 man gefolgt und denne jede mit dem
 jährlichen geringe abwas 5 malten Rom
 anmündlich kann man möge, sich nicht auf
 qualificierung hat künftig zu führen
 Gebanmen = als diefere missfällig ange
 sehenen Hand-dienst zu appliciren. Das
Es die Gebanmen hat sich dem die 6
 ordinaria, und zwar jede alljährlich 6
 vngel. Rom, also genannt Maygeld
 und zu Neu-jahr-geld, muß Coblen Casern
 am 1. Januar, so können zwar die nach
 riste, welche gute Kündschafft haben, die
 mit solchem Briefschiff bequemen lassen,
 da aber dieselbe nicht alle, insonden
 glück und gelegentlich haben die insonden
 führung, und drohenden mit der Zeit
 künftig werden, und überhand nehmen
 die Beförderung sind, ansonden in die
 man, so dasse wolle zu den vorkommen
 können auch durch ex arario es weiter
 gegeben, und also dem zu Gehörigkeit

Louise amara in Langlingen wöhrn bey Sulz

gen.
 Es ist dieses die größte Kapack geworfen worden
 Ihre Hochwürde Excell. Frau Baronin von Laubach
 Herzogin, und unter dem Obstatrical. Hofen
 vom Coblenz Casern durch auf die Sanität zu Sulz
 die sich nicht bewähret, in Hoffnung daselbst
 kann durch einen Arzt, Magister die je affe
 re, mit mehrerer Fürsicht besorgen werden
 würde, die ob dem an Herzogin durch Herzog
 Königin weiteren Leben re com endation nicht
 manquiert fütter, dann der offtbräuchige
 te, und höchst lobenswürdige Edelmann, Herr
 von Sinsiger Rath Landrath Wolffhosen, ganz
 gesunder Geistes, davon nicht fündlich ge
 wesen thut.

Es bleibt also einem Arzt, Magister die ob
 sich zu machender Lage Anfügung, auf dem
 gestellet, und befolgen die in anstehende
 von ihm und angelegenen Befehl, in anstehende
 sind von Langlingen man, thaligen jedoch
 zu andrer vom Sanität durch, Ihre einzige
 beide capable Chirurgen mit an Sulz
 fähig sein soll, convenabel nachhaken
 Salarij, thaligen wie wenigstens auf so etliche
 an gold, und 6 malter an Korn estimiren.

V. 31.

Dinget dann also das junge Adl. Hof. Buchdrucker
 Hofst. und Gerold in aufstehung davon von da
 von geschlossenen Exam. Gabanten und
 bei Einbringen übergebenen Memorialis
 und geht zu comittiren Solichet Geben;
 Die können aber nicht imfin, auch von und
 Phisicos sonderlich unser Successores die
 nachherliche Erbthätigste instanz dahin
 zu thun, daß sich, si non summa necessita
 tis, tamen honoris ergo, unser oft dicitur
 Gohlt petibum sind zu vönglichtu sala
 rij. unter dem Kirchgülbigen intercession
 geht bedäntet werden mücht, zimast
 Bedenklich, alle fünf yuossener Brauch
 goldes, so wose als andere Emolumenta
 das Sanitatemble, auf allerhöchster Kaiserl.
 comission und ordnung, zu ein lobt Engenry
 auch davorigen wozu, und aber das wir
 sich andern geschoben, noch keine Douceur
 hindernlassen ist.

Die die dann in Engender Carit Beylag
 Ho. nachmalen Erbthätigste ausführen
 und bei denen von endend lichte Zeit
 Gogelbrughen Contagions Consultation
 durch löbliche Stadt Cantzly, dritrasie nicht
 excludiren zu lassen, dalmers aber die
 selbe auf gelben gemeinshaftlichen
 fuß zu setzen, auch unsere facultat inon
 sitz im Consistorio zu Pragouren, mit obmiz

1742.

Rechtlichen hohen Ansehen und Bergehrung
zu assistiren.

Übrigens haben sich die zu demselben
gehörigen, das hochselbst, das ganze Medic
nal-System in nützlichste e labante Ordnung
zu bringen gründlich zu rühen studiren, zu
sichern respect haben und wenig Ansehen

und Wohl und Gerechtigkeit, auch dass
Jünglingen und Hochschülern, unserer
Hochschule zu

Erneuerungsummer Physiici.

2. Maj.
1742.

No. 19.

Hochberühmter, hochw. Bestenung
und hochgelobter, auch alle Hochschüler
Hochschüler, hoch und Hochschüler
Gesamt-Physiker, Linguarum, etc.
Hochschüler und Rath, Inspektor und
Hochschüler Gesamt.

Hochberühmter, hochw. Bestenung und
Hochschüler haben von dem Publicum sehr
nützlichen Gerechtigkeit zu zeigen, das
als die gefassten wegen der künftigen
sich in unsern gründlichen gründlich, dieselbe dem
officio sanitatis unterstellen ihrer Sessionen täglich
zu halten, und die nötigen, deren Coblungen, con-
stituirten sanitab-ordnung und instructionen
gemäß zu beobachten, und zu besorgen. Ich bin
auch das die Gesammten, unsere Pflicht zu

eines großen andern Belohnungsfalls, als mit dem
 Diäten, alle die Güter uns transito sind, und nicht
 eingefordert werden, gleich als alle die, sondern gleich in dem
 vorzeiten gegeben muß, auch die von Capone große Salbe
 die meiste parte sich zu Hana zubereitet, mit dieser
 Vigilance behaltesse, und und rasch in das selbe Zeit
 zu mefara zubereitet zu continuen.
 Obin sollen nicht sagen, Ich bin so comere in dem diese
 Orte von mehr theil solich werden, Ich bin auß dem
 Ho im aufsamung bringen werden, das so officium
 Sanitatis eingefordert, und diesen sonderlich eingefordert
 Ort werden, sondern überlassen solich, dero obig
 Kritik, Goltzstrifen übertragung, Gleichem aber
 auch die große, ob die quere große Solliche die
 führung zu löchlich sein werden, allem insel zu
 gegen, denn so Ich bin auf diese zu fassen
 was nicht ausbleibt, sondern ein Arbeit mefara
 auf dem, als die Loh (antley) pro ditione dem,
 und können das nicht nachgeben, das so officium
 Sanitatis im Sollichen von Hof Goltz. Dieser und Goltz
 und G. Soll sehr eingefordert werden, um die Kosten zu
 sparen, Ich bin sehr wohl auf der Thararij aufsamung
 auß führung sein mög, Ich bin um die (antley) ein
 solich antley und prerogativ in dem selbst, die
 dieser große, sich nicht zuignete, Dominium aber
 Hof Goltz. Dieser Goltz, und G. Soll, zu anfange auf
 linnig der officij Sanitatis, zu der publici Kosten,
 auch zu Hana die cantley-Ordinaten geringlich re-
 muneratien, zum linnig moderiren und disponiren, Ich bin.
 Ich bin die Giravit plichtmäßig anzuhilfen, und der
 mefara Verantwortung und gezeimend zu behal-
 ten, ein nach dem zu sein vordere, Doch linnig, das
 so alle die besessene in ganz absonderliche Kosten, die
 Hof Goltz und Hof Goltz und G. Soll, Ich bin
 Goltz 227 Martij unter thänigst geforsamste,
 1714.

